



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. PLANUNGSGEGENSTAND .....</b>	<b>4</b>
<b>1. Planungsanlass und -erfordernis.....</b>	<b>4</b>
1.1. Planungsanlass.....	4
1.2. Planungserfordernis .....	4
<b>2. Ziele und Zwecke der Planung .....</b>	<b>6</b>
<b>3. Plangebiet.....</b>	<b>7</b>
3.1. Allgemeine Informationen.....	7
3.2. Naturräumliche Situation .....	7
3.3. Aktuelle Nutzung .....	8
3.4. Schutzgebiete .....	9
<b>4. Planerische Rahmenbedingungen.....</b>	<b>10</b>
4.1. Landesplanerische und raumordnerische Vorgaben .....	10
4.2. Gemeindliche Planungen .....	16
<b>5. Belange des § 1 Abs. 5 und 6 sowie § 1a BauGB .....</b>	<b>18</b>
<b>B. PLANINHALTE .....</b>	<b>23</b>
<b>6. Die Methode der Festlegung von Konzentrationsflächen .....</b>	<b>23</b>
6.1. Geordnete Nutzung der Windenergie – Anlagenkonzentration .....	23
6.2. Auswahlkonzept – Schritte zur Festlegung der Konzentrationsflächen.....	24
<b>7. Ermittlung der Suchflächen.....</b>	<b>26</b>
7.1. Schritt 1: Festlegung von harten und weichen Tabukriterien sowie von Restriktionskriterien; Anwendung von Tabukriterien.....	27
7.2. Schritt 2: Prüfung der Suchflächen auf ihre Eignung als Konzentrationsfläche.....	50
7.3. Schritt 3: Schlussprüfung der ermittelten Konzentrationsflächen .....	56
7.4. Schritt 4: Gesamtabwägung .....	65
<b>C. BEGRÜNDUNG DER EINZELNEN ZEICHNERISCHEN UND TEXTLICHEN DARSTELLUNGEN .....</b>	<b>70</b>
<b>8. Begründung der zeichnerischen Darstellungen .....</b>	<b>70</b>
8.1. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“, Windeignungsgebiet „Wilsickow“ der Gemeinde Uckerland.....	70
8.2. Abgrenzung der Konzentrationsfläche.....	70
<b>9. Begründung der textlichen Darstellungen .....</b>	<b>72</b>
9.1. Textliche Darstellung Nr. 1: Art der baulichen Nutzung .....	72
<b>10. Begründung der nachrichtlichen Übernahmen.....</b>	<b>75</b>
10.1. Nachrichtliche Übernahme: Flächen für den überörtlichen Verkehr .....	75
10.2. Nachrichtliche Übernahme: Flächen für Versorgungsanlagen.....	75
10.3. Nachrichtliche Übernahme: Regelungen nach dem Naturschutzrecht bzw. zum besonderen Artenschutz .....	75

<b>11. Auswirkungen der Planung .....</b>	<b>76</b>
11.1. Bevölkerungsentwicklung.....	76
11.2. Grundeigentum (Planungsmehrwert / Planungsschaden).....	76
11.3. Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Strukturen, Land- und Forstwirtschaft sowie Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen .....	77
11.4. Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt.....	78
11.5. Verkehrsentwicklung .....	78
11.6. Fortgeltung / Verdrängung bestehender Planungen .....	78
11.7. Belange der Nachbargemeinden, zwischengemeindliche Abstimmung ....	79
<b>D. ERGEBNISSE DER BETEILIGUNGEN – SCHLUSSABWÄGUNG ....</b>	<b>80</b>
<b>12. Ergebnisse der Beteiligungen.....</b>	<b>80</b>
12.1. Verfahrensschritte .....	80
12.2. Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie gemäß § 2 Abs. 2 BauGB .....	81
12.3. Erste förmliche Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie gemäß § 2 Abs. 2 BauGB .....	81
12.4. Zweite Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB sowie gemäß § 2 Abs. 2 BauGB .....	82
12.5. Abstimmung Regionalplanung.....	82
12.6. Dritte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB sowie gemäß § 2 Abs. 2 BauGB .....	83
<b>13. Schlussabwägung.....</b>	<b>84</b>
<b>Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>88</b>
<b>E. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....</b>	<b>89</b>
<b>F. ANLAGEN .....</b>	<b>90</b>

## **A. PLANUNGSGEGENSTAND**

### **1. Planungsanlass und -erfordernis**

#### **1.1. Planungsanlass**

Der Flächennutzungsplan Nr. 2 für das ehemalige Amt Lübbenow ist 2001 in Kraft getreten und enthält u. a. Darstellungen zur Nutzung der Windenergie. In den vergangenen Jahren hat sich die Windenergiebranche rasant entwickelt: Die Windenergieanlagen sind effizienter, größer und auch zahlreicher geworden, da die Bedeutung dieser Art der Energiegewinnung im Zeichen des Klimawandels weiter zugenommen hat. Damit haben sich auch die Rahmenbedingungen verändert: Es existieren insbesondere geänderte Anforderungen zu Abstandsregelungen, die Anpassungspflicht an die sich verändernden Ziele der Raumordnung sowie Regelungserfordernisse auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung. Das Ziel, eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Windkraftnutzung zu gewährleisten, veranlasst die Gemeinde Uckerland dazu, auf der Ebene des Flächennutzungsplans Flächen für die Windkraftnutzung als Konzentrationsflächen auszuweisen und gleichzeitig mit der Wirkung zu verbinden, dass außerhalb dieser Flächen der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen sind.

Um eine geordnete Entwicklung der Windkraftnutzung zu gewährleisten, soll in diesem Verfahren nach § 5 Abs. 2b BauGB<sup>1</sup> ein räumlicher und sachlicher Teilflächennutzungsplan für den Themenbereich der Windkraftnutzung aufgestellt werden. Der räumliche Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans beschränkt sich auf die Ortsteile Wilsickow und Wismar, d. h. auf die Gemarkungen Wismar, Hansfelde und Wilsickow (von Nord nach Süd), für die im Zuge der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans ein gesamträumliches Konzept hinsichtlich der Nutzung der Windenergie erstellt wurde. Die Abgrenzung ist im Wesentlichen auf das bisherige und zukünftige Windeignungsgebiet „Wilsickow“ zurückzuführen, welches sich über die beiden Ortsteile erstreckt. Die Auswirkungen der Windenergieanlagen in dem Eignungsgebiet sind demnach auch in den beiden Ortsteilen am stärksten, was eine räumlich abgegrenzte Betrachtung begründet. Für die übrigen Ortsteile erarbeitet die Gemeinde Uckerland ebenfalls Teilflächennutzungspläne zur Steuerung der Windkraftnutzung (Amtsblatt der Gemeinde Uckerland, 21. Jahrgang, Nr. 8/2012, vom 18.12.2012).

#### **1.2. Planungserfordernis**

Die Darstellungen zur Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan Nr. 2 des ehemaligen Amtes Lübbenow erfolgten insbesondere auf Grundlage der Planinhalte des sachlichen Teilregionalplanes „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Region Uckermark-Barnim aus dem Jahr 2000, welcher die Ziele der Raumordnung bis zum

---

<sup>1</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

Inkrafttreten der Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplans am 18.10.2016 normierte. Wie oben dargelegt, erfolgte in den vergangenen Jahren eine rasante Entwicklung der Windkraftnutzung, was eine Fortschreibung des Teilregionalplanes notwendig machte. Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen, sodass die Fortschreibung des Teilregionalplanes auch eine Anpassung auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung zur Folge hat.

Ein weiterer Anlass der Planung ist das Interesse mehrerer Windenergieanlagenbetreiber, zusätzliche Anlagen in den Ortsteilen Wilsickow und Wismar zu errichten und zu betreiben sowie Bestandsanlagen zu repowern. Im Geltungsbereich des Teilflächen-nutzungsplans existieren bereits bauleitplanerisch ausgewiesene Flächen für die Windkraftnutzung – allerdings ohne die Ausschlusswirkungen von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Flächen sind mittlerweile zum größten Teil mit Windenergieanlagen bebaut.

Die oben beschriebenen geänderten Rahmenbedingungen, die Änderung der Ziele der Raumordnung und die damit verbundene Anpassungspflicht sowie das wachsende Interesse von Seiten der Anlagenbetreiber machen die Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächen-nutzungsplans im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Im Rahmen der Planung ist es besonders wichtig, Konflikten mit betroffenen Anwohnern (Lärm, Schattenwurf, Lichtreflexe etc.), mit dem Naturschutz und mit weiteren privaten und öffentlichen Belangen durch eine vorsorgliche Konzeption vorzubeugen. Im Zusammenhang mit erforderlichen Schutzabständen zu Siedlungen muss auch der Einkreisung von Ortschaften sowie der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes besondere Aufmerksamkeit zukommen, wobei auch die Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen berücksichtigt werden muss.

Der Neubau sowie der Austausch alter Windenergieanlagen durch neue, zumeist größere und leistungsstärkere Anlagen (Repowering) sollen in das planerische Gesamtkonzept einbezogen werden. Dieses enthält Positiv- sowie Negativflächen und reagiert auf die neuen Abstandsregelungen sowie auf die Ziele der Raumordnung. Mit der Planung soll für die Windenergieanlagenbetreiber auf den dargestellten Konzentrationsflächen die Rechtssicherheit für die Realisierung ihrer Vorhaben erhöht werden. Ferner soll der Plan ausreichend Raum für diese klima- und ressourcenschonende Variante der Energiegewinnung gesichert werden. Gleichzeitig sollen ungeeignete und konfliktträchtige Standorte ausgeschlossen werden.

Schließlich ist die vorliegende Teilflächen-nutzungsplanung notwendig, um die Entwicklung der Windkraftnutzung mit den Nachbargemeinden abzustimmen.

## 2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“, Windeignungsgebiet „Wilsickow“ strebt die Gemeinde Uckerland ein Gesamtkonzept für die im Außenbereich privilegierte Nutzung der Windenergie (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) innerhalb der beiden Ortsteile Wilsickow und Wismar an. Das wesentliche Ziel des Teilflächennutzungsplans besteht darin, für eine ausgewogene gemeindliche Entwicklung im Hinblick auf Windenergieanlagen zu sorgen, bei der die Interessen der Anlagenbetreiber und die allgemeinen Ziele des Klimaschutzes in Einklang mit den überwiegend gegenläufigen Interessen von Bewohnern, des Landschafts-(bild-)schutzes und des Schutzes der Tierwelt (Fauna) gebracht werden. Einerseits soll also der klimaschonenden Energiegewinnung durch Windenergieanlagen ausreichend Raum gesichert werden. Andererseits sollen und müssen im Sinne einer alle Belange gerecht abwägenden Bauleitplanung ungeeignete und konflikträchtige Standorte ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 2b BauGB können „für die Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB“ sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden; sie können – so Halbsatz 2 – auch für Teile des Gemeindegebietes aufgestellt werden. Die vorliegende Planung macht von dieser Ermächtigung Gebrauch. Der Teil-Flächennutzungsplan hat zwei wesentliche Regelungsziele:

- Definition von Ausschlussbereichen
- Darstellung von Sonderbauflächen für die Windkraft – in Anlehnung an das WEG 33 des sachlichen Teilregionalplans

Den innerhalb des Geltungsbereichs des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans dargestellten Sonderbauflächen (gemäß § 1 abs. 1 Ziffer 4 BauNVO<sup>2</sup>) für die Nutzung der Windenergie soll eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die außerhalb dieser Darstellung liegenden Flächen zukommen. Dies bedeutet, dass die Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans, die nicht als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windkraftnutzung“ ausgewiesen werden, in der Regel von Windenergieanlagen freizuhalten sind, da ihnen verschiedene öffentliche Belange entgegenstehen. Dies betrifft innerhalb des Geltungsbereichs die im nahen Umfeld der Ortsteile liegenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Grenzen der Sonderbauflächen – und damit die Abgrenzung des Ausschlussbereichs im Inneren – ergeben sich aus der Orientierung am WEG 33, aus der Beachtung der Gemeindegebietsgrenzen sowie aus den angewandten harten und weichen Tabukriterien.

---

<sup>2</sup> Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

### 3. Plangebiet

#### 3.1. Allgemeine Informationen

Die Gemeinde Uckerland wurde 2001 gegründet und liegt in der Region Uckermark-Barnim im Landkreis Uckermark. Die Gemeinde besteht aus insgesamt 11 Ortsteilen und hat bei einer Größe von ca. 166 km<sup>2</sup> 2.929 Einwohner. Die Bevölkerungsdichte mit 18 Einwohnern/km<sup>2</sup> liegt deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 85 Einwohnern/km<sup>2</sup> (Stand: jeweils 31.12.2011).<sup>3</sup>

Der Geltungsbereich des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“, Windeignungsgebiet „Wilsickow“ umfasst die Ortsteile Wilsickow und Wismar im Norden der Gemeinde Uckerland (Größe der beiden Ortsteile: 23,13 km<sup>2</sup>). Dies betrifft im Einzelnen die Gemarkungen Hansfelde, Wismar und Wilsickow (von Nord nach Süd).

#### 3.2. Naturräumliche Situation

Die Gemeinde Uckerland befindet sich am nördlichen Rand der Uckermark; in Richtung Westen erstreckt sich die Mecklenburger Seenplatte; im Norden liegt Vorpommern – alle drei Landschaften sind Bestandteile des Norddeutschen Tieflandes. Die Uckermark ist ein flachwelliges bis kuppiges Moränengebiet, welches abwechselnd von Grund- und Endmoränen sowie Sandern aufgebaut wird.<sup>4</sup>

Der Bereich von Wismar bis Dedelow (Prenzlau) gehört zur Dedelower Grundmoränenlandschaft. Nördlich von Wismar beginnen bereits die Höhenzüge der Helpter und Brohmer Berge (Ablagerungen von Endmoränen). Gleichwohl ist das Gemeindegebiet insgesamt recht flach; 60 bis 80 % der Flächen weisen eine Hangneigung von weniger als 2° auf.<sup>5</sup>

Die Uckermark stellt sich in weiten Teilen als eine ackergeprägte offene Kulturlandschaft dar.<sup>6</sup> So werden auch große Bereiche der Gemeinde Uckerland bereits seit Jahrhunderten landwirtschaftlich genutzt, sodass das natürliche Bodengefüge bis in Pflugtiefe ständig verändert wurde.<sup>7</sup>

Aus naturräumlicher Sicht sind vier Besonderheiten hervorzuheben:<sup>8</sup>

1. Östlich von Wilsickow erstrecken sich das Wilsickower Os und die Schanzberge bei Breitzig. Letztgenannte liegen allerdings bereits außerhalb der Gemarkung Wilsickow (und damit außerhalb von Uckerland). Es handelt sich dabei um einen Oszug (Aufschüttung von geschichteten Schmelzwassersanden

---

<sup>3</sup> Vgl. Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistisches Informationssystem Berlin-Brandenburg, Zugriff am 13.01.2014.

<sup>4</sup> Vgl. Bundesamt für Naturschutz, Landschaftssteckbrief – 74401 Uckermark, [http://www.bfn.de/0311\\_landschaft+M5b085dbb74d.html?&cHash=d14383885b1896a491e5b39e571ff677](http://www.bfn.de/0311_landschaft+M5b085dbb74d.html?&cHash=d14383885b1896a491e5b39e571ff677), Zugriff am 10.07.2013.

<sup>5</sup> Vgl. Amt Lübbenow, Landschaftsplan Nr. 2, Lübbenow 2000, S. 18 f.

<sup>6</sup> Vgl. Bundesamt für Naturschutz, Landschaftssteckbrief – 74401 Uckermark, [http://www.bfn.de/0311\\_landschaft+M5b085dbb74d.html?&cHash=d14383885b1896a491e5b39e571ff677](http://www.bfn.de/0311_landschaft+M5b085dbb74d.html?&cHash=d14383885b1896a491e5b39e571ff677), Zugriff am 10.07.2013.

<sup>7</sup> Vgl. Amt Lübbenow, Landschaftsplan Nr. 2, Lübbenow 2000, S. 22.

<sup>8</sup> Vgl. ebenda, S. 26 f.

und -kiesen), der durch Ansammlung von Erdmassen in Spalten und Rissen des Eiskörpers entstanden ist.

2. Im gesamten Gemeindegebiet, so auch im Plangebiet, existieren mehrere Sölle bzw. Pfuhe. Diese Kleingewässer sind aus ehemaligen Toteisblöcken entstanden und heben sich durch ihre charakteristische Form deutlich von anderen wassergefüllten Senken ab.
3. Im südlichen Teil des Ortsteils Wilsickow befindet sich das FFH-Gebiet „Mühlbach Beeke“:

„Das Fließgewässer führt durch ein in der letzten Eiszeit geformtes Tal, das die umgebende, von mergeligen Böden dominierte Grundmoränenlandschaft mit einer Tiefe von 10 bis 20 Metern durchschneidet. Der Talraum ist überwiegend vermoort. [...] In einer großflächig strukturarmen von Ackerbau geprägten Agrarlandschaft übernimmt das FFH-Gebiet für die Tier- und Pflanzenwelt eine bedeutende Rückzugs-, Ausbreitungs- und Verbundfunktion.“<sup>9</sup>

Neben der Erhaltung und Entwicklung der typischen Vegetation werden insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen des Fischotters (*Lutra lutra*) und des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) als Erhaltungsziele verfolgt.<sup>10</sup>

4. Im Norden des Ortsteils Wismar befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Brohmer Berge“. Im Norden, d. h. im benachbarten Mecklenburg-Vorpommern, schließt sich das LSG „Brohmer Berge / Rosenthaler Staffel (Uecker-Randow)“ unmittelbar an.

### 3.3. Aktuelle Nutzung

Das Plangebiet wird in weiten Teilen landwirtschaftlich genutzt. Diese Nutzungsart wird im zentralen Bereich, d. h. zwischen den beiden Ortslagen Wilsickow und Wismar, seit mehreren Jahren durch die Nutzung der Windenergie ergänzt. In diesem Bereich befinden sich aktuell 38 Windenergieanlagen. Im östlich angrenzenden Groß Luckow (Amt Uecker-Randow-Tal, Mecklenburg-Vorpommern) existiert ein weiterer Windpark.

Darüber hinaus liegen die Ortslagen Hansfelde, Wismar und Wilsickow (von Nord nach Süd) sowie die Splittersiedlung Ravensmühle im Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans. Das Wohnen ist dort die dominierende Nutzungsart. Ferner befinden sich insbesondere in Wilsickow auch landwirtschaftliche Betriebe.

Außerdem durchqueren etwa 370 m südlich von Wismar die Bundesautobahn 20 und die Eisenbahnstrecke Grambow – Strasburg das Plangebiet von Ost nach West auf einer Länge von rund 3 km.

Weiterhin befinden sich zwei Energiefreileitungen im Gebiet: Zum einen verläuft im nördlichen Bereich, unmittelbar südlich des Demenzsees eine 220 kV-Freileitung des Netzbetreibers 50Hertz Transmission GmbH. Zum anderen wird das Plangebiet im Süden, nördlich der Ortslagen Wilsickow und Louisfelde von einer 110 kV-Freileitung der E.DIS AG durchquert.

---

<sup>9</sup> Erlass des MLUV zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 26b Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Mühlbach Beeke“ vom 24.08.2009.

<sup>10</sup> Vgl. ebenda; siehe auch Punkt 7.1.1.1.

### 3.4. Schutzgebiete

Im Plangebiet sowie in dessen näherer Umgebung befinden sich verschiedene Schutzgebiete. Innerhalb des Geltungsbereiches sind dies:

- das FFH-Gebiet „Mühlbach Beeke“ (Nr. 2549-304) sowie
- das LSG „Brohmer Berge“ (seit 1990).

In der näheren Umgebung (im Umkreis von 5 km) befinden sich folgende Schutzgebiete:

- das Europäische Vogelschutzgebiet „Brohmer Berge“ (Nr. 2448-401),
- das Europäische Vogelschutzgebiet „Uckermärkische Seenlandschaft“ (Nr. 2746-401),
- das FFH-Gebiet „Straßburger Mühlenbach – Beeke (Oberlauf und Mündung, MV)“ (Nr. 2448-374),
- das FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ (Nr. 2448-302),
- das FFH-Gebiet „Schanzberge bei Breitzig“ (Nr. 2549-303),
- das Naturschutzgebiet „Burgwall Rothemühl“ (seit 1967),
- das Naturschutzgebiet „Schanzberge bei Breitzig“ (seit 1967),
- das LSG „Brohmer Berge / Rosenthaler Staffel (Uecker-Randow)“ (seit 1962) sowie
- der Naturpark „Am Stettiner Haff“ (seit 2005).

Der Oszug nördlich von Wilsickow ist als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) gemäß § 29 BNatSchG ausgewiesen. Ziel der Unterschutzstellung war die Sicherung und Offenhaltung der Trockenrasenflächen. Der Oszug wird von der geplanten Konzentrationsfläche nicht berührt.

Darüber hinaus befinden sich östlich des Plangebietes das Flächennaturdenkmal „Erweiterung der Schanzberge“ sowie nordwestlich der geschützte Landschaftsbestandteil „Moosbruch (Borchhardtscher Bruch)“. Beide liegen außerhalb des Gemeindegebiets im benachbarten Mecklenburg-Vorpommern.

Der planerische Umgang mit den vorhandenen Schutzgebieten wird insbesondere unter den Punkten 7.1.2.1 und 7.1.1.1 thematisiert.

## 4. Planerische Rahmenbedingungen

### 4.1. Landesplanerische und raumordnerische Vorgaben

Die kommunale Bauleitplanung ist an die Vorgaben der Raumordnung gebunden (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). So müssen die Ziele der Raumordnung beachtet und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung, z. B. in Aufstellung befindliche Ziele, berücksichtigt werden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ROG<sup>11</sup>).

Für den Teilflächennutzungsplan sind das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)<sup>12</sup>, der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B)<sup>13</sup> sowie die Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ für die Region Uckermark-Barnim vom 18.10.2016 die einschlägigen raumordnerischen Planwerke. Nachfolgend werden die relevanten Inhalte für den Teilflächennutzungsplan dargestellt.

#### 4.1.1. Landesentwicklungsprogramm 2007

Die Leitvorstellung des LEPro 2007 besteht in einer räumlich polyzentralen und nachhaltigen Entwicklung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg im Ausgleich wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele. Vorhandene Stärken sollen vorrangig genutzt und ausgebaut, Potenziale der unterschiedlich geprägten Teilräume weiterentwickelt werden („Stärken stärken“) (§ 1 Abs. 2 LEPro 2007).

Der LEPro 2007 enthält folgende Grundsätze, die für die vorliegende Planung von Bedeutung sind:

Zur Förderung der **wirtschaftlichen Entwicklung** sollen in den ländlichen Räumen – in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen – neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden (§ 2 Abs. 3 LEPro 2007). Dies umfasst namentlich auch die Erzeugung regenerativer Energien.<sup>14</sup>

Die **Kulturlandschaft** soll gemäß § 4 Abs. 1 LEPro 2007 in ihrer Vielfalt erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Metropole, Städte und Dörfer sind wichtige Elemente der Kulturlandschaft. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften sollen bewahrt und entwickelt werden. Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden (§ 4 Abs. 2 LEPro 2007).

Zur **Freiraumentwicklung** sollen die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rech-

---

<sup>11</sup> Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

<sup>12</sup> Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235).

<sup>13</sup> Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31.03.2009 (GVBl.II/09, Nr. 13, S. 186).

<sup>14</sup> Vgl. Gemeinsame Landesplanungsabteilung (Hrsg.), LEPro 2007, S. 10.

nung getragen werden (§ 6 Abs. 1 LEPro 2007). Darüber hinaus sollen die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere in Bezug auf großräumig unzerschnittene Freiräume, vermieden werden (§ 6 Abs. 2 LEPro 2007).

#### 4.1.2. Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg

Die Ziele der Raumordnung, an die Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen sind, ergeben sich u. a. aus dem landesweit geltenden Landesentwicklungsplan. Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ist in den zurückliegenden Jahren Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens gewesen. Nach rückwirkender Inkraftsetzung gilt der Plan zur Zeit fort. Das Land Brandenburg hat ungeachtet dessen die Aufstellung des sog. Landesentwicklungsplans für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) eingeleitet. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs fand im Herbst 2016 statt.<sup>15</sup>

Für die vorliegende Planung sind folgende Grundsätze und Ziele des LEP B-B maßgeblich:

Die ländlichen Räume der **Hauptstadtregion** Berlin-Brandenburg sollen gemäß Nr. 1.1 (G) Abs. 4 LEP B-B als Lebensmittelpunkt sowie als Wirtschaftsraum und Erwerbsgrundlage für die dort lebende Bevölkerung gesichert und entwickelt werden. Ihre vielfältigen Funktionen als Wirtschafts-, Natur-, Landschafts-, Kultur- und Erholungsraum für den Gesamttraum sollen gestärkt und integriert entwickelt werden.

Die **Kulturlandschaften** sollen gemäß Nr. 3.1 (G) LEP B-B als Träger der regionalen Identität und Ausdruck kultureller und gesellschaftlicher Vielfalt bewahrt und durch Kooperation zwischen Städten und Dörfern entwickelt werden. Anknüpfend an die regionalen Eigenarten und individuellen Stärken sollen Kulturlandschaften zu Handlungsräumen einer zukunftsfähigen Regionalentwicklung werden.

Nach Nr. 5.1 (G) LEP B-B soll der bestehende **Freiraum** in seiner Multifunktionalität erhalten werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu. Der in der Festlegungskarte 1 festgelegte Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner Funktionalität zu entwickeln (5.2 (Z) LEP B-B). Im Hinblick auf den Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans handelt es sich dabei um das FFH-Gebiet „Mühlbach Beeke“. Weitere Flächen im Plangebiet sind dem Freiraumverbund nicht zugeordnet.

Für Vorhaben der **Energieerzeugung** im Außenbereich sollen gemäß Nr. 6.8 (G) Abs. 2 LEP B-B entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte vorrangig mit- oder nachgenutzt werden. Des Weiteren soll die Nutzung einheimischer Energieträger als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert werden. Nutzungskonflikte sollen hierbei minimiert werden (Nr. 6.9 (G) LEP B-B).

---

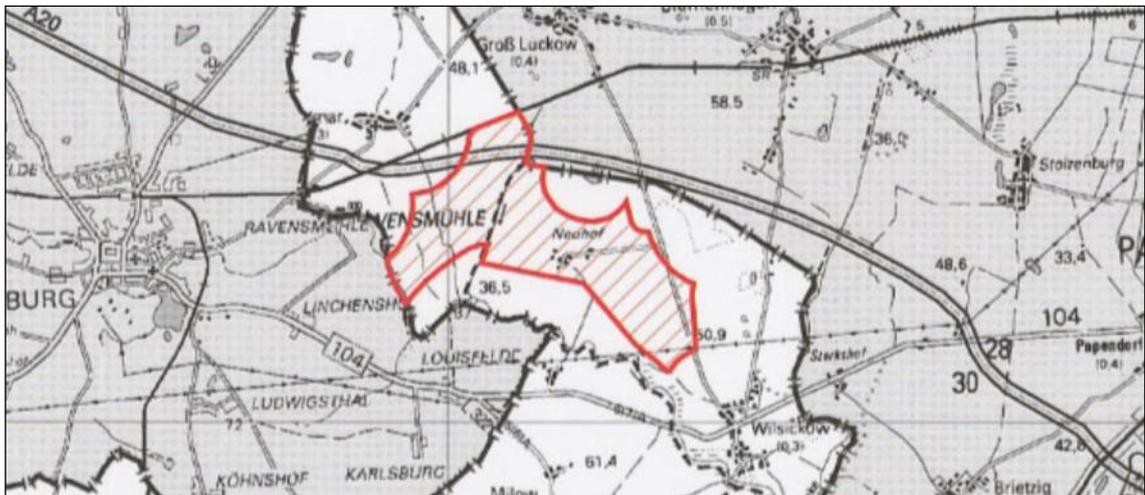
<sup>15</sup> Vgl. <https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2016/pressemitteilung.499724.php> (Zugriff am 07.09.16).

#### 4.1.3. Sachlicher Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Region Uckermark-Barnim

Für die Region Uckermark-Barnim war zu Beginn der Planung noch der sachliche Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ aus dem Jahr 2000 bzw. 2004 maßgeblich. Dieser wies u. a. Windeignungsgebiete gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG aus, die als Ziele der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG zu beurteilen sind. Folglich waren raumbedeutsame Windkraftanlagen<sup>16</sup> außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete im unbeplanten Außenbereich unzulässig, da sie den Zielen der Raumordnung widersprechen würden (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Der oben genannte Teilregionalplan wies in der Gemeinde Uckerland das Windeignungsgebiet Nr. 25 „Wilsickow“ in den Ortsteilen Wilsickow und Wismar aus. Darüber hinaus existierten drei weitere Eignungsgebiete in Uckerland (Nr. 7 „Hetzdorf“, Nr. 9 „Milow“ und Nr. 11 „Nechlin“).

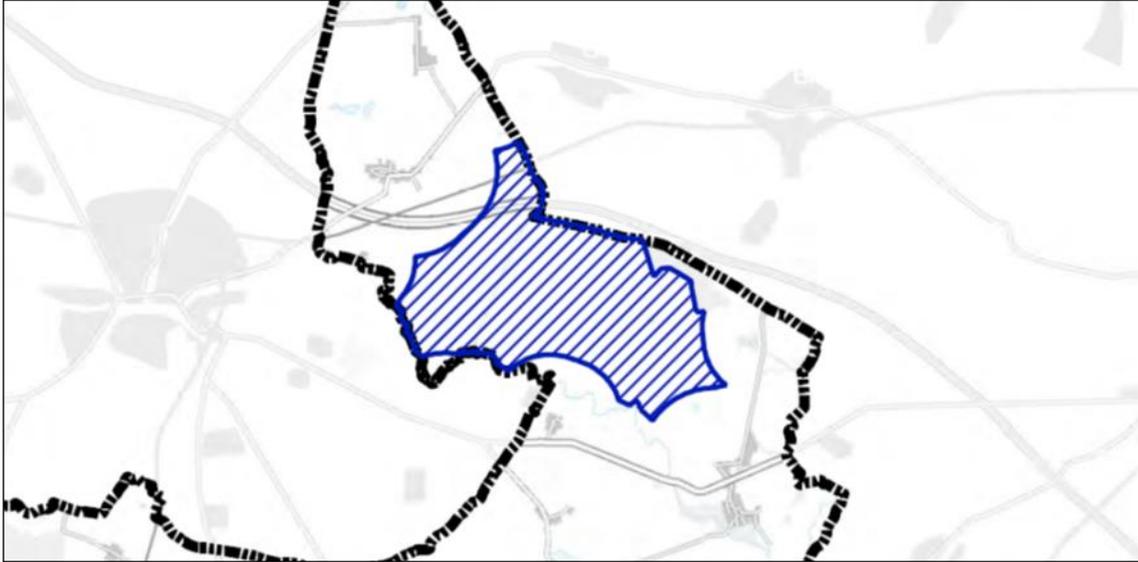
Abbildung 1: Ausschnitt aus dem sachlichen Teilregionalplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" von 2004, Windeignungsgebiet 25



Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen wurde der sachliche Teilregionalplan fortgeschrieben. Der Entwurf der Fortschreibung vom 10.03.2011 sah im Wesentlichen eine Vergrößerung des Windeignungsgebiets „Wilsickow“ vor.

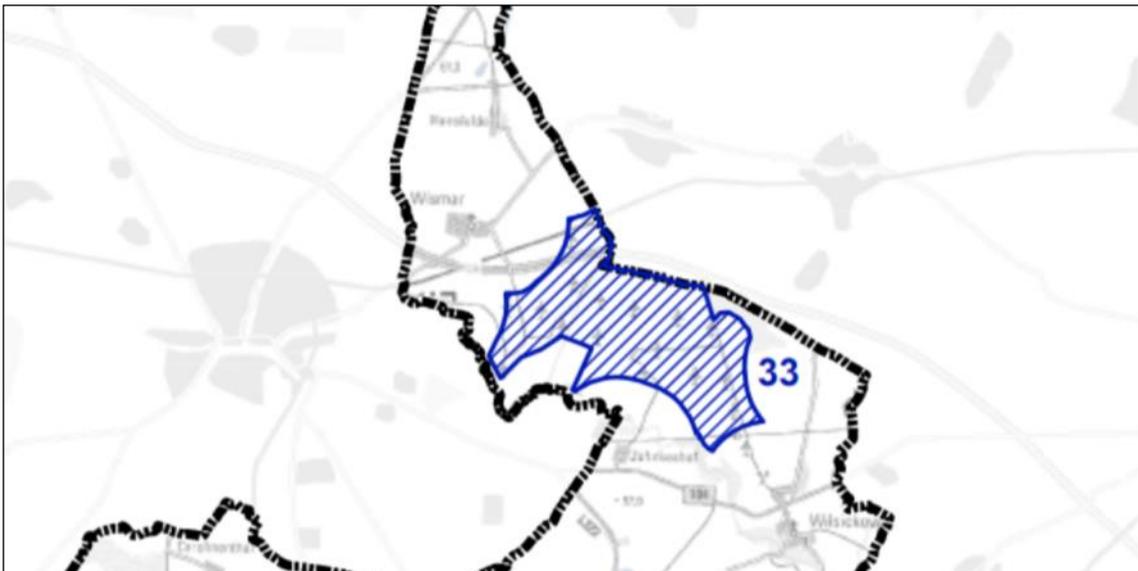
<sup>16</sup> Die Raumbedeutsamkeit wird im Regelfall ab einer Anlagenhöhe von 35 m gegeben sein; vgl. Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur raumordnerischen, bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen vom 16.02.2001, Punkt 2.

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Entwurf der Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplans, Stand vom 10.03.2011



Bis zum Inkrafttreten des sachlichen Teilregionalplans am 18.10.2016 wurden in den Jahren 2013 und 2015 zwei weitere Entwürfe des Teilregionalplans öffentlich ausgestellt. Bereits im Entwurf von 2013 wurde das Eignungsgebiet „Wilsickow“ (neue Bezeichnung: Windeignungsgebiet 33) im Vergleich zum Entwurf aus dem Jahr 2011 an den Randbereichen - aus naturschutzfachlichen Gründen - verkleinert. Der Zuschnitt des Windeignungsgebiets aus dem Entwurf von 2013 wurde bis zur Erlangung der Rechtswirksamkeit des Teilregionalplans beibehalten.

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoff-sicherung und -gewinnung“ 2016



Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim stellte schließlich am 11. April 2016 den fortgeschriebenen sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ als Satzung fest. Zu dieser Planfassung ist von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg im Einvernehmen mit den fachlich berührten Ministerien mit Datum vom 27. Juli 2016 der Genehmigungsbescheid erteilt worden. Mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43/2016 vom 18. Oktober 2016 ist der Plan in Kraft getreten.

Mit seinem Inkrafttreten verdrängt der fortgeschriebene sachliche Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ den sachlichen Teilregionalplan in der Fassung der Neuveröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 38/2004 vom 29. September 2004.

Mit dem Regionalplan 2016 liegen für die Planungsregion Uckermark-Barnim nun verbindliche Ziele der Raumordnung zur Beurteilung von Planungen und Maßnahmen zur Errichtung von Windenergieanlagen sowie sonstigen Vorhaben, die mit der Errichtung von Windenergieanlagen in Zusammenhang stehen oder diese beeinträchtigen können, vor, die von öffentlichen und privaten Vorhabenträgern zu beachten sind.

Mit der Festlegung von Windeignungsgebieten im Regionalplan soll die Errichtung von Windenergieanlagen in der Region Uckermark-Barnim auf raumordnerisch für die Windkraftnutzung geeignete Flächen gesteuert werden. Außerhalb dieser festgelegten Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen.<sup>17</sup>

Der Flächenzuschnitt der Konzentrationsfläche des räumlichen und sachlichen Teil-FNP „Windkraftnutzung“, Windeignungsgebiet „Wilsickow“ ist an dem Zuschnitt des WEG 33 orientiert. Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark Barnim bestätigte mit Schreiben vom 27.10.2017, dass das Einvernehmen mit der Regionalplanung hergestellt ist.

#### **4.1.4. Benachbarte Region Vorpommern**

Seit dem 20.09.2010 ist das Regionale Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern rechtswirksam in Kraft gesetzt. Es ersetzt das seit 1998 gültige Regionale Raumordnungsprogramm Vorpommern (RROP Vorpommern).

Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. August 2015 (BVerwG 4 CN 7.14) sind alle Eignungsgebiete für Windenergieanlagen jedoch aufgehoben worden.

Mittlerweile hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern am 30. März 2017 den überarbeiteten Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern mit dazugehörigem Umweltbericht für die dritte Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

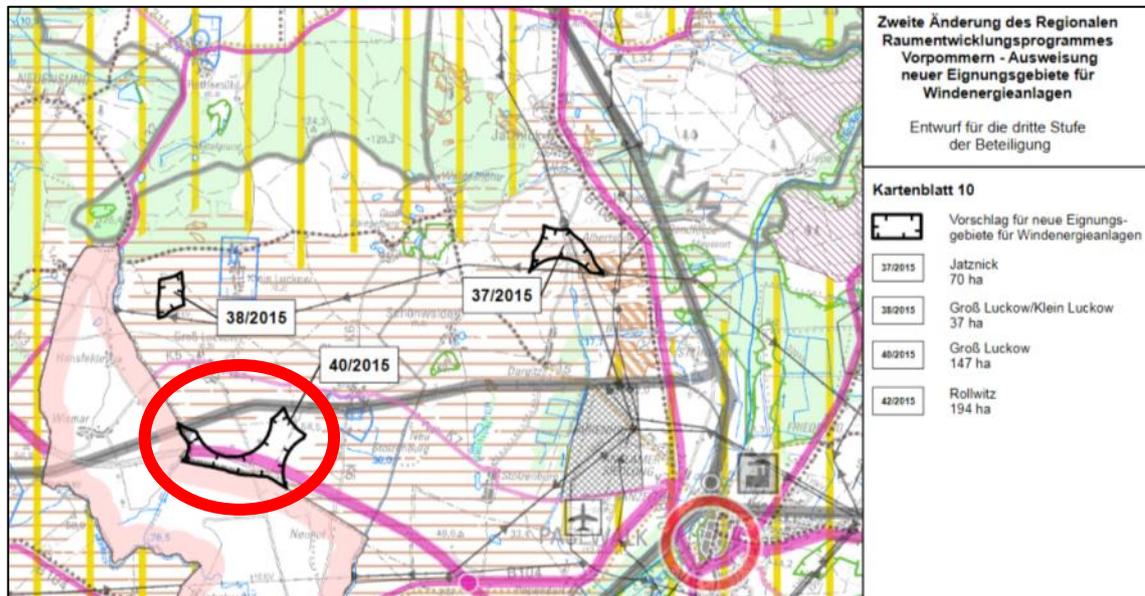
Darin schließt sich unmittelbar an die nördliche Grenze des WEG 33 aus dem sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ 2016 das in Aussicht genommene Windeignungsgebiet 40/2014 Groß Luckow an.

In diesem Bereich werden bereits sieben Windenergieanlagen betrieben.

---

<sup>17</sup> Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, Stellungnahme vom 27.10.2017.

Abbildung 4: Festlegungskarte Windeignungsgebiete im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern, Entwurf (Stand .März 2017)



## 4.2. Gemeindliche Planungen

### 4.2.1. Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan Nr. 2

Der Flächennutzungsplan Nr. 2 des ehemaligen Amtes Lübbenow - Teilbereich 2 folgte in seinen Darstellungen den Zielen der Raumordnung, d. h. den Flächenausweisungen im oben genannten Teilregionalplan von 2000 bzw. 2004. Bei den Flächen handelt es sich um:

- den Windpark „Wilsickow“ zwischen den Ortslagen Wilsickow und Wismar sowie
- den Windpark „Milow“ südlich der Ortslage Milow.

Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Nr. 2 des ehemaligen Amtes Lübbenow - Teilbereich 2



Die Darstellungen des Flächennutzungsplans werden durch die vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Windpark Wilsickow I“ (in Kraft seit 05.11.1997) und „Windpark Wilsickow II“ (in Kraft seit 25.05.2005) konkretisiert. Im erstgenannten Plan werden insbesondere 17 Standorte für Windenergieanlagen sowie die dazugehörigen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Der Bebauungsplan „Windpark Wilsickow II“ setzt u. a. vier Standorte für Windenergieanlagen (mittels Baugrenzen) sowie die dazugehörigen Ausgleichsmaßnahmen fest.

Beide Pläne sind mittlerweile umgesetzt. Derzeit befinden sich in den Ortsteilen Wilsickow und Wismar 38 Windenergieanlagen. Darüber hinaus existieren in der Gemeinde Uckerland noch ein weiterer Windpark im Ortsteil Milow sowie Einzelanlagen an verschiedenen Standorten.

Bei der Aufstellung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans handelt es sich um eine Fortschreibung der im vorhandenen Flächennutzungsplan Nr. 2 des ehemaligen Amtes Lübbenow - Teilbereich 2 als „Sondergebiet, Windkraft“ ausgewiesenen Flächendarstellungen. Somit lehnt sich die Planung der Konzentrationsflächen an die bislang geltenden Darstellungen des Flächennutzungsplans an und entwickelt diese vor dem Hintergrund der eingangs beschriebenen neuen Rahmenbedingungen (insbesondere der technische Fortschritt und die Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplans „Windkraftnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“) fort. Da der Planung der geltende Flächennutzungsplan zugrunde liegt, werden zugleich die Aussagen des Landschaftsplans 2 sowie die geplanten Siedlungserweiterungen berücksichtigt. Hinsichtlich der Einzelheiten kann auf die Ausführungen zu den einzelnen Suchflächen verwiesen werden.

#### **4.2.2. Darstellungen des Landschaftsrahmenplans und des Landschaftsplans**

Für das Gebiet des ehemaligen Altkreises Prenzlau existiert ein Landschaftsrahmenplan („Uckermark – Teil Prenzlau“) aus dem Jahr 2000. Im Hinblick auf die konkreten Inhalte wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Für das ehemalige Amt Lübbenow wurde 2000 der Landschaftsplan 2 erstellt. In Bezug auf die Gewinnung regenerativer Energien weist der Plan auf das hohe Windpotenzial und die Eignung zur Errichtung von Windenergieanlagen in der Region hin. Zu Siedlungen und Wohngebäuden soll dabei ein Mindestabstand von 800 m eingehalten werden.<sup>18</sup> Vor dem Hintergrund des nicht unbedeutenden Anstiegs der Höhe von Windenergieanlagen (und der größeren flächenhaften Ausbreitung der negativen Folgen) seit der Aufstellung des Landschaftsplans 2 ist eine Erhöhung des Abstands auf 1.000 m sachgerecht (siehe dazu Kapitel 7.1).

Sowohl der Landschaftsrahmenplan als auch der Landschaftsplan berücksichtigen bereits die vorhandene Windkraftnutzung im zentralen Bereich des Plangebiets. In Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter kommt den Flächen des Windeignungsgebietes aus 2000/2004 sowie deren Umgebung eine eher untergeordnete Bedeutung zu. Zwar befinden sich in diesem Bereich beispielsweise verschiedene kleinflächige Biotope, insgesamt handelt es sich jedoch vornehmlich um offene Ackerflächen und Grünland. Vielmehr sind vor allem die Flächen im äußersten Norden sowie im Süden und Südosten des Geltungsbereichs aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutsam. Beispielhaft zu nennen sind in diesem Zusammenhang die naturschutzrechtlich geschützten Bereiche im Norden von Wismar (LSG) und Südwesten von Wilsickow (FFH-Gebiet) sowie der Höhenzug Wilsickower Os im Osten des gleichnamigen Ortsteils.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Suchflächen und im Umweltbericht verwiesen.

---

<sup>18</sup> Vgl. Amt Lübbenow, Landschaftsplan 2, Lübbenow 2000, S. 138.

## 5. Belange des § 1 Abs. 5 und 6 sowie § 1a BauGB

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ermittlung dieser Belange erfolgt in erster Linie aufgrund eigener Erhebungen und Bestandsaufnahmen sowie durch die Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, von Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit. Um auszuschließen, dass Belange, die durch die Beteiligungsschritte nicht zutage gefördert werden, außer Acht gelassen werden, obwohl sie beachtlich sein könnten, wird die vorliegende Planung auch hinsichtlich einer eigens zusammengestellten „Belange-Checkliste“ untersucht, die sich aus den in § 1 Abs. 5 und 6 sowie § 1a BauGB aufgeführten Grundsätzen und Belangen ableiten lässt. Diese Liste bildet zwar in erster Linie Belange öffentlicher Art ab, sie schlagen aber unmittelbar auf private Einzelinteressen durch (z. B. Eigentumsbildung, kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung, Bedürfnisse der Familien, Belange des Orts- und Landschaftsbildes, Immissionsschutz usw.). Sofern in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht spezifische private Einzelinteressen nicht abgebildet werden, werden bzw. wurden sie im Rahmen der Abwägungsentscheidung der Gemeinde Uckerland behandelt und gerecht abgewogen (vgl. Abwägungstabellen in der Verfahrensakte).

Tabelle 1: Übersicht der (potenziell) negativ betroffenen Belange

Norm im BauGB	Grundsatz / Belang	Bemerkung zur Betroffenheit und zu den möglichen Formen der gezielten Beachtung
§ 1 Abs. 5 Satz 1	Nachhaltigkeit: Nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt	Die Beeinträchtigungen im Bereich Soziales (Lärm, Schattenwurf, Lichtreflexion etc.) sind durch hinreichende Abstände zu minimieren. Die wirtschaftlichen Beeinträchtigungen, d. h. der Verlust landwirtschaftlicher Flächen, sind durch eine ressourcenschonende Anordnung der WEA zu minimieren. Das sich anschließende Bebauungsplanverfahren beabsichtigt die Festsetzung einzelner Baufelder, wodurch die Standorte der WEA konkret festgesetzt werden. Die Beeinträchtigungen im Bereich Umwelt sind in der Mehrzahl abhängig vom konkreten Standort der WEA und daher hauptsächlich erst im Anlagenehmigungsverfahren zu prüfen und zu beurteilen. Die Störung des Landschaftsbildes kann praktisch nicht kompensiert werden, daher ist eine besondere Sorgfalt bei der Einpassung von Windparks in die Landschaft erforderlich.
§ 1 Abs. 5 Satz 2	Sicherung menschenwürdiger Umwelt	Zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt gehört vor allem, die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern. Vorbeugender Klimaschutz (durch die Schaffung von Planungssicherheit hinsichtlich der Windkraftnutzung) trägt zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Der räumliche und sachliche Teil-FNP leistet dazu einen Beitrag, indem in der Planung nach einem gerechten Ausgleich zwischen der Förderung des vorbeugenden Klimaschutzes einerseits und dem Schutz von Landschaftsbild und Fauna andererseits gesucht wird. Auf der anderen Seite stören WEA in der Regel die Bedürfnisse an eine menschenwürdige Umwelt im Sinne von räumlicher Umgebung. Die Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Lichtreflexion etc.) sind durch hinreichende Abstände zu minimieren.
§ 1 Abs. 5 Satz 2	Baukulturelle Erhaltung und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt	WEA können insbesondere aufgrund ihrer Bauhöhen die städtebauliche Gestalt maßgeblich beeinträchtigen. Die Belastungen sind durch hinreichende Abstände zu minimieren. Eine Kompensation ist praktisch unmöglich, daher ist eine besondere Sorgfalt bei der Einpassung von Windparks in die Landschaft erforder-

Norm im BauGB	Grundsatz / Belang	Bemerkung zur Betroffenheit und zu den möglichen Formen der gezielten Beachtung
		lich.
§ 1 Abs. 5 Satz 2	Baukulturelle Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbilds	<i>Siehe Ausführungen zur baukulturellen Erhaltung und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt.</i>
§ 1 Abs. 6 Nr. 2	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	Aufgrund der räumlichen Steuerungsfunktion der Planung hat sie einerseits positive Wirkungen in Bezug auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (im Vergleich zu einer diffusen, ungesteuerten Errichtung von WEA). Andererseits betrachten einige Anwohner bereits eine einzige WEA in Sichtweite als eine Störung eigener Wohnbedürfnisse. Die Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Lichtreflexion etc.) sind durch hinreichende Abstände zu minimieren.
§ 1 Abs. 6 Nr. 3	Erholung	Einerseits kann der Planung als positive Wirkung zugeordnet werden, dass die Landschaft im Ergebnis der Planung geschützt wird, weil WEA zukünftig in den ausgewiesenen Konzentrationsflächen gebündelt werden sollen. Andererseits stören sich manche Erholungssuchende bereits an einer einzigen WEA. Insofern kann jede Planung, die planungsrechtliche Voraussetzungen für WEA schafft, auch als negativ beurteilt werden. Die Belastungen sind durch hinreichende Abstände zu minimieren.
§ 1 Abs. 6 Nr. 5	Baukultur	Da der Plan insgesamt nach einem gerechten Ausgleich zwischen den Interessen von WEA-Betreibern und den anderen Belangen sucht, muss die Planung in Bezug auf die Baukultur (gemessen an einer ungesteuerten Entwicklung der Windkraftnutzung auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) eher als positiv betrachtet werden. Allerdings stellt jede einzelne WEA in gewisser Weise einen Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild und somit in die Baukultur dar. Die Belastungen sind durch hinreichende Abstände zu minimieren. Eine Kompensation ist praktisch unmöglich, daher ist eine besondere Sorgfalt bei der Einpassung von Einzelanlagen und Windparks in die Landschaft erforderlich.
§ 1 Abs. 6 Nr. 5	Denkmalschutz und Denkmalpflege	In der Konzentrationsfläche befinden sich keine bekannten Bodendenkmale. Es bestehen für weite Teile des Gebietes jedoch begründete Vermutungen in Bezug auf Bodendenkmale. Für Bodeneingriffe aller Art ist deshalb gemäß BbgDSchG §§ 9 eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich, die in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Die Anforderungen in Bezug auf möglicherweise vorhandene, jedoch bislang unbekannte Bodendenkmale sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 5	Erhaltenswerte Ortsteile (von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung)	<i>Siehe Ausführungen zur Baukultur.</i>
§ 1 Abs. 6 Nr. 5	Gestaltung des Ortsbildes	<i>Siehe Ausführungen zur Baukultur.</i>
§ 1 Abs. 6 Nr. 5	Gestaltung des Landschaftsbildes	<i>Siehe Ausführungen zur Baukultur.</i>
§ 1 Abs. 6	Naturschutz	Die Errichtung von WEA stellt einen Eingriff in die Natur dar; dies betrifft einzelne Schutzgüter im besonderen Maße.

Norm im BauGB	Grundsatz / Belang	Bemerkung zur Betroffenheit und zu den möglichen Formen der gezielten Beachtung
Nr. 7		<p>Gleichzeitig trägt die Planung dazu bei, dass bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dafür gesorgt wird, dass besonders schutzbedürftige Bereiche von der Aufstellung von WEA ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Beeinträchtigungen sind im Wesentlichen vom konkreten Standort der WEA abhängig und daher grundsätzlich erst im Anlagengenehmigungsverfahren zu prüfen.</p>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7	Landschaftspflege	<p>Eine Kompensation ist praktisch unmöglich, daher ist eine besondere Sorgfalt bei der Einpassung von Windparks in die Landschaft erforderlich. Im Übrigen siehe Ausführungen zum Naturschutz.</p>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a	Tiere	<p>Die Förderung der Windkraftnutzung kann insbesondere für die Avifauna und für Fledermäuse problematisch sein. Im Zusammenhang mit WEA werden immer wieder Schlagopfer unter Vögeln (insbesondere Greifvögeln) und Fledermäusen festgestellt.</p> <p>Durch die planerische Konzeption werden WEA allerdings auf solchen Flächen räumlich konzentriert, die keine hervorgehobene Bedeutung für Vögel und Fledermäuse aufweisen. Die räumliche Steuerung ist grundsätzlich günstiger, als die ungeordnete Errichtung von WEA (nur) auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.</p> <p>Im Übrigen sind die Auswirkungen vom konkreten Standort der WEA abhängig und daher abschließend erst im Anlagengenehmigungsverfahren zu prüfen.</p>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a	Pflanzen	<p>Mit Einschränkung gelten die Ausführungen zu Tieren auch für Pflanzen.</p> <p>Das für die Windkraftnutzung in Aussicht genommene Gebiet wird nahezu ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Waldflächen werden hingegen kaum in Anspruch genommen. Sofern erforderlich, ist für die Eingriffe in die landwirtschaftlichen Flächen ein Ausgleich durchzuführen.</p> <p>Nach der Bauphase von WEA ist die Natur so weit wie möglich und erforderlich wiederherzustellen. Im Übrigen sind die Beeinträchtigungen vom konkreten Standort der WEA abhängig und daher abschließend erst im Anlagengenehmigungsverfahren zu prüfen.</p>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a	Boden	<p>WEA benötigen Fundamente, die mindestens so groß sind wie die Fundamente von Einfamilienhäusern. Mit der Errichtung mehrerer WEA ist somit in der Regel ein erheblicher Eingriff in Grund und Boden verbunden. Im vorliegenden Fall verhält es sich allerdings in weiten Teilen anders, weil die als Konzentrationsfläche ausgewählte Sonderbaufläche für die Windkraftnutzung im Bestand in vielen Bereichen Teil bereits mit WEA bebaut ist (34 Bestandsanlagen). Hier können in erster Linie Repowering-Maßnahmen durchgeführt werden. Werden kleinere Anlagen im Rahmen des Repowering durch größere ersetzt, sinkt bei etwa gleicher verfügbarer Fläche die Anzahl der Anlagen. Insgesamt kann es allerdings auch zu einer Zunahme von Anlagenstandorten kommen und somit zu einer größeren Inanspruchnahme von Boden als bislang.</p> <p>Bei besonders schützenswerten Böden sind ggf. Nebenbestimmungen in der Anlagengenehmigung erforderlich. Im Übrigen sind die Auswirkungen vom konkreten Standort der WEA abhängig und daher abschließend erst im Anlagengenehmigungsverfahren zu prüfen.</p>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a	Wasser	<p>Im Wesentlichen gelten die Ausführungen zum Schutzgut Boden. Die verschiedenen Kleingewässer (Sölle bzw. Pfuhe) im Plangebiet werden aufgrund ihrer geringen Größe in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht als Tabuflächen berücksichtigt.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind vom konkreten Standort der WEA abhängig und daher abschließend erst im Anlagengenehmigungsverfahren zu prüfen.</p>

Norm im BauGB	Grundsatz / Belang	Bemerkung zur Betroffenheit und zu den möglichen Formen der gezielten Beachtung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a	Das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB	Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass insbesondere zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser Wechselwirkungen auftreten, da die drei Letztgenannten potenzieller Lebensraum und Nahrungsgrundlage für Tiere sein können. Die Auswirkungen sind allerdings vom konkreten Standort der WEA abhängig und daher abschließend erst im Anlagengenehmigungsverfahren zu prüfen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a	Landschaft	WEA beeinträchtigen die Landschaft und das Landschaftsbild. Die Planung versucht jedoch einen abwägungsgerechten Ausgleich zwischen den Einzelbelangen zu erzielen. Insofern sind die mit der Planung verbundenen Ziele in Bezug auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild im Vergleich zu einer planlosen Entwicklung (nur) auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als positiv zu werten. Es gilt zu beachten, dass das Schutzgut bereits durch etwa 40 Bestandsanlagen im Plangebiet erheblich vorbelastet ist. Eine Kompensation ist praktisch unmöglich, daher ist eine besondere Sorgfalt bei der Einpassung von Einzelanlagen und Windparks in die Landschaft erforderlich.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a	Biologische Vielfalt	WEA stören die biologische Vielfalt. Sie haben auch auf die Pflanzen- und Tierwelt negative Auswirkungen. Die Planung versucht jedoch einen abwägungsgerechten Ausgleich zwischen den Einzelbelangen zu erreichen. Insofern sind die mit der Planung verbundenen Ziele in Bezug auf das Schutzgut im Vergleich zu einer planlosen Entwicklung (nur) auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als positiv zu beurteilen. Die Auswirkungen sind allerdings vom konkreten Standort der WEA abhängig und daher abschließend erst im Anlagengenehmigungsverfahren zu prüfen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. b	Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG	Im Plangebiet befindet sich ein Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet „Mühlbach Beeke“). Im Rahmen der Planung wird durch die Wahl der Tabukriterien gewährleistet, dass die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des Gebiets nicht beeinträchtigt werden. Die mögliche Betroffenheit von Gebieten in der Umgebung des Plangebiets ist zu prüfen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. c	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	Durch die Wahl eines Mindestabstands von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und Wohnnutzungen im Außenbereichen (Splittersiedlungen, Einzelgehöfte etc.) sowie 400 m zu anderen, vom Menschen genutzten baulichen Anlagen (z. B. gewerblich genutzte Anlagen) ist eine gesundheitliche Beeinträchtigung des Menschen ausgeschlossen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. g	Darstellungen von Landschaftsplänen	Durch die räumliche Konzentration von WEA wird den Zielen der Landschaftsplanung Rechnung getragen, da die Auswirkungen auf Natur und Landschaft (gegenüber einer planlosen Ansiedlung – ausschließlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) minimiert werden. Gleichwohl erfolgen durch die zusätzlichen WEA Eingriffe in Natur und Landschaft, die in Teilen im Widerspruch zu den Aussagen des gemeindlichen Landschaftsplans stehen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. a	Landwirtschaft	Die Errichtung von WEA verringert die landwirtschaftlichen Produktionsflächen, da für das Fundament sowie für Nebenanlagen und Zuwegungen Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen erfolgt im Vergleich zur Gesamtfläche nur in sehr kleinem Umfang. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit wird dadurch nicht beeinträchtigt. Darüber hinaus sind an vielen Standorten Repowering-Maßnahmen möglich, sodass die Flächenneuanspruchnahme dort im Gegensatz zu einer vollständi-

Norm im BauGB	Grundsatz / Belang	Bemerkung zur Betroffenheit und zu den möglichen Formen der gezielten Beachtung
		gen Neuerrichtung einer WEA deutlich geringer ausfällt.
§ 1 Abs. 6 Nr. 9	Personenverkehr	In Bezug auf Straßen und Bahnstrecken werden die erforderlichen Mindestabstände als Restriktionskriterium in der Planung berücksichtigt, sodass negative Auswirkungen auszuschließen sind.
§ 1 Abs. 6 Nr. 10	Verteidigung	In 24 km Entfernung vom Plangebiet (Luftlinie) befindet sich in westlicher Richtung die Radaranlage Cölpin. Bei Entfernungen von mehr als 15 km sind regelmäßig keine Beeinträchtigungen des Radars mehr feststellbar, sodass eine besondere Berücksichtigung der Belange nicht erforderlich ist.  Dies bestätigte auch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in der Stellungnahme vom 29.10.2015.
§ 1a Abs. 2	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	Die Aufstellung von WEA ist mit Eingriffen in das Schutzgut Boden verbunden. Durch eine sinnvolle Anordnung der WEA kann die Inanspruchnahme von Grund und Boden (insbesondere durch Nebenanlage und Zuwegungen) reduziert werden. Darüber hinaus kann das Repowering ebenfalls zur Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen beitragen.  Weitergehende Überlegungen sind vom konkreten Anlagenstandort abhängig und daher abschließend erst im Anlagengenehmigungsverfahren bzw. ggf. im Bebauungsplanverfahren zu prüfen.
§ 1a Abs. 2	Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen	<i>Siehe Ausführungen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden.</i>
§ 1a Abs. 3	Vermeidung (und Minderung) von Eingriffen in Natur und Landschaft	Die beabsichtigte räumliche Konzentration von WEA verhindert eine diffuse Errichtung von Anlagen an verschiedenen Standorten und mindert damit den Eingriff in den Boden, da beispielsweise bestehende Zuwegungen genutzt werden können.  Darüber hinaus liegen der Planung insbesondere Überlegungen zum Repowering zugrunde. Danach sollen kleinere, leistungsschwächere Bestandsanlagen durch leistungsfähigere, größere Anlagen ersetzt werden. Damit kann die Neuinanspruchnahme von Flächen und damit der Eingriff in die Natur reduziert werden. Ungeachtet dessen ist jedoch grundsätzlich von einer Zunahme der Anlagenanzahl auszugehen.  In Bezug auf das Landschaftsbild ergibt sich ein zweigeteiltes Bild: Höhere Anlagen haben eine deutlich größere Fernwirkung und somit weitreichendere Eingriffswirkungen. Allerdings kann die mögliche Minimierung der Anlagenzahl – aufgrund von Repowering – wiederum mit Vorteilen für das Landschaftsbild verbunden sein.  Die Eingriffe in das Landschaftsbild sind durch hinreichende Abstände zu minimieren.
§ 1a Abs. 3	Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft	Fragen zum möglichen Ausgleich von Eingriffen müssen erst im Zusammenhang mit der Genehmigungsplanung bzw. dem sich anschließenden Bebauungsplanverfahren geprüft werden. Da es sich in weiten Teilen um Repowering-Standorte handelt, ist nicht ausgeschlossen, dass der Umfang notwendiger Ausgleichsmaßnahmen gering ausfällt.

Die vorgenannten Belange werden in der Schlussabwägung (Kapitel 13) einer abschließenden Würdigung durch Abwägung untereinander und gegeneinander unterzogen.

## B. PLANINHALTE

### 6. Die Methode der Festlegung von Konzentrationsflächen

#### 6.1. Geordnete Nutzung der Windenergie – Anlagenkonzentration

Die Ausweisung der Konzentrationsfläche beruht auf einem gesamträumlichen Konzept für die Ortsteile Wilsickow und Wismar der Gemeinde Uckerland. Die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung soll so erfolgen, dass alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Konflikte aufgrund divergierender Interessen sollen möglichst gering gehalten werden. Die städtebauliche Entwicklung in den beiden Ortsteilen soll auf der Basis eines nachhaltigen Gesamtkonzepts in geordnete Bahnen gelenkt werden.<sup>19</sup> Dazu werden u. a. im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen geprüft und erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Verträglichkeit festgelegt.

Damit erfüllt die Gemeinde Uckerland die Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) fordert als Elemente eines gesamträumlichen Konzepts drei wesentliche Punkte:<sup>20</sup>

- Der Ausschluss der Anlagen auf Teilen des Plangebiets lässt sich nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Gefordert wird daher ein schlüssiges gesamträumliches Konzept aus Positiv- und Negativflächen.
- Die Planung darf somit keine bloße Feigenblattplanung oder versteckte Verhinderungsplanung darstellen.
- Die Planung muss der Windkraftnutzung vielmehr substanziell Raum schaffen.

Wo die Grenze zur unzulässigen Negativplanung liegt, lässt sich nach der Rechtsprechung des BVerwG nicht abstrakt bestimmen. Eine Mindestfläche für die Größe der Positivflächen kann nicht angegeben werden.<sup>21</sup> Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen setzt die Ermittlung und Festlegung von Zonen für Windenergieanlagen ein schlüssiges, hinreichend städtebaulich motiviertes Plankonzept für das Gemeindegebiet voraus; dieses kann an global und pauschalierend festgelegten Kriterien für die Ungeeignetheit der von der Ausschlusswirkung erfassten Bereiche ausgerichtet werden.<sup>22</sup> Die Abwägung aller beachtlichen Belange

---

<sup>19</sup> Vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss vom 12.07.2006 – 4 B 49.06 –, ZfBR 2006, S. 679.

<sup>20</sup> BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15.01 –, BauR 2003, S. 828 ff. = BVerwGE 117, S. 287 ff.; im Anschluss daran: BVerwG, Urteil vom 13.03.2003 – 4 C 4.02 –, BauR 2003, S. 1165 ff. = UPR 2003, S. 309 ff.; vgl. auch Klinski et al., Entwicklung einer Umweltstrategie für die Windenergienutzung an Land und auf See, Berlin 2007, S. 22 mit weiteren Nachweisen; Stürer/Stürer, Planerische Steuerung von Windfeldern und Belastungsgebieten, in: NuR 2004, S. 341 ff.

<sup>21</sup> BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15.01 –, BauR 2003, S. 828 ff. = BVerwGE 117, S. 287 ff.

<sup>22</sup> Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30.11.2001 – 7 A 4857/00 –, BauR 2002, S. 886 = NVwZ 2002, S. 1135.

muss sich auf die positiv festgelegten und auf die ausgeschlossenen Standorte erstrecken.<sup>23</sup>

## 6.2. Auswahlkonzept – Schritte zur Festlegung der Konzentrationsflächen

Entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG<sup>24</sup> liegt der Planung die grundsätzliche Überlegung zu Grunde, dass alle potenziell für die Windkraftnutzung in Frage kommenden Bereiche in den Blick genommen werden müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der in den letzten Jahren gestiegenen üblichen Anlagenhöhen Windenergieanlagen heute auch an Standorten wirtschaftlich betrieben werden, die noch vor einigen Jahren aufgrund geringer Windhöflichkeit nicht in Betracht gezogen worden sind.

Darauf aufbauend liegen dem Planungskonzept und der Gebietsauswahl folgende gestufte Ermittlungsschritte zu Grunde.<sup>25</sup>

### 1. Schritt: Festlegung und Berücksichtigung der Tabu- und Restriktionskriterien:

In einem ersten Schritt werden alle Standorte ausgeschlossen, deren Belegung mit Windenergieanlagen wegen harter oder weicher Tabu-Merkmale zu unüberbrückbaren oder unerwünschten Nutzungskonflikten mit technischen, ökologischen oder raumordnungspolitischen Ansprüchen führen würden. Dabei sind harte und weiche Tabukriterien und die von ihnen betroffenen Flächen klar zu unterscheiden.

**2. Schritt: Prüfung der Suchflächen:** Nach Ausschluss der Tabuflächen verbleiben sogenannte Suchflächen. Diese sind daraufhin zu prüfen, welche weiteren privaten und öffentlichen Belange, darunter die Restriktionskriterien, für oder gegen die Eignung der Suchflächen als Konzentrationsfläche für die Windkraft sprechen. Dabei sind Standorte, auf denen bereits vor Beginn der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergieanlagen errichtet oder beantragt wurden, gezielt zu berücksichtigen. Sie dürfen nicht allein aufgrund abstrakter Kriterien ausgesondert werden<sup>26</sup>.

**3. Schritt: Prüfung der Konzentrationsfläche:** Nach Ausschluss der als Konzentrationsfläche nicht geeigneten Suchflächen bleiben im Ergebnis die Bereiche, die als Konzentrationsflächen vorgesehen werden sollen. Für diese Bereiche ist noch einmal speziell zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen sie für die Windkraftnutzung in Betracht kommen. Hier stellt sich u. a. die Frage einer Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen. Außerdem ist für die ausgewählten Konzentrationsflächen eine Umweltprüfung durchzuführen, aus der sich die Voraussetzungen der Vereinbarkeit der Planung mit den ökologischen Belangen ergeben.

**4. Schritt:** Am Ende des Planungsprozesses steht die **Gesamtabwägung**. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass für die Windkraftnutzung *kein* substantieller Raum bleibt, muss das Konzept noch einmal überprüft werden. Bei dieser Prüfung werden insbesondere die Interessen der Betreiber bestehender Anlagen noch einmal abwägend eingestellt.

---

<sup>23</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 24.01.2008 – 4 CN 2.07 –, BauR 2008, S. 951= NVwZ 2008, S. 559.

<sup>24</sup> Vgl. ebenda, Rn. 951.

<sup>25</sup> So auch BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11 –, ZfBR 2013, S. 257 f.

<sup>26</sup> Vgl. dazu OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.09.2007 – 10 A 9/05 –, Juris.

Damit wird der Rechtsprechung des BVerwG vom 24.01.2008 zum sogenannten Repowering Rechnung getragen, wonach das Festhalten an starren Mindestgrößen für Konzentrationsflächen (hier im Teilflächennutzungsplan) unzulässig ist, wenn damit zwangsläufig Standorte, wo bereits Windenergieanlagen bestehen, nicht als Konzentrationsflächen dargestellt werden. Außerdem hat der Planungsträger gerade das Interesse der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen.<sup>27</sup>

---

<sup>27</sup> BVerwG, Urteil vom 24.01.2008 – 4 CN 2.07 –, NVwZ 2008, S. 559 (560).

## 7. Ermittlung der Suchflächen

Von Windenergieanlagen gehen verschiedene schädliche Umwelteinwirkungen aus. Im behördlichen Genehmigungsverfahren wird geprüft, inwieweit die Anlagen unter Berücksichtigung dieser Wirkungen am konkreten Standort zugelassen werden können.

Für die Ermittlung notwendiger Abstände sind folgende Aspekte von Bedeutung:

- optisch bedrängende Wirkung,
- Schallleistungspegel in dB(A) der Anlage (Anlagentyp) und Anlagenzahl (kumulative Wirkungen),
- Gebietstypen mit jeweiligen Richtwerten (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm<sup>28</sup>; Außengrenze des Gebiets),
- Gebietstopographie (Bei Berechnung der Mindestabstände gehen die Erlasse von freier Schallausbreitung im ebenen Gelände aus.),
- Lage der Siedlungsbereiche zu den Windenergieanlagen (vorherrschende Windrichtung – Lärmausbreitung, Schattenwurf) – WKA-Schattenwurf-Hinweise (Nordrhein-Westfalen), Fünf- bis Sechsfache der Gesamthöhe;
- tierökologische Abstandskriterien schutzwürdiger Avifauna<sup>29</sup>,
- bauordnungsrechtliche Abstandsflächen,
- Unfallgefahren,
- Vorbelastungen,
- besonders schutzwürdige Personengruppen.

Angesichts dieser Vielzahl von Faktoren ist eine pauschale Betrachtung schwierig. Im Bereich der Planung gilt jedoch das Prinzip der Konfliktbewältigung. Bereits bei der Darstellung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen muss so weit wie möglich sichergestellt sein, dass durch die dort zulässigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.<sup>30</sup>

Um der Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken, werden in den Ortsteilen Wilsickow und Wismar Flächen mit einer Größe von weniger als 25 ha als Konzentrationsflächen als grundsätzlich ungeeignet eingestuft, da dadurch keine gesamtäumliche Konzentration der Windkraftnutzung von substanziellem Gewicht erreicht wird (weiches Tabu). Die Regionalplanung sieht ebenfalls eine Mindestgröße von 25 ha vor.<sup>31</sup>

Weiter ist zu berücksichtigen, dass zwischen Windparkstandorten angemessene Abstände eingehalten werden sollten, um eine übermäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Einkreisung von Wohnorten zu vermeiden. Zwar wird kein fester Abstand angewandt, aufgrund der flachen Topographie und der daraus folgenden weiten Sichtbarkeit wird jedoch die Berücksichtigung des Kriteriums grundsätzlich empfohlen und in die Erwägungen einbezogen, sodass im Einzelfall ganze Flächen oder Teil-

---

<sup>28</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).

<sup>29</sup> Gemäß der Anlage 1 des Erlasses des MUGV zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windenergiegebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01.01.2011.

<sup>30</sup> BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15.01 –, BauR 2003, S. 828 = BVerwGE 117, S. 287.

<sup>31</sup> Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung: Regionalplan Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43/2016 vom 18. Oktober 2016, S. 1332.

flächen ausgeschlossen werden müssen. Die Regionalplanung berücksichtigt diesen Aspekt nicht.<sup>32</sup>

Die Aufstellung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans in der Gemeinde Uckerland orientiert sich hinsichtlich der Mindestabstandsregelungen am Windkrafterlass von 2009<sup>33</sup> und den Abstandskriterien, die für den sachlichen Teilregionalplanentwurf „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Region Uckermark-Barnim herangezogen werden<sup>34</sup> sowie der aktuellen Rechtsprechung<sup>35</sup>.

### **7.1. Schritt 1: Festlegung von harten und weichen Tabukriterien sowie von Restriktionskriterien; Anwendung von Tabukriterien**

Bei der Ermittlung der Konzentrationsflächen sind zunächst die Bereiche auszuschließen, die nicht für Windenergieanlagen in Betracht kommen. Dies sind Tabubereiche.

Innerhalb der Tabubereiche ist zwischen harten und weichen Tabuzonen zu unterscheiden.<sup>36</sup> Zu den harten Tabuzonen gehören diejenigen Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus zwingenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sind. Es sind demzufolge Gebiete, die für die Windkraftnutzung „schlechthin“ ungeeignet sind.<sup>37</sup> Zu den weichen Tabuzonen gehören hingegen diejenigen Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich wären, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde Uckerland aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen<sup>38</sup>.

Nur im harten Tabubereich stehen also der Errichtung von Windenergieanlagen zwingende rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegen. Im weichen Tabubereich spricht in der Regel ein überwiegendes öffentliches Interesse gegen die Errichtung und den Betrieb von Anlagen. Am Ende kann die Inanspruchnahme weicher Tabuzonen zugunsten der Windkraftnutzung jedoch geboten sein, wenn die übrigen für die Windkraftnutzung zur Verfügung stehenden Suchflächen nicht ausreichen, um dieser Form der Energiegewinnung substantiell Raum zu verschaffen (siehe unten, Punkt 7.4.2). Dies ist im vorliegenden Teilflächennutzungsplan nicht der Fall; die letztendlich ausgewiesene Konzentrationsfläche verschafft der Windkraftnutzung bereits substantiell Raum.

Die Tabu- und Restriktionskriterien im vorliegenden Planwerk sind gemäß Beschlussfassung der Gemeinde:

---

<sup>32</sup> Im Entwurf des sachlichen Teilregionalplans wurden keine Abstände zwischen den Windeignungsgebieten berücksichtigt.

<sup>33</sup> Gemeinsamer Erlass des MIR und des MLUV vom 16.06.2009 (sogenannter Windkrafterlass).

<sup>34</sup> Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung: Regionalplan Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43/2016 vom 18. Oktober 2016.

<sup>35</sup> Vgl. u. a. OVG Lüneburg, Urteil vom 13.07.2017 – 12 KN 206/15; OVG Lüneburg, Urteil vom 26.10.2017 – 12 KN 119/16; OVG Lüneburg Urteil vom 07.11.2017 – 12 KN 107/16.

<sup>36</sup> So ausdrücklich BVerwG, Beschluss vom 15.09.2009 – 4 BN 25.09 –, BauR 2010, S. 82 f.; ebenso BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11 –, ZfBR 2013, S. 257.

<sup>37</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15.01 –, BVerwGE 117, S. 287 (298).

<sup>38</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 21.10.2004 – 4 C 2.04 –, BVerwGE 122, S. 109 (112).

Tabelle 2: Überblick über die Tabu- und Restriktionskriterien in der Gemeinde Uckerland

Bezeichnung	Qualität (hartes / weiches Tabukriterium oder Restriktionskriterium)	Gliederungs- punkt
<b>Landschaftsschutzgebiete</b> , rechtsverbindlich festgesetzt (§ 26 BNatSchG)	Weich	7.1.2.1
<b>Fauna-Flora-Habitat-Gebiete</b> (FFH-Gebiete) nach konkreter Prüfung der Erhaltungsziele (§§ 26a bis 26c BgNatSchG)	Hart	7.1.1.1
<b>Siedlungsflächen</b> (wie Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen für die (Nah-)Erholung, für Wohn-, Kur- und Klinikzwecke, Flächen für öffentliche Einrichtungen – ausgenommen Sonderbauflächen für die Windkraftnutzung) gemäß den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans Nr. 2 des ehemaligen Amtes Lübbenow i. V. m. dem aktuellen baulichen Bestand gemäß der automatisierten Liegenschaftskarte <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Mindestabstände von 400 m</b> zu den äußeren Grenzen dieser Bauflächen, soweit baulich genutzt</li> <li>– <b><i>Hinweis: Noch nicht baulich genutzte Bauflächen bzw. -gebiete, die nur im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Bauflächen/gebiete dargestellt sind, werden als weiche Tabuflächen eingeordnet.</i></b></li> <li>– <b>Abstandspuffer ab 400 m bis 1.000 m</b> von den äußeren Grenzen dieser Bauflächen</li> </ul>	Hart	7.1.1.2
	Hart	7.1.1.2
	Weich	7.1.2.1
<b>Schutzbedürftige Splittersiedlungen, Einzelhäuser und Gehöfte im Außenbereich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Mindestabstände von 400 m</b> zu den äußeren Grenzen dieser Gebäude</li> <li>– <b>Abstandspuffer ab 400 m bis 1.000 m</b> von den äußeren Grenzen dieser Gebäude</li> </ul>	Hart	7.1.1.2
	Hart	7.1.1.2
	Weich	7.1.2.1
<b>Gewerbliche Bauflächen (z. B. Landwirtschaftliche Produktionsanlagen) und Sonderbauflächen, die aktuell überwiegend gewerblich genutzt werden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Mindestabstände von 400 m</b> zu den äußeren Grenzen dieser Bauflächen</li> </ul>	Hart	7.1.1.3
	Weich	7.1.2.3
<b>Überwiegend gewerblich genutzte, gering schutzbedürftige bauliche Anlagen im Außenbereich außerhalb der im Flächennutzungsplan Nr. 2 des ehemaligen Amtes Lübbenow - Teilbereich 2 dargestellten gewerblichen Bauflächen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Mindestabstände von 400 m</b> zu den äußeren Grenzen der Gebäude</li> </ul>	Weich	7.1.2.3
<b>Waldflächen mit Waldfunktionen</b> gemäß der Waldfunktionskartierung des Landes Brandenburg <ul style="list-style-type: none"> <li>– größer als 1,0 ha</li> <li>– kleiner als 1,0 ha</li> </ul>	Weich Restriktionskriterium	7.1.2.4 7.1.3.1

<b>Bezeichnung</b>	<b>Qualität</b> (hartes / weiches Tabukriterium oder Restriktionskriterium)	<b>Gliederungs-</b> <b>punkt</b>
<b>Gesetzlich geschützte Biotop</b>	Restriktionskriterium	7.1.3.2
<b>Schutzabstand nach TAK</b>	Restriktionskriterium	7.1.3.3
<b>Straßen und Bahnflächen</b> mit den notwendigen Abstandsflächen	Restriktionskriterium	7.1.3.4
<b>Energiefreileitungen</b> mit den notwendigen Abstandsflächen	Restriktionskriterium	7.1.3.5
<b>Richtfunkstrecken</b> mit den notwendigen Abstandsflächen	Restriktionskriterium	7.1.3.6
<b>Mindestgröße</b> der einzelnen Konzentrationsfläche von 25 ha	Restriktionskriterium	7.1.3.7

### 7.1.1. Harte Tabubereiche

*Einführender Hinweis zur Einordnung von naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen in die Tabubereiche:*

Im harten Tabubereich stehen der Errichtung von Windenergieanlagen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses entgegen. Mit einem positiven Bescheid zu Anträgen auf Befreiung von den Verboten von Schutzgebietsverordnungen oder zur Entlassung von Standorten aus einem Schutzgebiet durch die zuständige Naturschutzbehörde darf dann nicht gerechnet werden.<sup>39</sup>

Bei Schutzgebieten ist nach dem Erlass des MUGV vom 01.01.2011 zu beachten, dass sich die Sperrwirkung nach der individuellen Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele richtet und dass z. B. in den Randlagen von Landschaftsschutzgebieten oder in Bereichen, in denen ein weniger hochwertiges Landschaftsbild vorhanden ist oder bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen, die Ausweisung von Windeignungsgebieten auf Regionalplanebene im Einzelfall zugelassen werden kann.<sup>40</sup> Daher werden die Schutzgebiete hier nur als weiche Tabuflächen eingestuft.

Die mit dem Erlass des MUGV vom 01.01.2011 verbundene Neuerung, wonach bisherige Pufferzonen zu den Schutzgebieten entfallen sind, wurde in der Planung ebenfalls berücksichtigt.<sup>41</sup>

Harte Tabuflächen sind nur noch:

- das FFH-Gebiet nach konkreter Überprüfung der Schutzziele;
- bereits bebaute Siedlungsbereiche und bebaute Außenbereichsgrundstücke;

<sup>39</sup> Vgl. Erlass des MUNR zur landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen im Land Brandenburg vom 24.05.1996, S. 1.

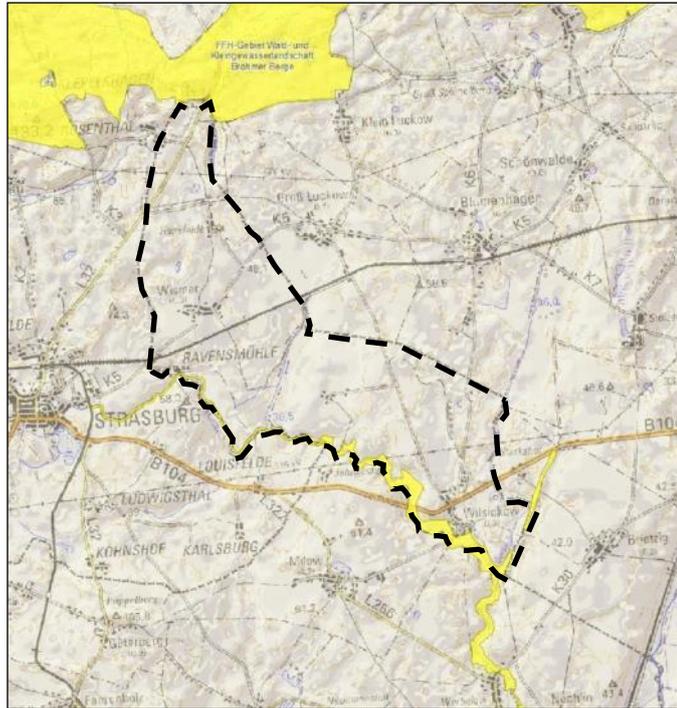
<sup>40</sup> Vgl. Erlass des MUGV zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01.01.2011, S. 2 f.

<sup>41</sup> Vgl. Erlass des MUGV zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01.01.2011, S. 3.

- ein 400m-Abstand von Siedlungsflächen und Wohngebäuden im Außenbereich (begründet mit der zweifachen Anlagenhöhe einer Regerenzanlage von 200m).

#### 7.1.1.1. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) (§ 32 BNatSchG)

Abbildung 6: Übersichtskarte zu FFH-Gebieten in Wilsickow, Wismar und Umgebung  
(Quelle: Bundesamt für Naturschutz, Geltungsbereich ergänzt)



Das in Teilen im Ortsteil Wilsickow gelegene FFH-Gebiet „Mühlbach Beeke“ (Nr. 2549-304) ist im Hinblick auf die ihm zugrunde liegenden Erhaltungsziele zu prüfen. Ist aufgrund der Erhaltungsziele die Errichtung von Windenergieanlagen im FFH-Gebiet unzulässig, muss das Gebiet als harter Tabubereich in das gesamträumliche Konzept aufgenommen werden. Der Begriff „Erhaltungsziel“ ist im Naturschutzrecht definiert. Das BNatSchG definiert in § 7 Abs. 1 Nr. 9 Erhaltungsziele als die

- „Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands
- eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder
  - in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind“.

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen (Erhaltungs-) Zustands der im Standard-Datenbogen genannten und für die Meldung als FFH-Gebiet signifikanten Lebensraumtypen nach Anhang I sowie der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Die Erhaltungsziele sind daher Prüfmaßstab bei Eingriffen in und um FFH-Gebiete. Die konkreten Erhaltungsziele ergeben sich in diesem Zusammenhang aus den an die Europäische Kommission gemeldeten Datenbögen.

Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung ist die Prüfung der erheblichen Beeinträchtigung der konkreten Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes durch ein Vorhaben. Die Erhaltungsziele ergeben sich bei FFH-Gebieten aus den ökologischen Ansprüchen der in den Standarddatenbögen aufgeführten Arten und Lebensraumtypen.

Tabelle 3: Bewertung des FFH-Gebiets „Mühlbach Beeke“

Bezeichnung	Charakterisierung und Schutzziele	Vereinbarkeit der Schutzziele mit der Windenergieplanung
Mühlbach Beeke (Nr. 2549-304)	Es handelt sich bei diesem Gebiet um ein naturnahes Fließgewässer mit charakteristischem Arteninventar, insbesondere Beständen des Bachneunauges ( <i>Lampetra planeri</i> ). „Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung des Mühlbachs und der Beeke als Flüsse der planaren Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> (Fließgewässergesellschaften). Ziel ist weiterhin die Entwicklung und Wiederherstellung der natürlich eutrophen Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> , der Subpannonischen Steppen-Trockenrasen ( <i>Festucetalia vallesiacae</i> ), der feuchten Hochstaudenfluren der planaren Stufe, der Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> (Schwarzerle) und <i>Fraxinus excelsior</i> (Gemeine Esche) [ <i>Alno padion</i> ], der mitteleuropäischen Stieleichenwälder oder Hainbuchenwälder ( <i>Carpinion betuli</i> ) [ <i>Stellario Carpinetum</i> ] sowie die Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen des Fischotters ( <i>Lutra lutra</i> ) und des Bachneunauges ( <i>Lampetra planeri</i> ).“ <sup>42</sup>	Von der Zulässigkeit von WEA innerhalb des Schutzgebiets ist nicht auszugehen. Die Errichtung von Anlagen würde erhebliche negative Auswirkungen zur Folge haben, da aufgrund der geringen Ausdehnung des FFH-Gebiets (an den breitesten Stellen nur rund 250 m) bereits eine WEA genügen würde, um das Gebiet und die betroffenen Lebensräume faktisch zu zerschneiden. Darüber hinaus ist es fraglich, ob eine Errichtung von WEA in diesem Bereich technisch überhaupt möglich wäre, da es sich um ein Fließgewässer mit teilweise vermoorter Talsohle handelt; die Gewährleistung der Standsicherheit ist demzufolge durchaus anzuzweifeln. <b>Das FFH-Gebiet „Mühlbach Beeke“ ist als hartes Tabukriterium einzustufen.</b>

7.1.1.2. Siedlungsflächen sowie entsprechend schutzbedürftige bauliche Nutzungen im Außenbereich mit einem Mindestabstand von 400 m

Die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen ist zum Teil mit Schwierigkeiten verbunden. Neben eindeutig harten Tabubereichen, wie durch Verordnung festgelegte Schutzgebiete, gibt es Tabubereiche, wie die Siedlungsflächen mit ihren Schutzabständen, die nur einen „harten Kern“ besitzen und zum Rand hin „weich“ wer-

<sup>42</sup> Nr. 3 des Erlasses des MLUV zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 26b Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Mühlbach-Beeke“ vom 24.08.2009.

den. Der Rand ist weich, weil es sich bei der Bemessung des Schutzabstands nur zum Teil um die Folge zwingender rechtlicher Vorgaben (z. B. des Immissionsschutzrechts) handelt, zum Teil jedoch auch um das Ergebnis einer planerisch-politischen Abwägung. Das OVG Berlin-Brandenburg hat der planenden Behörde bei der Abgrenzung zwischen den immissionsschutzrechtlich notwendigen harten Tabu-Abständen und ausschließlich auf Vorsorgeerwägungen beruhenden weichen Tabu-Abständen einen Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zur Typisierung zukommen lassen. Dabei hat es ausdrücklich zugestanden, dass eine „trennscharfe Abgrenzung“ nicht möglich sei, weil der harte Abstand von noch nicht bekannten Faktoren wie der Anzahl, Leistung und Konstruktion der Windenergieanlagen abhängig sei<sup>43</sup>.

Allerdings erfordert sowohl der Abwägungsprozess als auch die Prüfung, ob der Windkraftnutzung durch die Planung substantiell Raum verschafft wird, eine nachvollziehbare Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen. Ohne Kenntnisse darüber, welche Flächen absolut gesperrt sind und welche nur kraft planerischer Vorentscheidung nicht zugänglich sein sollen, ist keine korrekte Abwägung möglich.<sup>44</sup> Auch für die Klärung der Frage, ob der Windkraftnutzung substantiell Raum verschafft wird, muss bekannt sein, in welchem Verhältnis die absolut gesperrten Flächen, die danach übrigen Potenzialflächen einschließlich der weichen Tabuzonen und die schließlich bereitgestellten Eignungs- bzw. Konzentrationsflächen zueinander stehen. Von dieser Relation braucht es jedenfalls „grobe“ Kenntnis<sup>45</sup>. Die Ermittlung dieser Kennzahlen erfolgt im weiteren Verfahren.

Im Übrigen richtet sich der Teilflächennutzungsplan bei der Kriterienfestlegung für den Gesamtabstand zu Siedlungsflächen nach dem gemeinsamen Erlass des MIR und des MLUV aus 2009. In diesem wird empfohlen, von einem Abstand von 1.000 m zu vorhandenen oder geplanten, gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO dem Wohnen dienenden Gebieten auszugehen. Gleiches gilt prinzipiell für Splittersiedlungen und Einzelhäuser.<sup>46</sup> Die Regionalplanung geht bei der Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ ebenfalls von einem 1.000 m-Abstand zur schutzbedürftigen Wohnnutzung aus.<sup>47</sup> Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland sieht mit dem Beschluss Nr. 0303/12 vom 24.05.2012 ebenfalls einen Schutzabstand von 1.000 m zu jeglicher Wohnbebauung vor.<sup>48</sup> Für die Bemessung des notwendigen Abstands zwischen einer schutzbedürftigen Bebauung (insbesondere einer Wohnbebauung) und einer oder mehreren Windenergieanlagen bis hin zum Windpark sind folgende Gesichtspunkte einschlägig:

- Beeinträchtigungen durch Schallemissionen;
- Beeinträchtigungen durch Erschütterungen;

---

<sup>43</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.2.2011 – 2 A 2.09 –, Juris, Rn. 65.

<sup>44</sup> BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11 –, ZfBR 2013, S. 257 f.

<sup>45</sup> OVG Berlin Brandenburg, Urteil vom 24.2.2011 – 2 A 2.09 –, Juris, Rn. 60.

<sup>46</sup> „Hinweise an die Regionalen Planungsgemeinschaften zur Festlegung von Eignungsgebieten „Windenergie“, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, vom 16. Juni 2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 25 vom 01. Juli 2009, S. 1227f.

<sup>47</sup> Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung: Regionalplan Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43/2016 vom 18. Oktober 2016, S. 1339.

<sup>48</sup> Beschluss zur Vorlage Nr. 0303/12, vgl. Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland vom 21.08.2012, S. 4.

- Beeinträchtigungen durch Schattenwurf (vormals auch durch Disco-Effekte);
- visuelle Beeinträchtigungen, insbesondere durch optische Bedrängung am Tag sowie Nachtbeleuchtung während der Dunkelheit.

Die ersten drei Gesichtspunkte lassen sich zur Bemessung eines „notwendigen“ Abstands einigermaßen zuverlässig nur bei Kenntnis des Anlagentyps und der örtlichen Gegebenheiten (Baugrund, konkrete Umgebungssituation etc.) beurteilen.

Als maßstabsleitend für eine überschlägige Beurteilung bleibt also zunächst nur die optische Bedrängung übrig. Sie ist als grober Maßstab gut verwendbar, weil dazu bereits überzeugende Rechtsprechung vorhanden ist, insbesondere das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006<sup>49</sup>. Danach gilt:

Ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Für diese Einzelfallprüfung lassen sich aber grobe Anhaltswerte prognostizieren:

- a) Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Anlage (Nabenhöhe +  $\frac{1}{2}$  Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht.
- b) Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.
- c) Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windenergieanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Danach besteht eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen, wenn ein Mindestabstand im Umfang des Zweifachen der Anlagenhöhe (Rotorspitze senkrecht nach oben gestellt) unterschritten wird. Wird dies zugrunde gelegt und wird prognostisch von der derzeit üblichen Anlagenhöhe von 200 m als Referenzanlage ausgegangen, so ergibt sich ein notwendiger (harter) Mindestabstand um Siedlungsränder herum von 400 m.

Aus diesem Grunde wurde für das vorliegende Planwerk entschieden, um die Ränder von Siedlungsflächen generell einen Abstand von 400 m als harte Tabuzone zu bestimmen. Maßgeblich für die Bestimmung der Siedlungsränder sind die dargestellten Bauflächen im Flächennutzungsplan Nr. 2 des ehemaligen Amtes Lübbenow - Teilbereich 2 einschließlich der bis zum Feststellungsbeschluss dieses Teilflächennutzungsplans in Kraft getretenen Änderungsverfahren zum vorgenannten Flächennutzungsplan. Tatsächlich bereits besiedelte Flächen gelten als harte Tabuflächen. Noch nicht besiedelte, nur im FNP dargestellte Flächen gelten dabei als weiches Tabu.

In der einheitlichen Verwendung des 400 m-Kriteriums liegt eine gewisse Pauschalierung, weil dieser Abstand zum Zwecke der planerischen Vereinfachung nicht nur für Wohngebiete, sondern auch für schutzbedürftige Splittersiedlungen, Einzelhäuser und

---

<sup>49</sup> Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09.08.2006 – 8 A 3726/05 –, BauR 2007, 74.

Gehöfte im Außenbereich angenommen wurde. Diese Pauschalierung liegt jedoch innerhalb jenes Beurteilungsspielraums und der Ermächtigung zur Typisierung, die der planenden Behörde durch die Rechtsprechung<sup>50</sup> ausdrücklich zugestanden wurde.

Eine Unterscheidung zwischen den genannten Nutzungen erfolgt im Hinblick auf den räumlichen Bezugspunkt für den Mindestabstand von 400 m: Während er bei den aufgeführten schutzbedürftigen Siedlungsflächen an der äußeren Grenze dieser Bauflächen liegt, um auch den Schutz des Außenwohnbereichs zu gewährleisten, befindet er sich bei schutzbedürftigen Anlagen im Außenbereich an der äußeren Grenze der Gebäude, da im Außenbereich mit störenden Einwirkungen auf den Hausgartenbereich gerechnet werden muss. Potentielle Siedlungserweiterungsflächen, die im Flächenutzungsplan berücksichtigt sind, werden nur als weiches Tabu behandelt.

7.1.1.3. Genutzte gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen o. Ä., die überwiegend gewerblich genutzt werden, sowie überwiegend gewerblich genutzte, gering schutzbedürftige bauliche Anlagen im Außenbereich

Derzeit baulich genutzte gewerbliche Bauflächen können aufgrund der aktuellen Nutzung nicht für die Windkraftnutzung zur Verfügung stehen. Hierunter fällt bspw. auch die landwirtschaftliche Produktionsanlage nördlich des Ortsteils Wilsickow.

**7.1.2. Weiche Tabubereiche**

Weiche Tabuflächen ergeben sich aus den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde Uckerland.<sup>51</sup> Die Windkraftnutzung ist auf diesen Flächen zwar grundsätzlich aus tatsächlicher oder rechtlicher Sicht zulässig. Die Gemeinde Uckerland legt jedoch aus städtebaulich-politischen Gründen (z. B. zur Immissionsvorsorge) fest, dass auf diesen Flächen die Windkraftnutzung nicht zulässig sein soll.

7.1.2.1. Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

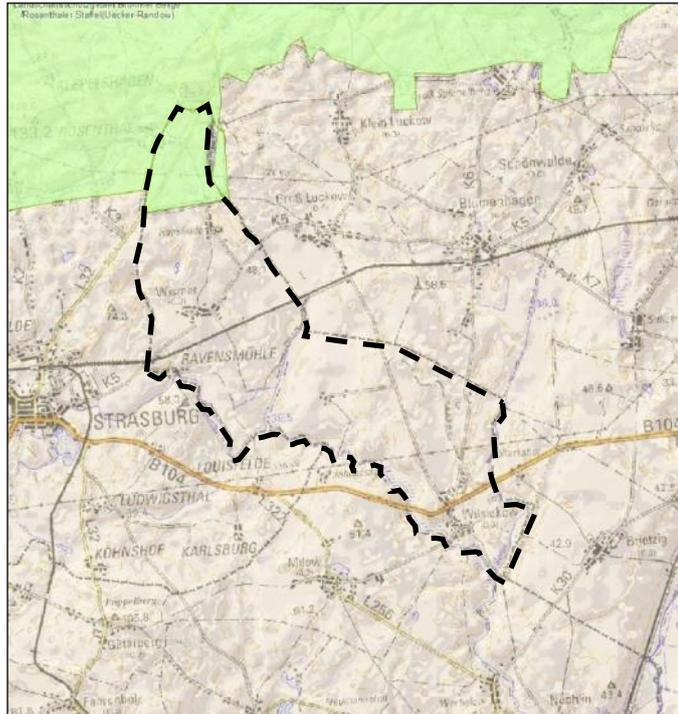
Im äußersten Norden des Plangebiets befindet sich das LSG „Brohmer Berge“ mit einer Größe von 217 ha.

---

<sup>50</sup> BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15.01 –, BauR 2003, 828, 834; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30.11.2001 – 7 A 4857/00 –, BauR 2002, 886; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.2.2011 – 2 A 2.09 –, Juris, Rn. 65.

<sup>51</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11 –, ZfBR 2013, S. 257 ff.; vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.2.2011 – 2 A 2.09 –, Juris, Rn. 64.

Abbildung 7: Übersichtskarte zu LSG in Wilsickow, Wismar und Umgebung  
(Quelle: Bundesamt für Naturschutz, Geltungsbereich ergänzt)



Landschaftsschutzgebiete können der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder auch der Erholung dienen (vgl. § 26 Abs. 1 BNatSchG). Aufgrund dieser Zielstellung(en) sind sie naturschutzfachlich und -rechtlich grundsätzlich nicht für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet. In Randlagen von Landschaftsschutzgebieten oder in Bereichen, in denen ein weniger hochwertiges Landschaftsbild existiert oder bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen, kann die Ausweisung von Windeignungsgebieten nach Prüfung im Einzelfall jedoch zugelassen werden, insbesondere wenn kein Widerspruch zum Schutzzweck anzunehmen ist.<sup>52</sup> Vor diesem Hintergrund wird das im Plangebiet befindlichen LSG „Brohmer Berge“ als weiche Tabufläche behandelt.

Tabelle 4: Bewertung des LSG „Brohmer Berge“

Bezeichnung	Charakterisierung und Schutzziele	Vereinbarkeit der Schutzziele mit der Windenergieplanung
Brohmer Berge <i>Entscheidung über die Festsetzung des</i>	Nach Aussage von Frau Lindenberg (Landkreis Uckermark, untere Naturschutzbehörde) vom 20.11.2013	Die allgemeinen Schutzziele des § 26 BNatSchG stehen der Errichtung und dem Betrieb von WEA weitgehend entgegen.

<sup>52</sup> Vgl. Erlass des MUGV zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01.01.2011, S. 3.

Bezeichnung	Charakterisierung und Schutzziele	Vereinbarkeit der Schutzziele mit der Windenergieplanung
Landschaftsschutzgebietes „Brohmer Berge“ vom 30.10.1990	existieren für das LSG weder eine Schutzgebietsverordnung noch spezielle Schutzziele. Demnach kommen die allgemeinen Schutzziele nach § 26 BNatSchG zur Anwendung.	Ferner könnte bereits einige wenige WEA das vergleichsweise kleine Gebiet erheblich stören und die Schutzzwecke für das gesamte LSG verletzen. <b>Das LSG „Brohmer Berge“ wird dennoch als weiches Tabukriterium eingestuft, da die Genehmigung von Einzelanlagen nicht ausgeschlossen werden kann.</b>

### Verzicht auf pauschale Abstandsvorgaben zu Landschaftsschutzgebieten

Entsprechend dem Erlass zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windkraftanlagen“ des MUGV vom 01.01.2011 wurde bei der Ermittlung der Suchflächen kein pauschaler Abstand als Tabuzone um das LSG „Brohmer Berge“ und die außerhalb des Plangebiets gelegenen Landschaftsschutzgebiete festgelegt. Es besteht zwar die Möglichkeit, dass die Landschaftsschutzgebiete (insbesondere das Landschaftsbild) auch durch Einwirkungen, die außerhalb des Schutzgebiets ihren Ursprung haben, beeinträchtigt werden. (Daher war es in der Regionalplanung bislang gängige Praxis, durch die Berücksichtigung von Abstandsflächen um die Landschaftsschutzgebiete eine Pufferzone vorzusehen und diese Bereiche als Tabuflächen für die Windkraftnutzung zu qualifizieren.) Mögliche Beeinträchtigungen aus dem Umfeld der Schutzgebiete können und sollten jedoch bereits bei der Bestimmung des Geltungsbereichs der Schutzgebietsverordnung berücksichtigt werden (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz BNatSchG). Daher wurden hier keine Pufferzonen gebildet. Die Regionalplanung sieht darüber hinaus ein ähnliches Vorgehen vor und verzichtet ebenfalls auf Abstände zu Landschaftsschutzgebieten<sup>53</sup>.

#### 7.1.2.2. Abstandspuffer zu schutzbedürftigen Siedlungsflächen sowie schutzbedürftigen baulichen Nutzungen im Außenbereich (1.000 m)

Neben dem harten Tabukriterium von 400 m um Siedlungsflächen, ist ein weiterer Schutzabstand an die Siedlungsflächen anzulegen. Der außerhalb dieser 400 m, aber innerhalb von 1.000 m liegende Bereich wird der weichen Tabuzone zugeordnet, soweit diese Flächen nicht aufgrund anderer harter, nicht überwindbarer Tabukriterien ohnehin für die Windkraftnutzung gesperrt sind.

Von diesem Schutzradius sind folgende Siedlungsbereiche erfasst:

- Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen für die (Nah-)Erholung, für Wohn-, Kur- und Klinikzwecke sowie Flächen für öffentliche Einrichtungen – ausgenommen Sonderbauflächen für die Windkraftnutzung – nach dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan Nr. 2 des ehemaligen Amtes Lübbenow - Teilbereich 2 nebst der in Kraft getretenen Änderung i. V. m. dem ak-

<sup>53</sup> Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung: Regionalplan Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43/2016 vom 18. Oktober 2016, S. 1335.

tuellen baulichen Bestand gemäß der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK);

- schutzbedürftige Splittersiedlungen, Einzelhäuser und Gehöfte im Außenbereich.

Der Flächennutzungsplan Nr. 2 des ehemaligen Amtes Lübbenow - Teilbereich 2 ist als Maßstab heranzuziehen, da darin die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Uckerland dokumentiert sind. Ergänzungen aus der amtlichen Liegenschaftskarte (ALK) reagieren auf neue Entwicklungen der tatsächlichen Siedlungsentwicklung.

Die Bestimmung eines Abstandswertes ist angesichts des bestehenden planerischen Ermessens erst dann fehlerhaft, wenn er „nicht mehr begründbar“ ist.<sup>54</sup>

#### Zur näheren Begründung:

Der 1.000 m-Abstand hat sich in der **Länderpraxis** überwiegend etabliert. Er wird in folgenden Bundesländern (teilweise mit einem gewissen Spielraum) als Empfehlung angewandt:<sup>55</sup>

- Brandenburg/Berlin<sup>56</sup>,
- Hessen<sup>57</sup>,
- Mecklenburg-Vorpommern<sup>58</sup>,
- Sachsen<sup>59</sup>,

---

<sup>54</sup> BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15.01 –, BauR 2003, S. 828; OVG Niedersachsen, Urteil vom 24.06.2004 – 1 LC 185/03 –, Nds. RPfl. 2004, S. 254 = NdsVBl. 2004, S. 265.

<sup>55</sup> Vgl. Bund-Länder Initiative Windenergie, Überblick zu den landesplanerischen Abstandsempfehlungen für die Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergiegebieten (Stand: Januar 2012), online unter: [http://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/abstandsempfehlungen\\_bf.pdf](http://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/abstandsempfehlungen_bf.pdf) (18.07.2013).

<sup>56</sup> „Hinweise an die Regionalen Planungsgemeinschaften zur Festlegung von Eignungsgebieten „Windenergie“, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, vom 16. Juni 2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 25 vom 01. Juli 2009, S. 1227f. führt aus: „Die Abstände können je nach Lage des Einzelfalls verringert oder vergrößert werden. Bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen können auch geringere Abstände gerechtfertigt sein. Zu berücksichtigen ist auch die Schutzbedürftigkeit eines Baugebietes. Bei besonders empfindlichen Nutzungen, zum Beispiel bei Kur- und Klinikgebieten, kann dieser Abstand größer sein, bei weniger empfindlichen Nutzungen, zum Beispiel Gewerbe- oder Industriegebieten, geringer. Grundsätzlich kann ein Abstand zur Wohnbebauung aus dem Vorsorgegrundsatz abgeleitet werden. Die Vorsorge kann dabei auf Aspekte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa in den Blick genommene Entwicklung von potenziellen Siedlungserweiterungsflächen usw. abstellen. [...] Es wird empfohlen, von einem Abstand von 1000 Metern zu vorhandenen oder geplanten, gemäß §§ 3 bis 7 der Baunutzungsverordnung dem Wohnen dienenden Gebieten auszugehen.“

<sup>57</sup> Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen vom 17.05.2010 (StAnz Nr. 22/2010, S. 1506): Die hessischen Empfehlungen übernehmen bzgl. der Abstände zu bebauten Gebiete fast wortgleich die brandenburgischen Formulierungen. „Es wird empfohlen, generell von einem Abstand von 1000 Metern zu vorhandenen oder geplanten, gemäß den §§ 3 bis 7 der Baunutzungsverordnung dem Wohnen dienenden Gebiete auszugehen.“

<sup>58</sup> Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung (Hrsg.), Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL – RREP) vom 22.05.2012, S. 3.

<sup>59</sup> Gemeinsamer Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie vom 12.07.2013, S. 2: „Vor diesem Hintergrund soll die Regionalplanung von der [...] Befugnis Gebrauch machen, pauschale Mindestabstände zur Wohnbebauung als Auswahlkriterium bei der Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung zu Grunde zu legen und dabei künftig von einem Mindestabstand von 1.000 m zur bestehenden oder geplanten Wohnbebauung ausgehen.“ Im Erlass über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vor-

- Sachsen-Anhalt<sup>60</sup> und
- Thüringen<sup>61</sup>.

Von Windenergieanlagen gehen **verschiedene schädliche Umwelteinwirkungen** (Schallemissionen, Schattenwurf, Sonnenlicht-Reflexionen, Lichtblitze, Nachtbefeu- rung) und andere Effekte (z. B. optisch bedrängende oder störende Wirkung) aus. Im behördlichen Genehmigungsverfahren wird geprüft, inwieweit die Anlagen unter Be- rücksichtigung dieser Wirkungen am konkreten Standort zugelassen werden können.

Für die Ermittlung notwendiger Abstände zu Siedlungsbereichen sind insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung:

- Schallleistungspegel in dB(A) der Anlage (Anlagentyp) und Anlagenzahl (kumu- lative Wirkungen),
- Gebietstypen mit jeweiligen Richtwerten (Technische Anleitung zum Schutz ge- gen Lärm – TA Lärm),
- Gebietstopographie,
- Lage der Siedlungsbereiche zu den Windenergieanlagen (vorherrschende Windrichtung – Lärmausbreitung, Schattenwurf),
- bauordnungsrechtliche Abstandsflächen,
- optisch bedrängende oder störende Wirkung,
- Unfallgefahren,
- Vorbelastungen,
- besonders schutzwürdige Personengruppen.

Angesichts dieser Vielzahl von Faktoren ist eine pauschale Betrachtung schwierig. Im Bereich der Planung gilt jedoch das Prinzip der vorsorgenden Konfliktbewältigung. Be- reits bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung muss si- chergestellt sein, dass durch die dort zulässigen Anlagen keine schädlichen Umwelt- einwirkungen hervorgerufen werden können.<sup>62</sup>

Die Gemeinden können daher pauschal bemessene Abstände vorsehen und diese auf einen vorsorglichen Immissionsschutz stützen. Sie sind dabei nicht gehalten, ihre Pla- nung von vornherein darauf zu beschränken, dass bei Umsetzung ihrer planerischen Festlegungen die einschlägigen Maßstäbe des Immissionsschutzes gerade noch ein-

---

rang- u. Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie vom 20. November 2015, der den Erlass vom 12.07.2013 ablöst, heißt es: „Die Regionalen Planungsverbände sollen im Rahmen ihres planerischen Gestaltungsspielraumes bei der Auswei- sung von VREG zur Windenergienutzung dem Schutz der Wohnbevölkerung in besonderem Maße Rechnung tragen, insbe- sondere im Hinblick auf das von der Rechtsprechung eingeräumte Recht zur Pauschalierung von Ausschlusskriterien als Ausprägung des Vorsorgegebotes. Bei der Festlegung von Mindestabständen zur nächstgelegenen Wohnbebauung soll da- her das immissionsschutzrechtlich bereits gebotene Mindestabstandsmaß in Abhängigkeit von den siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen der einzelnen Planungsregion erkennbar überschritten werden.“ Damit wird eine Überschreitung der 1.000 m unterstützt.

<sup>60</sup> Durch die regionalen Planungsgemeinschaften unterschiedlich geregelt: 1000 m als Mindestabstand; ansonsten zehnfache Gesamthöhe der Anlage, Fachagentur Windenergie an Land e. V., verfügbar unter: <http://www.fachagentur-windenergie.de/services/laenderinformationen-zur-windenergie/sachsen-anhalt.html> (Zugriff am 30.05.2017).

<sup>61</sup> Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Erlass zur Planung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zu- gleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Windenergieerlass) vom 21.06.2016, Anlage 2 Nr. 16: Abstände zu Wohn- bauflächen und Mischgebieten von 750 - 1.000 m.

<sup>62</sup> BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15.01 –, BauR 2003, S. 828.

gehalten werden können.<sup>63</sup> Das BVerwG hat sich der Auffassung des OVG Nordrhein-Westfalen angeschlossen, wonach bei der Festlegung von Ausschluss-Zonen aus Gründen des Immissionsschutzes pauschale Abstände zu jeder schützenswerten Wohnbebauung angesetzt werden können.<sup>64</sup>

Die **Bemessung der pauschalen Abstände** orientiert sich an den typischerweise zu erwartenden Auswirkungen moderner Windenergieanlagen:

Im Hinblick auf eine **optisch bedrängende Wirkung** wird in der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass eine solche bei einer Einzelanlage erst ab einem Abstand des Dreifachen der Anlagenhöhe regelmäßig nicht mehr gegeben ist.<sup>65</sup> Bei einer ca. 150 m hohen Anlage wären dies also 450 m, bei einer 200 m hohen Anlagen bereits 600 m. Wirken mehrere oder eine Vielzahl von Anlagen auf einen Wohnstandort, dürfte aber von höheren Werten auszugehen sein. Darüber hinaus hängt die optisch bedrängende Wirkung stark von den topographischen Gegebenheiten ab (z. B. Standort auf Anhöhe über der Ortslage). Wie oben dargestellt, dient der Faktor der optisch bedrängenden Wirkung zur Abgrenzung eines harten Tabubereichs von 400 m als unbedingter Mindestabstand. Dies wurde durch das niedersächsische Obergerverwaltungsgericht bestätigt.<sup>66</sup> Da er jedoch bei den derzeitigen Anlagenhöhen häufig nicht ausreichen wird, ist es gerechtfertigt aus Vorsorgegründen einen weitergehenden Abstand als weiche Tabufläche anzusetzen.

Bei der Bewertung von **Lärmemissionen**, die von Windenergieanlagen ausgehen, kann keine für alle Fälle gültige Formel angewendet werden. Die Frage, ob das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletzt ist, setzt nach der Rechtsprechung stets eine Bewertung der besonderen Umstände des Einzelfalles voraus.<sup>67</sup> Wie oben dargestellt hängt die Lärmbelastung von einer Reihe von Faktoren ab. Der konkrete Anlagentyp kann dabei besonders bedeutsam sein.

Im **Leitfaden Repowering** des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) aus dem Jahr 2009 wird hierzu ausgeführt:

„Die Schallemission einer modernen Windenergieanlage der 2 bis 3 MW-Klasse ist in der Regel nur geringfügig höher als bei einer älteren Anlage mit geringerer Nennleistung. Es wurde bereits dargestellt, dass durch Maßnahmen zur technischen Optimierung erhebliche Verbesserungen bei modernen Windenergieanlagen erreicht werden konnten [...] Die Schallabstrahlung einer Windenergieanlage mit einem hohen Turm breitet sich weiter aus als bei kleineren Anlagen. Dennoch wird der gemäß TA Lärm während der Nacht in Dorf- und Mischgebieten zulässige Beurteilungspegel von 45 dB(A) auch von einer hohen leistungsstarken Windenergieanlage in der Regel bereits in einer Entfernung von deutlich weniger als 500 Metern zum Anlagenstandort eingehalten [...] Als Grundlage zur Bewertung der standortspezifischen Gegebenheiten dient eine Schallimmissionsprognose, die die Gesamtwirkung aller Windenergieanlagen im Umfeld des Anlagen-

---

<sup>63</sup> BVerwG, Beschluss vom 16.12.1988 – 4 NB 1.88 –, NVwZ 1989, S. 664.

<sup>64</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30.11.2001 – 7 A 4857/00 –, BauR 2002, S. 886; BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15.01 –, BauR 2003, S. 828.

<sup>65</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09.08.2006 – 8 A 3726/05 –, BauR 2007, S. 1014.

<sup>66</sup> Vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 13.07.2017 – 12 KN 206/15; Urteil vom 26.10.2017 – 12 KN 119/16.

<sup>67</sup> Vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 18.12.1998 – 1 M 4727/98 –, BauR 1999, S. 621; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 08.03.1999 – 3 M 85/98 –, NVwZ 1999, S. 1238.

standorts berücksichtigt. Deshalb kann zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften beim Betrieb eines Windparks ein größerer Abstand erforderlich sein.<sup>68</sup>

Aus der im DStGB-Leitfaden enthaltenden Abbildung 9<sup>69</sup> ergibt sich Folgendes:

- Der Wert für **allgemeine Wohngebiete** (40 dB(A)) wird bei Anlagen der 2 MW-Klasse (Annahme: 100 m Nabenhöhe, LWA = 104 dB(A)) ab ca. 500 m Entfernung eingehalten.
- Der Wert von 35 dB(A) für **reine Wohngebiete** wird bei ca. 720 m unterschritten.

Der mittlerweile durch den Windenergie-Erlass von 2016 abgelöste **bayerische Windenergie-Erlass von 2011** ging in Bezug auf den Lärmschutz und unter Annahme des Vorhandenseins eines Windparks von ähnlichen Werten aus:

„Im Rahmen der Planung werden folgende Abstände zwischen dem Rand einer Windfarm (Summenschallleistungspegel 110 dB(A)) und Siedlungen bei nicht vorbelasteten Gebieten schalltechnisch als unproblematisch erachtet (Schalltechnische Planungshinweise für Windparks des LfU vom August 2011):

- 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet
- 500 m zu einem Misch- oder Dorfgebiet oder Außenbereichsanwesen und
- 300 m zu einer Wohnnutzung im Gewerbegebiet.

Diese Abstände ergeben sich in Standardfällen bei nicht durch Anlagenlärm vorbelasteten Gebieten. [...] Wird ein Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung in allgemeinen Wohngebieten eingehalten, ist die Einholung von Lärmgutachten nicht erforderlich.<sup>70</sup>

In den zitierten **Schalltechnischen Planungshinweisen für Windparks des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU)** vom August 2011 wurde außerdem Folgendes ausgeführt:

„Im Binnenland werden wegen der Windabschwächung in Bodennähe vorwiegend Windenergieanlagen mit einer möglichst großen Nabenhöhe auf höher gelegenen Standorten mit ausreichendem Windaufkommen errichtet. Bei den neueren Windenergieanlagen können die Nabenhöhen mehr als 100 m betragen. Die abgestrahlte Schalleistung bei einer Windenergieanlage mit 500 kW Nennleistung beträgt etwa 100 dB(A). Bei Windenergieanlagen mit 2000 kW bis 3000 kW Nennleistung ist jeweils ein Schalleistungspegel von etwa 103 dB(A) zu erwarten. Für die Ermittlung der Schalleistungspegel ist dabei die FGW-Richtlinie anzuwenden.

Werden nun in einem **Windpark** z.B. 10 Windenergieanlagen mit je 100 dB(A) Schalleistung oder 5 Windenergieanlagen mit je 103 dB(A) Schalleistung installiert, so ergibt sich für diesen Windpark ein Gesamt-Schalleistungspegel von **110 dB(A)**.

Tabelle 2 zeigt die Berechnung des Schalldruckpegels L<sub>s</sub> für Immissionsorte in 800 m, 500 m und 300 m Entfernung. Die Schalldruckpegel L<sub>s</sub> können unter der Annahme kontinuierlicher Geräuscheinwirkung und ohne Berücksichtigung von Zuschlägen mit den Beurteilungspegeln

---

<sup>68</sup> Deutscher Städte- und Gemeindebund (Hrsg.), Repowering von Windenergieanlagen – Kommunale Handlungsmöglichkeiten, DStGB Dokumentation Nr. 94, Berlin 2009, S. 34.

<sup>69</sup> Vgl. ebenda, S. 22.

<sup>70</sup> Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA), Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20.12.2011, S. 18 f.

gleichgesetzt werden. Der Vergleich mit den Nacht-Immissionsrichtwerten von Abschnitt 2 zeigt, dass bei einer Punktschallquelle die hier ausgewählten Abstände von etwa 500 m und 300 m nicht mehr ausreichend sind, um etwa Immissionsrichtwert-Überschreitungen in Mischgebieten bzw. in Gewerbegebieten zu vermeiden. **Beim Abstand von 800 m ist der Nacht-Immissionsrichtwert eines allgemeinen Wohngebietes von 40 dB(A) gerade noch unterschritten.**

Die Verteilung der Windenergieanlagen in einem Windpark über die Fläche bewirkt, dass sich der Schwerpunkt der Schallemissionen in Richtung Flächenmitte verschiebt. Bei nähergelegenen Immissionsorten führt dies zu einer stärkeren Schallpegelabnahme als bei weiter entfernten Immissionsorten. Für eine angenommene Verschiebung um ca. 100 m ergibt sich, **dass bei Randentfernungen des Windparks von 500 m und 300 m die Nacht-Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes bzw. eines Gewerbegebietes ebenfalls gerade noch unterschritten** werden, während es beim Abstand von 800 m weiterhin bei einer knappen Unterschreitung des Nacht-Immissionsrichtwertes eines allgemeinen Wohngebietes bleibt.“

In der Planungsphase sind genauere Rechnungen meistens nicht möglich und auch nicht sinnvoll, da die Schallemissionsdaten und die jeweiligen Aufstellungsorte der Windenergieanlagen innerhalb des Windparks noch nicht bekannt sind. Die hier zugrundegelegte Methode genügt deshalb für die Abschätzung von Mindestabständen.“<sup>71</sup> *[Hervorhebung durch Plangeber]*

Wenn der Nacht-Immissionswert bei einem allgemeinen Wohngebiet bei einem Abstand von 800 m nur knapp unterschritten wird, ist es gerechtfertigt, im Hinblick auf die geschützten Wohnnutzungen **den Vorsorgeabstand maßvoll auf 1.000 m zu erweitern.** Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass für reine Wohngebiete mit einem noch niedrigeren Immissionsrichtwert (35 dB(A)) der 800 m-Abstand unter den gegebenen Annahmen nicht ausreichend wäre.

Beeinträchtigungen durch **Licht- und Schattenwurf** hängen ebenfalls von der konkreten Lage der Wohnnutzungen zu den Windenergieanlagen, d. h. vom Einzelfall ab. Für den von Windenergieanlagen verursachten Schattenwurf gibt es keine feste, wissenschaftlich abgesicherte Grenze, deren Überschreitung stets die Annahme einer schädlichen Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG<sup>72</sup> nach sich ziehen würde.<sup>73</sup> Erforderlich ist demnach eine wertende Beurteilung der Zumutbarkeit. Die Grenze der Zumutbarkeit der Auswirkungen durch Schattenwurf wird als überschritten angenommen, wenn Benutzer von Wohn- und Büroräumen an einem sonnigen Tag im Schnitt mehr als 30 Minuten und nach der statistischen Wahrscheinlichkeit mehr als 30 Stunden im Jahr durch Schattenwurf beeinträchtigt werden.<sup>74</sup> Die Reichweite des Schattenwurfs östlich und westlich der Anlage beträgt **bis zu 1.400 m bei einer Anlage mit einer Gesamthöhe von 200 m.**<sup>75</sup> Der Schattenintensität verringert sich mit zu-

---

<sup>71</sup> Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (Hrsg.), Schalltechnische Planungshinweise für Windparks, vom August 2011 (LfU-26Fr).

<sup>72</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

<sup>73</sup> Vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 18.05.2007 – 12 LB 8/07 –, ZNER 2007, S. 229.

<sup>74</sup> Vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 08.03.1999 – 3 M 85/98 –, NuR 1999, S. 654; vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.07.1998 – 7 B 956/98 –, BauR 1998, S. 1212.

<sup>75</sup> Bayrisches Landesamt für Umwelt, Windkraft, Schattenwurf von Windkraftanlagen: Erläuterung zur Simulation, Stand vom April 2016.

nehmender Entfernung. Auch hier hängt die konkrete Beurteilung von den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere von der **Topographie** und vom **Standort der Windenergieanlage im Verhältnis zur Ortslage** ab. Der Schatten einer Windenergieanlage befindet sich während der überwiegenden Tageszeit im Umkreis von weniger als 800 m um die Anlage. Da der Schatten bei einer Entfernung von 1.000 m bis 1.400 m immer diffuser wird, ist er in dieser Entfernung kaum wahrnehmbar. In diese Entfernung tritt der Schatten nur während ca. einer Stunde am Morgen und am Abend.<sup>76</sup> Außerdem wird in die Abwägung eingestellt, dass **Auswirkungen durch Schattenwurf durch Abschaltautomatiken bzw. zeitliche Beschränkungen der Nutzungen gemindert oder vermieden werden können**. Durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsverfahren kann und muss daher gesichert werden, dass es nicht zu unangemessenen Beeinträchtigungen kommt.

Der resultierende weiche 1.000 m-Tabuabstand wird zudem auf die **schutzbedürftigen baulichen Nutzungen im Außenbereich** ausgedehnt. Bauliche Nutzungen im Außenbereich, z. B. in Gestalt von Splittersiedlungen oder Gehöften, stellen zwar keine vergleichbar schützenswerten Siedlungsbereiche wie die im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen dar. Die im Außenbereich stattfindenden (Wohn-)nutzungen sollen dennoch durch diesen Vorsorgeabstand in ihrem Bestand geschützt werden. Als maßgebliche Abgrenzung der baulichen Nutzung wurden daher - im Unterschied zu den Siedlungsbereichen gem. § 34 BauGB - die betroffenen baulichen Anlagen, nicht jedoch die zugehörigen Grundstücksgrenzen herangezogen. Die Einbeziehung der Grundstücksgrenzen hätte zu einer unangemessenen Vergrößerung des Schutzbereichs geführt. Die betroffenen baulichen Anlagen im Außenbereich wurden abgegrenzt und mit einem Abstandspuffer von 1.000 m versehen.

**Ergebnis:** Vor dem Hintergrund insbesondere der möglichen Auswirkungen durch den Schattenwurf und durch kumulative Lärmauswirkungen von Windenergieanlagen ist es daher gerechtfertigt, aus Vorsorgegründen einen Gesamt-Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und schutzbedürftigen baulichen Nutzungen im Außenbereich anzusetzen.

7.1.2.3. Abstandspuffer zu gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen, die überwiegend gewerblich genutzt werden, sowie zu überwiegend gewerblich genutzten, gering schutzbedürftigen baulichen Nutzungen im Außenbereich (400 m)

Als Mindestabstände zu gewerblichen Bauflächen werden 400 m als weiches Tabu vorgesehen. Eine Einordnung als hartes Tabukriterium scheidet aufgrund der im Vergleich zur Wohnnutzung geringeren Schutzwürdigkeit der gewerblichen Nutzungen aus.<sup>77</sup>

---

<sup>76</sup> Ebd.

<sup>77</sup> Vgl. Urteil vom 26.10.2017 – 12 KN 119/16

Der 400 m-Mindestabstand deckt sich mit dem Urteil des OVG Lüneburg vom 13.07.2017, wonach eine optisch bedrängende Wirkung bei der zweifachen Abstandslänge zu einer 200 m hohen Referenzanlage begründet werden kann.<sup>78</sup> Da sowohl Bewohner als auch in Betrieben arbeitende Menschen von heranrückenden Windenergieanlagen und ihrer optisch bedrängenden Wirkung beeinträchtigt werden können und da in Einzelfällen auch in Gewerbe- und Industriegebieten gewohnt werden darf (Betriebswohnungen), ist ein Mindestabstand von 400 m städtebaulich erforderlich. Ein weitergehender Schutzabstand wäre nicht gerechtfertigt, da in diesen Bauflächen aufgrund ihrer Typik die schutzwürdige Wohnnutzung nur eine untergeordnete Rolle spielt und weil dort bereits mit einer Vorprägung durch Immissionen zu rechnen ist.

Der Abstand von 400 m ist ebenso für bauliche Nutzungen im Außenbereich vorzusehen, die nicht eine dem Wohnen vergleichbare (höhere) Schutzwürdigkeit aufweisen. Durch die Ausweisung dieses Schutzabstands wird gewährleistet, dass auch im Außenbereich befindliche überwiegend gewerbliche Nutzungen ein angemessenes Maß an Vorsorgeabständen zugesprochen wird. Auch gewerbliche Außenbereichsnutzungen beherbergen arbeitende Menschen, die durch heranrückende Windenergieanlagen optisch beeinträchtigt werden können.

#### 7.1.2.4. Wald mit Waldfunktionen gemäß Waldfunktionskartierung (> 1 ha)

Während Waldflächen vor einigen Jahren noch als hartes Tabu für die Windkraftnutzung beurteilt wurden, hat sich diese Einschätzung (teilweise) gewandelt. Mittlerweile können auch in Wäldern Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden, wobei es stets auf die besondere Bedeutung des jeweiligen Waldes in Bezug das übrige Ökosystem ankommt.

Die Gemeinde Uckerland verfügt nur über wenige Waldflächen. Dies gilt im Besonderen für die von der Planung betroffenen Ortsteile Wilsickow und Wismar: Lediglich im Nordosten von Wilsickow befindet sich eine zusammenhängende Waldfläche (Wilsickower Wald). Die untere Forstbehörde hat diesbezüglich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass die Fläche gemäß der Waldfunktionskartierung des Landes Brandenburg als „kleine Fläche in waldarmen Gebieten“ eingestuft ist und vorrangig ökologische und Erholungsaufgaben erfüllt.<sup>79</sup> Diese Funktion soll nach dem Willen der Gemeinde Uckerland geschützt werden. Der Wald ist demzufolge von Windenergieanlagen freizuhalten und wird als weiche Tabufläche berücksichtigt.

Weiterhin existieren im Norden des Plangebiets – entlang der Eisenbahntrasse – kleine Waldflächen mit einer Fläche von weniger als 1 ha. Diese Bereiche sind nach dem planerischen Willen der Gemeinde ebenfalls von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten. Aufgrund der geringen Größe werden sie jedoch als Restriktionskriterium berücksichtigt (siehe unten, Punkt 7.1.3.1). Bei einer Berücksichtigung als weiches Tabu würde es zu einer kleinteiligen Fragmentierung der Such- bzw. Konzentrationsflächen kommen.

---

<sup>78</sup> Vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 13.7.2017 - 12 KN 206/15 -, juris, Rn. 34.

<sup>79</sup> Vgl. Oberförsterei Boitzenburg, Stellungnahme vom 31.07.2013, S. 1.

### **7.1.3. Restriktionsbereiche**

Restriktionsbereiche sind zum einen Flächen, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen Konflikte erzeugen kann. Anders als bei den Tabubereichen muss jedoch jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob das Konfliktpotenzial so hoch ist, dass die betreffende Fläche als Standortfläche für Windenergieanlagen ausscheiden muss. Dies ist nur bei mittlerem bis hohem Konfliktpotenzial der Fall.

Zum anderen handelt es sich um Bereiche, die zwar in sich für die Windkraftnutzung ungeeignet sind, jedoch aufgrund ihrer geringen Abmessungen nicht zur Untauglichkeit des von ihnen durchschnittenen Gebiets führen.

Zu den Restriktionsbereichen gehören kleine Waldflächen mit Waldfunktionen, gesetzlich geschützte Biotope, Straßen und Bahnflächen, Energiefreileitungen sowie Richtfunkstrecken – jeweils mit den notwendigen Mindestabständen.

#### 7.1.3.1. Waldflächen mit Waldfunktionen gemäß Waldfunktionskartierung (< 1 ha)

Wie bereits oben unter Punkt 7.1.2.4 erläutert kommt den wenigen Waldflächen im Plangebiet besondere Bedeutung zu. Die Gemeinde Uckerland trägt diesem Umstand Rechnung, indem sie die Bereiche als ungeeignet für Windenergieanlagen definiert. In Abhängigkeit von der Größe der Waldflächen werden diese als weiches Tabu oder als Restriktionskriterium behandelt.

Die Berücksichtigung von Waldflächen mit weniger als 1 ha Größe würde zu einer Fragmentierung der Flächenkulisse führen (ähnlich wie bei den anderen kleinflächigen Restriktionskriterien, etwa Biotope oder Infrastrukturtrassen).

#### 7.1.3.2. Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope. Es handelt sich dabei insbesondere um Sölle bzw. Pfuhe (Kleingewässer), die aus dem Schmelzwasser eiszeitlicher Toteisblöcke entstanden sind. Diesen Bereichen kommt aus naturschutzfachlicher Sicht besondere Bedeutung zu.

Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich normierter Biotope führen, verboten. Das BNatSchG nennt als gesetzlich geschützte Biotope u. a. natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation. Dies umfasst insbesondere Sölle bzw. Pfuhe. Ferner gelten die genannten Verbotstatbestände auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, siehe dazu § 18 BbgNatSchAG<sup>80</sup>).

Die vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope sind gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden.

---

<sup>80</sup> Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, Nr. 3, berichtigt: GVBl. I/13 Nr. 21).

#### 7.1.3.3. Schutzabstand nach TAK

Im Geltungsbereich des Teil-FNP sind Kranich- und Rohrweihebrutplätze sowie ein Seeadlerhorst bekannt. Nach dem Erlass des MUGV zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom 01.01.2011 gelten für die Errichtung von Windenergieanlagen tierökologische Abstandskriterien (TAK). Gemäß Anlage 1 (Stand: 15.10.2012) sind zu Kranich- und Rohrweihebrutplätzen ein Schutzradius von 500 m zu den Horsten einzuhalten und gemäß Ziffer 1.1 des Erlasses ist für den Seeadler ein Schutzbereich im Radius von 3.000 m einzuhalten. Dieser TAK-Abstand ist auf der Genehmigungsebene durchzusetzen; hier in der Flächennutzungsplanung wird er nur als Restriktionskriterium behandelt. Denn der Teil-FNP hat eine beabsichtigte Geltungsdauer von ca. 15 Jahren. Die Standorte von Vogelhorsten verändern sich in solchen Zeiträumen sehr erheblich. Daher ist es weder gerechtfertigt noch notwendig, die TAK-Abstände auf Dauer als Tabukriterien einzuordnen.

#### 7.1.3.4. Straßen und Bahnflächen mit den notwendigen Abstandsflächen

Straßen und Bahnflächen sind als Standorte für Windenergieanlagen ungeeignet. Aufgrund ihrer vergleichsweise geringen flächenhaften Ausdehnung werden sie als Restriktionskriterium berücksichtigt.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit müssen zu öffentlichen Straßen Abstände eingehalten werden. Im Plangebiet betrifft dies im Einzelnen:

- die Bundesautobahn (BAB) 20,
- die Bundesstraße (B) 104,
- die Landesstraße (L) 32 und
- mehrere Ortsverbindungsstraßen.

Für die beiden Erstgenannten gelten die Abstandsregelungen des § 9 FStrG<sup>81</sup>. Danach sind innerhalb eines 40 m-Abstandes entlang von Autobahnen bauliche Anlagen nicht zulässig (Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG). In dem Bereich zwischen 40 m und 100 m zu Autobahnen sind bauliche Anlagen nur nach Genehmigung der obersten Landestraßenbaubehörde zulässig (Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG). Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird eine entsprechende Genehmigung in aller Regel versagt werden.<sup>82</sup>

Bei Bundesstraßen beträgt die Anbauverbotszone 20 m. Die Anbaubeschränkungszone liegt im Bereich zwischen 20 m und 40 m.

Für die L32 und die Ortsverbindungsstraßen sind insbesondere die Vorschriften des § 24 BbgStrG<sup>83</sup> einschlägig.

---

<sup>81</sup> Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), das durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist.

<sup>82</sup> Vgl. Landesbetrieb Straßenwesen, Dezernat Straßenverwaltung, Dienststätte Stolpe, Stellungnahme vom 20.08.2013, S. 1 f.

<sup>83</sup> Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, Nr. 3).

Im Falle von Gleisanlagen (Eisenbahnstrecke Grambow – Strasburg) ist ein Sicherheitsabstand in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber die Gesamtanlagenhöhe einzuhalten.<sup>84</sup>

Die Deutsche Bahn AG teilte mit Schreiben vom 06.10.2015 mit, dass die Nutzung der ausgewiesenen Flächen bzw. die Umsetzung daraus entstehender Vorhaben und alle dazu gehörenden Zusammenhangsmaßnahmen, sowie das Betreiben von Gebäuden und Anlagen zu keiner Zeit: den Eisenbahnbetrieb beeinflussen oder die sichere Durchführung des Eisenbahnbetriebes gefährden, die Bahnanlagen beeinflussen, stören oder beschädigen, die Instandsetzung und den Ausbau der Eisenbahninfrastrukturanlagen behindern dürfen.

Da die erforderlichen Mindestabstände zum Teil in Abhängigkeit von der Höhe der konkreten Einzelanlage variieren, sind die Abstände im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (sofern erforderlich) zu ermitteln und durch Nebenbestimmungen vorzugeben.

In Ergänzung zur Stellungnahme der DB vom 06.10.2015 teilte das Unternehmen mit Schreiben vom 17.11.2015 mit, dass sich im geplanten Baubereich das Streckenfernmeldekabel F 2915,58" befindet. Die Kabelanlage ist zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes notwendig und darf durch die geplante Maßnahme in Lage und Funktion nicht beeinträchtigt werden. Das Kabel verläuft in einem Abstand von max. 65 m südlich zur Bahntrasse. Inwiefern Auswirkungen durch WEA auf das Kabel zu erwarten sind, kann erst ermittelt werden, wenn konkrete standortbezogene Daten zu WEA-Vorhaben vorliegen. Im Teil-FNP und auch im B-Plan werden keine WEA-Standorte und -Typen festgesetzt, sodass eine abschließende Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzunehmen ist.

Die Trassen der BAB 20 und der genannten Eisenbahnstrecke sind gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden.

*Allgemeine Hinweise der DB aus dem Schreiben vom 10.10.2017:*

- *Bauvorhaben müssen außerhalb von DB AG-Gelände und Betriebsanlagen der DB AG und nach dem Baugesetzbuch, der geltenden BbgBO, den anerkannten Regeln der Technik und den geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften geplant und durchgeführt werden*
- *Abstandsflächen sind nach § 6 BbgBO einzuhalten; es dürfen keine zusätzlichen Baulasten auf DB AG-Gelände übertragen werden*
- *die Grundstücksgrenze und das Gelände der DB AG müssen freigehalten werden; Gelände sowie die Betriebsanlagen der DB AG dürfen nicht betreten, beplant, betroffen und der planfestgestellte Zustand der dem öffentlichen Eisenbahnverkehr gewidmeten Betriebsanlagen (Fachplanungsvorbehalt), unabhängig vom Grundstückseigentum, nicht geändert werden*
- *der Schutzabstand (mindestens 3 m lichter Abstand) zu spannungsführenden Teilen der 15/30-kV-Oberleitung/Bahnstromleitung ist freizuhalten und darf zu keiner Zeit einge-*

---

<sup>84</sup> Mit Verweis auf Vorgaben des Eisenbahn-Bundesamtes: vgl. DB Services Immobilien GmbH, Stellungnahme vom 02.08.2013, S. 3.

- schränkt werden; bei Erdarbeiten muss mindestens 5 m lichter Abstand zur Außenkante der Oberleitungs-Mastfundamente eingehalten werden*
- *die Erschließung des Grundstücks muss über öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgen*
  - *die Ableitung von Abwässern jeglicher Art auf das DB AG-Gelände oder in die Entwässerungsanlagen der DB AG ist nicht zugelassen*
  - *die Zuwegung zum Grundstück darf nicht über DB AG-Gelände erfolgen*
  - *Beleuchtungseinrichtungen auf dem Baugrundstück dürfen den Eisenbahnverkehr nicht blenden, Signale im Gleis nicht verfälschen und die Signalsicht nicht beeinträchtigen*
  - *sollten Bepflanzungen an der Grenze zur Bahnanlage vorgenommen werden, so ist darauf zu achten, dass die Sicht auf die Strecke und Signale nicht eingeschränkt wird*
  - *der Bauherr muss durch geeignete Einzäunungen auf seinem Grundstück sicherstellen, dass Unbefugte (insbesondere Kinder) nicht, auch nicht unbeabsichtigt, auf DB AG-Gelände und in den Gefahrenbereich der Gleise gelangen können*
  - *die Zuwegung bzw. Zugänglichkeit zu Anlagen der DB AG sind für Instandhaltungsmaßnahmen oder im Störfall zu gewährleisten.*

#### 7.1.3.5. Energiefreileitungen mit den notwendigen Abstandsflächen

Im Plangebiet vorhandene Energiefreileitungen stellen im Allgemeinen einen Vorteil für die Windkraftnutzung dar: Zum einen bieten sie Anschlussmöglichkeiten an das örtliche Energienetz; zum anderen erleichtern sie infolge der mit ihnen verbundenen technischen Vorbelastung und Zerschneidung des Landschaftsbildes die Zulassung von Windenergieanlagen. Dennoch beanspruchen Energiefreileitungen die Einhaltung bestimmter Abstände und wirken sich insoweit als Restriktionskriterium aus.

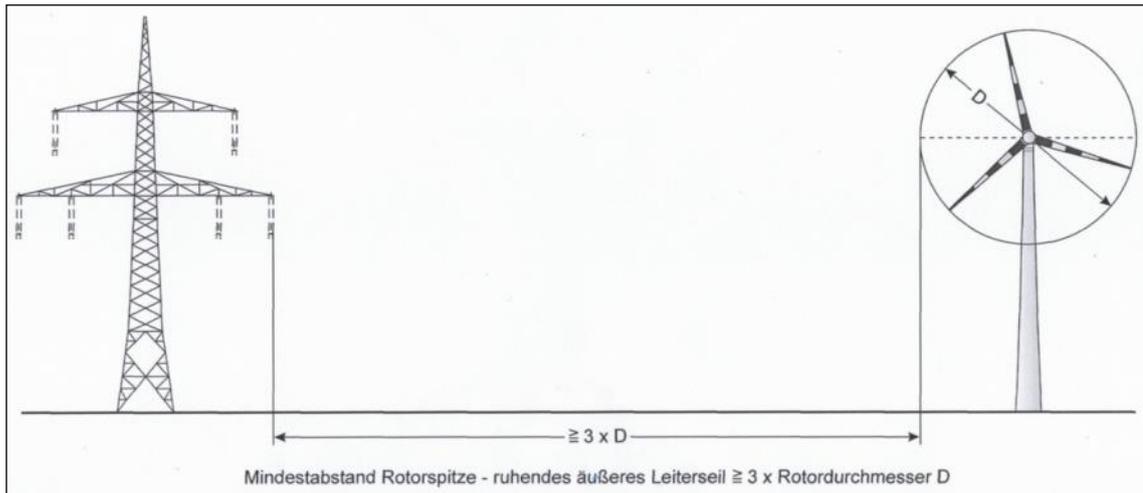
Im Geltungsbereich des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans befinden sich folgende Energiefreileitungen:

- 110 kV-Freileitung im südlichen Plangebiet (Betreiber: E.DIS AG) und
- 220 kV-Freileitung im nördlichen Plangebiet (Betreiber: 50Hertz Transmission GmbH).

Ferner existiert eine Vielzahl unterirdischer Leitungen im Plangebiet. Sie verlaufen im Regelfall in unmittelbarer Nähe von Straßen. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung wird auf weitere Ausführungen und die nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung verzichtet.

Zu den beiden oben genannten Hochspannungsfreileitungen sind Mindestabstände einzuhalten. Sie betragen gemäß der Europeanorm DIN EN 50341-3-4:2001 das Dreifache des Rotordurchmessers der Windenergieanlage (siehe Abbildung 8). Dies entspricht bei aktuellen Rotordurchmessern von etwa 90 m einem Mindestabstand von 270 m. Im Einzelfall kann dieser Abstand jedoch bis auf den (einfachen) Wert des Rotordurchmessers minimiert werden. Es bedarf dafür jedoch der Zustimmung des Netzbetreibers.

Abbildung 8: Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Hochspannungsfreileitungen



Die Trassenführung der Energiefreileitungen wurden gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

#### 7.1.3.6. Richtfunkstrecken mit den notwendigen Abstandsflächen

Richtfunk dient der Übertragung großer Datenmengen und kommt beispielsweise bei Mobilfunk- oder Breitbandverbindungen zum Einsatz. Durch das Plangebiet verlaufen verschiedene Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken von unterschiedlichen privaten Betreibern. Diese weitestgehend geradlinig verlaufenden Verbindungen können durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden, was wiederum zu Störungen bei der Datenübermittlung führen kann. Um dies zu verhindern, ist zu Richtfunkstrecken ein Mindestabstand zwischen 25 m und 50 m in alle Richtung einzuhalten. Ziel ist es, die erste Fresnel-Zone von Bebauung freizuhalten. Diese Zone ist gewissermaßen die Verbindungslinie zwischen Sender und Empfänger. Der genaue Abstandswert richtet sich insbesondere nach der jeweiligen Frequenz und kann somit abschließend nur anhand des konkreten Einzelfalls bestimmt werden. Die bei der Anwendung des Abstands entstehenden 50 m bis 100 m breiten Korridore sind für die Windkraftnutzung grundsätzlich ungeeignet.<sup>85</sup> Allerdings kann im Einzelfall eine Richtfunkstrecke ggf. auch ober- oder unterhalb des Rotors verlaufen, sodass es trotz des Hineinragens in den Abstandsbereich nicht zu Beeinträchtigungen kommt.

Eine abschließende Prüfung der Beeinträchtigung des Richtfunks ist erst im konkreten Genehmigungsverfahren möglich. Allein aufgrund der Schnellebigkeit der Funktechnik kann beispielsweise nicht sichergestellt werden, dass sich das Vorhandensein von Richtfunkstrecken innerhalb des Plangebiets bis zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht bereits geändert hat. Ferner hängt die Vereinbarkeit mit Windenergieanlagen insbesondere von der Höhenlage der Richtfunkstrecke und ihrer Funkfrequenz ab. Aus den genannten Gründen wird auf eine nachrichtliche Übernahme verzichtet.

<sup>85</sup> Vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl., Bonn 2012, Rn. 736.

Auf eine Übernahme in die Planzeichnung des Teilflächennutzungsplans wurde verzichtet, da die aktuellen Richtfunkstrecken in aller Regel nur kurz- bis mittelfristige Gültigkeit behalten.

#### 7.1.3.7. Mindestgröße der einzelnen Konzentrationsflächen von 25 ha

Eines der vorrangigen Ziele des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans ist die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen. Um dies zu erreichen, sollten die Konzentrationsflächen eine Mindestgröße von 25 ha aufweisen. Bei Heranziehung eines Flächenbedarfs von modernen Windenergieanlagen von etwa 3 ha bis 5 ha pro Megawatt (installierte Leistung)<sup>86</sup>, ist im Regelfall die Errichtung von mindestens drei Anlagen pro Konzentrationsfläche sichergestellt.

Sofern die umliegenden Flächen bereits durch andere Restriktionskriterien „vorbelastet“ sind und die Eignung der Fläche einschränken, kann ggf. auch ein etwas höherer Wert als Mindestgröße erforderlich und sachgerecht sein.

#### 7.1.4. **Verzicht auf Einordnung als Tabu- oder Restriktionskriterium**

Neben den verschiedenen genannten Tabu- und Restriktionskriterien existieren weitere Belange bzw. standortgebundene Eigenschaften, die einer Windkraftnutzung widersprechen (können). Dazu zählen etwa Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG) und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG). Diese Gebiete von meist nur kleiner bis mittlerer Gebietsgröße können im Genehmigungsverfahren zur Unzulässigkeit von Windenergieanlagen führen. Im Rahmen der Suchflächenermittlung werden sie wegen der grobmaßstäblicheren Planung nicht bereits als Tabu- oder Restriktionskriterium eingeordnet. Gleichwohl wird ihre Existenz bei der Prüfung der Suchflächen berücksichtigt.

Naturschutzbelange, die nicht bereits durch flächenhafte, förmliche Unterschutzstellungen erfasst sind, werden insbesondere in der Landschaftsplanung erfasst. Die relevanten Aussagen des Landschaftsplans 2 des ehemaligen Amtes Lübbenow wurden für alle Suchflächen zur Bewertung herangezogen. Dies betrifft insbesondere folgende Aspekte:

- den Artenschutz,
- das Landschaftsbild,
- die Erholungsfunktion einer Fläche,
- den Biotopschutz,
- die Bedeutung einer Fläche für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege.

---

<sup>86</sup> Vgl. Deutscher Städte- und Gemeindebund (Hrsg.), Repowering von Windenergieanlagen – Kommunale Handlungsmöglichkeiten, DStGB Dokumentation Nr. 94, Berlin 2009, S. 30.

## 7.2. Schritt 2: Prüfung der Suchflächen auf ihre Eignung als Konzentrationsfläche

Die auf der Grundlage von Schritt 1 (Ausschluss der Tabuflächen) ermittelten Suchflächen werden jeweils einzeln einer weiteren Abwägung unterworfen mit dem Ziel, aus ihrem Fundus die geeigneten Konzentrationsflächen herauszufiltern.

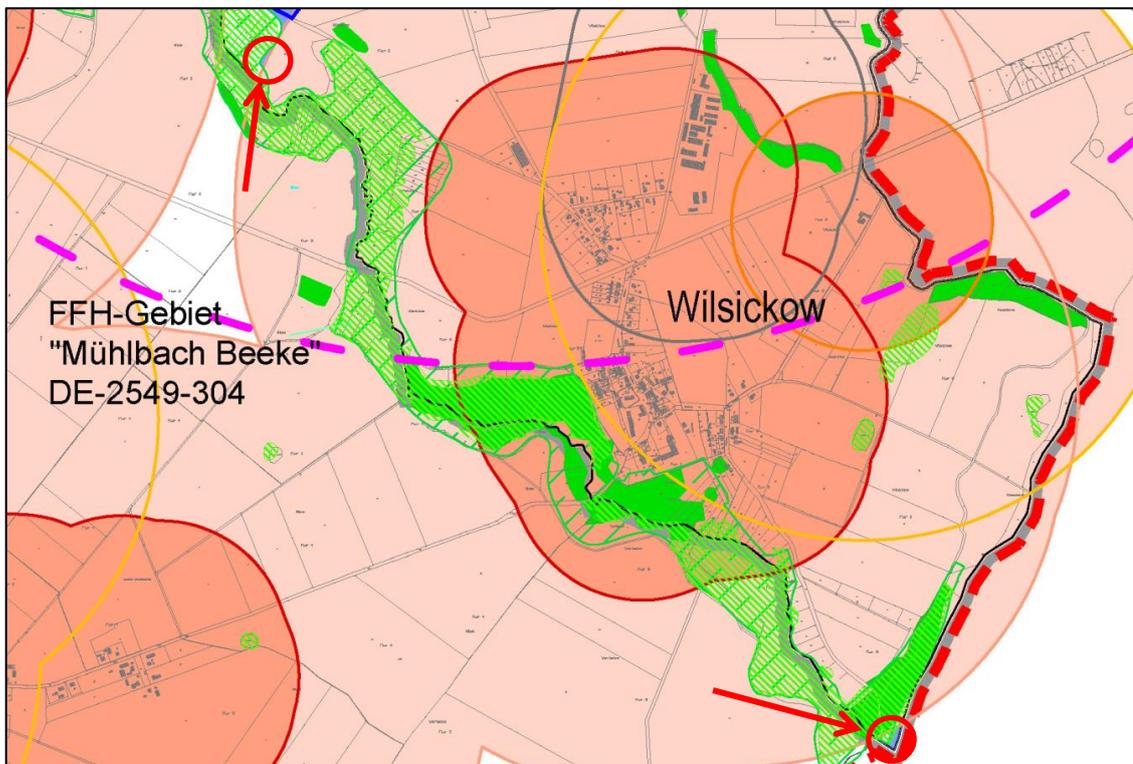
Dabei werden die Suchflächen im Hinblick auf das Vorliegen von Restriktionskriterien und weiteren Abwägungskriterien überprüft.

Damit wird der Anforderung der Rechtsprechung nachgekommen, die Abwägung aller beachtlichen Belange sowohl auf die positiv festgelegten als auch auf die ausgeschlossenen Standorte zu erstrecken<sup>87</sup> und die städtebaulichen Gründe für die Entscheidung, einzelne der als Suchflächen ermittelten Bereiche nicht weiter zu verfolgen, konkret zu benennen.

Von den insgesamt vier im Schritt 1 ermittelten Suchflächen wurde schließlich eine Fläche als geeignet für die Ausweisung als Konzentrationsfläche ermittelt.

Die Suchflächen zwischen den Ortschaften Jahnkeshof und Wilsickow sowie südlich von Wilsickow unterschreiten die erforderliche Mindestgröße von 25 ha mit Größen von 815 m<sup>2</sup> und 1.908 m<sup>2</sup> deutlich. In der nachfolgenden Abbildung wird auf die Lage der Suchflächen mithilfe der roten Umrandung und der Pfeile hingewiesen.

Abbildung 9: Räumliches Gesamtkonzept, Auszug



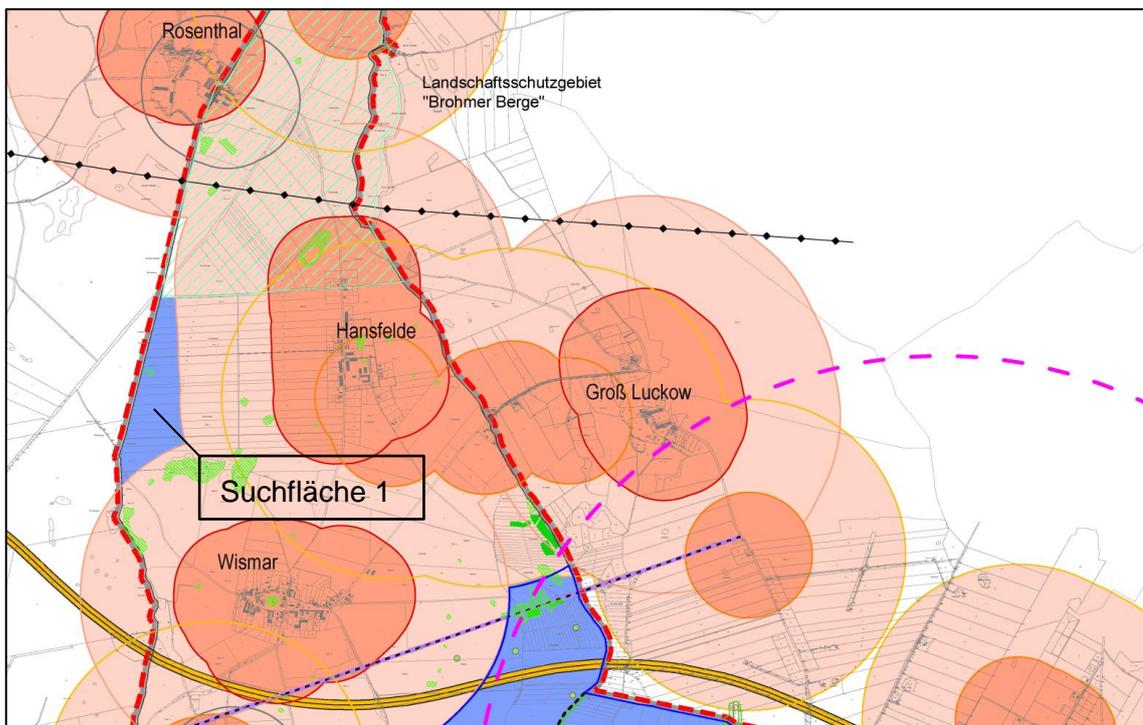
<sup>87</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 24.1.2008, BauR 2008, 951.

Für die Errichtung einer marktüblichen Windenergieanlage sind Flächen mit einer Größe von unter 2.000 m<sup>2</sup> nicht ausreichend. Damit sind die beiden ermittelten Suchflächen selbst für die Errichtung einer einzelnen Anlage ungeeignet. Auf eine weitergehende Prüfung der Suchflächen kann damit verzichtet werden.

### 7.2.1. Suchfläche 1: Westlich von Hansfelde

Die **Abgrenzung** der Fläche ist auf die Anwendung des 1.000 m-Abstands zu Siedlungen (Wismar und Hansfelde) sowie auf die Grenzen des LSG „Brohmer Berge“ zurückzuführen.

Abbildung 10: Räumliches Gesamtkonzept, Auszug Suchfläche 1



#### Argumente für die Aufnahme der Suchfläche als Konzentrationsfläche

- Bei der Suchfläche 1 handelt es sich um eine 27,4 ha große Fläche im Ortsteil Wismar, die landwirtschaftlich genutzt wird. Damit erreicht die Fläche die **Mindestgröße**, die für die Ausweisung einer Konzentrationsfläche definiert wurde.
- Die Bestandskarte zum **Landschaftsplan** trifft zum Bereich der Suchfläche 1 keine spezifischen Aussagen. Es befindet sich lediglich eine kleine Schilf- und Röhrichtfläche (Biotop), die durch Schadstoffeintrag beeinträchtigt ist, am westlichen Rand der Fläche. Diese kleinflächigen Biotope stehen der Ausweisung einer Fläche als Konzentrationsfläche für die Windenergie in der Regel jedoch nicht entgegen. Im Rahmen der konkreten Standortsuche können derartige Flächen gemieden werden.

### Argumente gegen die Aufnahme der Suchfläche als Konzentrationsfläche

- In der Suchfläche 1 befinden sich bislang **keine Windenergieanlagen**. Die Ausweisung einer Konzentrationsfläche würde zu einer Beeinträchtigung der bislang durch technische Anlagen unvorbelasteten Fläche führen.
- Für große Teile der Suchfläche wird eine **erosionsmindernde Bewirtschaftung** gemäß der Karte „Planung“ des Landschaftsplans angestrebt. Da u. a. die Eingrünung der Transformatoren durch Heckenbepflanzungen aus naturschutzfachlichen Gründen nicht mehr erfolgen soll, trägt die Windenergienutzung voraussichtlich nicht unmittelbar zu einer erosionsmindernden Bewirtschaftung bei. Dennoch steht die Ausweisung der Suchfläche 1 als Konzentrationsfläche nicht gänzlich im Konflikt mit dem Ziel des Landschaftsplans. Auf Bebauungsplanebene oder im Rahmen der Genehmigung können Heckenpflanzungen oder sonstige Bepflanzungen als Ausgleichspflanzungen eine erosionsmindernde Wirkung erzielen.
- Der sachliche Teilregionalplan „Windkraftnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ von 2016 sieht die Suchfläche 1 bzw. deren Umgebung nicht als Windeignungsgebiet vor. Folglich widerspricht die Suchfläche 1 den **Zielen der Raumordnung**.
- Im rechtswirksamen **Flächennutzungsplan Nr. 2** sind die Bereiche innerhalb der Suchfläche 1 als landwirtschaftliche Flächen dargestellt, was ebenfalls gegen die Aufnahme der Fläche spricht.
- Gegen eine Eignung als Konzentrationsfläche für die Windkraftnutzung spricht außerdem die räumliche Nähe zur Suchfläche 2 (Luftlinie ca. 2,5 km). Bei der Ausweisung beider Suchflächen würde es nur zu einer beschränkten räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen kommen, da die Suchflächen aufgrund des geringen Abstands „verschmelzen“ würden. Um eine solche Situation zu verhindern, wird teilweise in Regionalplänen ein **Mindestabstand** zwischen den Windeignungsgebieten als Kriterium bei der Ausweisung von entsprechenden Gebieten berücksichtigt.<sup>88</sup> Zwar wird im Rahmen des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans auf ein solch allgemeingültiges Kriterium verzichtet, gleichwohl sind jedoch die negativen Auswirkungen durch zwei dicht beieinander liegende Konzentrationsflächen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall würde es etwa zu einer „Umzingelung“ von Wismar im Südosten und Nordwesten kommen.
- Abschließend sei auf die – im Vergleich zur Suchfläche 2 – geringe **Größe** der Suchfläche 1 mit rund 27 ha Größe hingewiesen. Sie überschreitet zwar die grundsätzlich erforderliche Mindestgröße von 25 ha, allerdings ist die Suchfläche 2 mehr als 24-mal so groß, sodass auch vor dem Hintergrund der Schaffung von substanziellem Raum für die Windkraftnutzung eine Nichteinbeziehung der Suchfläche 1 zu rechtfertigen ist.

---

<sup>88</sup> z. B. Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, Regionalplan Havelland-Fläming 2020 vom 30.10.2015, Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 43, S. 1041.

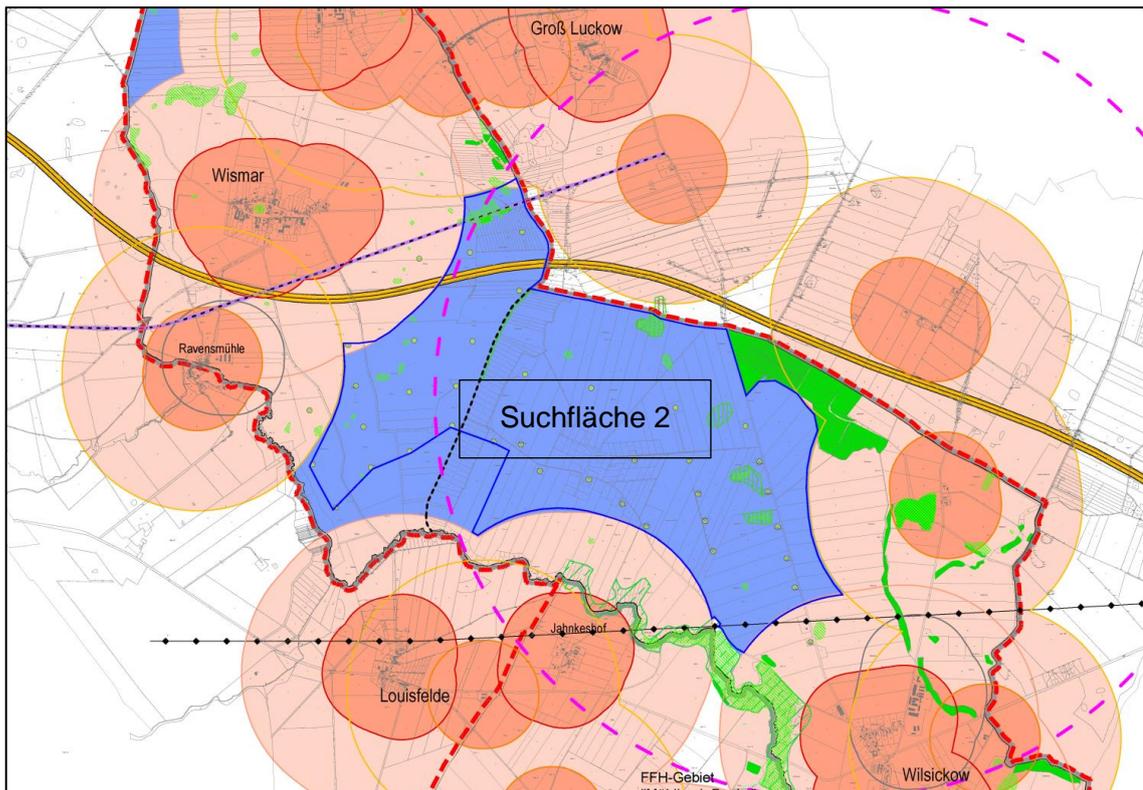
**Ergebnis:** Insbesondere aufgrund ihrer geringen Konzentrationswirkung im Vergleich zur Suchfläche 2 sowie ihres Beitrags zur Einkreisung des Ortsteils Hansfelde wird die Suchfläche 1 nicht als Konzentrationsfläche ausgewiesen.

### 7.2.2. Suchfläche 2: Zwischen den Ortslagen Wismar und Wilsickow

Die **Abgrenzung** der Suchfläche 2 ist auf verschiedene Kriterien zurückzuführen:

- Anwendung des 1.000 m-Abstands zu Siedlungen (Wismar, Jahnkeshof, Wilsickow und Louisfelde),
- Anwendung des 1.000 m-Abstands zu schutzbedürftigen Nutzungen im Außenbereich,
- Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern,
- Grenzen der Waldflächen mit Waldfunktionen gemäß Waldfunktionskartierung des Landes Brandenburg (> 1 ha) und
- Grenzen des FFH-Gebiets „Mühlbach Beeke“.

Abbildung 11: Räumliches Gesamtkonzept, Auszug Suchfläche 2



#### Argumente für die Aufnahme der Suchfläche als Konzentrationsfläche

- Die Suchfläche 2 befindet sich in zentraler Lage zwischen den beiden Ortslagen Wismar (im Norden) und Wilsickow (im Süden) und umfasst eine Fläche von 659,6 ha. Damit überschreitet die Suchfläche die festgelegte **Mindestgröße** von 25 ha bei weitem.

- Die Suchfläche entspricht im Wesentlichen dem aktuellen „Sondergebiet, Windkraft – Windpark Wilsickow“ im rechtswirksamen **Flächennutzungsplan Nr. 2** zuzüglich Erweiterungen in den Randbereichen. Lediglich im äußersten Südosten bleibt die Suchfläche 2 deutlich hinter der Flächenkulisse des Sondergebiets gemäß Flächennutzungsplan Nr. 2 zurück. Dies ist auf die Einhaltung des 1.000-Vorsorgeabstands zum Ortsteil Wilsickow zurückzuführen.
- Aufgrund der bereits langjährigen Ausweisung weiter Teile des Areals als Konzentrationsfläche ist die Suchfläche bereits stark durch bestehende Windenergieanlagen **vorbelastet**. So befinden sich im Gebiet selbst und in dessen unmittelbarer Umgebung, d. h. teilweise innerhalb der beabsichtigten Schutzabstände, bereits 38 Windenergieanlagen. Zudem wird die Fläche im Süden von einer Hochspannungsleitung überspannt und im Norden durchqueren eine Bahnstrecke und die Bundesautobahn BAB 20 die Suchfläche 2.
- Gemäß den Darstellungen des **Landschaftsplans** (2000) sind insbesondere in kleinflächigen Biotopen verschiedene geschützte Arten im Gebiet heimisch, u. a. Waldeidechsen, Laubfrösche, Rotbauchunken, Wachteln, Grauammern und Feldhasen. Es handelt sich dabei jedoch nicht um schlagopferrelevante Arten. Kleiflächige Biotope können bei der konkreten Standortsuche gemieden werden.
- Darüber hinaus weist der **Landschaftsrahmenplan** auf einen Hausmüllplatz mit Fäkal-/ Klärschlammablagerungen oder sonstigen Schlammablagerungen im Bereich der ehemaligen Siedlung Neuhoﬀ (im Zentrum der Konzentrationsfläche) als potenzielle Grundwassergefährdung hin. Der Fläche selbst kommt gemäß Landschaftsrahmenplan nur eine (sehr) geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung zu.

#### Argumente gegen die Aufnahme der Suchfläche als Konzentrationsfläche

- Die **Winderosionsgefährdung** wird im Landschaftsplan als hoch bis sehr hoch eingestuft. Der Landschaftsplan formuliert daher als Ziele für den Erhalt und die Entwicklung des Landschaftsbildes vor allem die Pflanzung, Erhalt und Pflege von (Allee-)Bäumen und Hecken. Im westlichen Teil der Konzentrationsfläche sind die Gründlandbereiche zu erhalten. Die Ausweisung der Suchfläche 2 als Konzentrationsfläche steht nicht gänzlich im Konflikt mit dem Ziel des Landschaftsplans. Auf Bebauungsplanebene oder im Rahmen der Genehmigung können Heckenpflanzungen oder sonstige Bepflanzungen als Ausgleich vorgesehen werden, die eine winderosionsmindernde Wirkung erzielen können.
- Folgende **Infrastrukturtrassen** schränken zudem die potenziell nutzbare Fläche für die Windkraftnutzung ein:
  - Es kreuzen mehrere Richtfunkstrecken das Gebiet in Ost-West-Richtung. Zu diesen sind ggf. auch Abstände einzuhalten.
  - Die Suchfläche 2 wird im Nordosten von der BAB 20 und der Eisenbahnstrecke Grambow – Strasburg durchquert. Hier ist die Einhaltung von Mindestabständen zwischen den Infrastrukturwegen und den Windkraftanlagen erforderlich.
  - Darüber hinaus verläuft eine 110 kV-Freileitung durch die südliche Spitze der Suchfläche. Zu all diesen Infrastruktureinrichtungen müssen

Windenergieanlagen die notwendigen Mindestabstände einhalten. Diese ergeben sich u. a. aus dem FStrG und dem BbgStrG (siehe z. B. Punkt 7.1.3.5).

- Im Norden der Suchfläche 2 – entlang der genannten Eisenbahntrasse – befinden sich zwei kleinflächige **Waldflächen mit Waldfunktion 5400** – kleine Waldflächen in waldarmen Gebieten. Die Bereiche sind etwa 0,3 ha und 0,14 ha groß. Nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde Uckerland scheiden diese Waldfläche regelmäßig als Standorte für Windenergieanlagen aus.
- Innerhalb der Suchfläche sind **Kranich- und Rohrweihebrutplätze** bekannt. Zudem befindet sich ein **Seeadlerhorst** im angrenzenden Wilsickower Wald.
- Große Teile der Suchfläche 2 sind als **Vermutungsflächen für Bodendenkmale** ausgewiesen; Bodendenkmale sind in diesem Bereich ebenfalls bekannt.

**Ergebnis:**

**Trotz der Vielzahl an Restriktionen innerhalb der über 600 ha großen, bereits stark durch Windenergieanlagen vorbelastete Suchfläche 2, sprechen insbesondere die Ziele der Raumordnung, die zu erzielende Konzentrationswirkung einschließlich der hohen zu erwartenden Energieausbeute für die Ausweisung der Fläche als Konzentrationsfläche.**

Im folgenden Kapitel wird die Suchfläche 2 noch einmal umfassend auf ihre Eignung als Konzentrationsfläche geprüft.

### **7.3. Schritt 3: Schlussprüfung der ermittelten Konzentrationsflächen**

Die Suchflächenanalyse im Schritt 2 (Kapitel 7.2) hat ergeben, dass die Suchfläche 2 grundsätzlich als Konzentrationsfläche geeignet ist. Für diese Fläche ist eine strategische Umweltprüfung durchzuführen (siehe hierzu den Umweltbericht als Teil II der Begründung). Außerdem muss gewährleistet sein, dass die vorläufig als geeignet ermittelte Konzentrationsfläche am Ende nicht doch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für eine Windkraftnutzung ungeeignet ist. Es ist dem Plangeber untersagt, Flächen als Konzentrationsflächen auszuweisen, die faktisch oder rechtlich nicht für diese Nutzung in Betracht kommen.

#### **7.3.1. Ausreichende Windhöffigkeit**

Moderne Windenergieanlagen sind derart leistungs- und standortanpassungsfähig, dass das Kriterium einer ausreichenden Windhöffigkeit für die Konzentrationsflächenauswahl kaum noch von Relevanz ist. Dabei spielt vor allem die mögliche Höhe der Anlagen eine bedeutende Rolle. Pauschal kann davon ausgegangen werden, dass – zumal in weitgehend flacher Landschaft – ab Höhen von über 100 m von der Geländebeschaffenheit weitgehend unbeeinträchtigte Windverhältnisse vorliegen. Die Einschätzung wird durch die zahlreichen Bestandsanlagen im Plangebiet bestätigt.

#### **7.3.2. Nutzbarkeit der Fläche für die Entwicklung der Windkraftnutzung nicht durch andere Nutzungen ausgeschlossen**

Grundsätzlich gilt es zu beachten, dass auf der Mehrzahl der Flächen innerhalb der Suchfläche 2 bereits Windenergieanlagen betrieben werden.

Die faktische Nutzbarkeit der in Aussicht genommenen Flächen für die Windenergieentwicklung wird nicht aufgrund anderer (vorrangiger) Nutzungen im Gebiet ausgeschlossen. Es sind keine anderen Nutzungen erkennbar, die (großräumig) mit der Windenergieentwicklung in einem unüberwindbaren Konflikt stehen würden.

Die oben genannten Restriktionen - wie Infrastrukturtrassen, Wälder, Bodendenkmale Biotope, die die Ausnutzbarkeit der Fläche einschränken, führen nicht zum gänzlichen Ausschluss einzelner Teilflächen sondern nur zu begrenzten Einschränkungen. In diesen Fällen ist die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen und/oder aufgrund des planerischen Willens der Gemeinde Uckerland unzulässig. Der geringe Flächenumfang dieser Bereiche hat jedoch keine Auswirkungen auf die Eignung der Gesamtfläche.

Nach Aussagen des Brandenburgisches Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abteilung Bodendenkmalpflege befinden sich innerhalb der Suchfläche 2 keine Bodendenkmale. Allerdings besteht bei verschiedenen Flächen innerhalb der Suchfläche, insbesondere im Nordwesten sowie zum Teil im Norden und Osten, eine begründete Vermutung, dass dort noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (**Bodendenkmal-Vermutungsflächen**). Diese Vermutung fußt auf mehreren Punkten:

- 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufweisen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Er-

kenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen.

2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.

3.) Mehrere Bodenfunde, die in den ausgewiesenen Flächen getätigt worden sind, deuten auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen hin.

4.) Unmittelbar außerhalb des geplanten Windeignungsgebietes sind bereits zahlreiche archäologische Fundstellen registriert. Diese weisen darauf hin, dass es sich bei diesem Areal um einen bevorzugten Siedlungsraum ur- und frühgeschichtlicher Zeit handelt, in dem mit dem Vorhandensein weiterer Bodendenkmale zu rechnen ist.<sup>89</sup>

Die Vermutungsflächen sind der nachfolgenden Karte zu entnehmen.

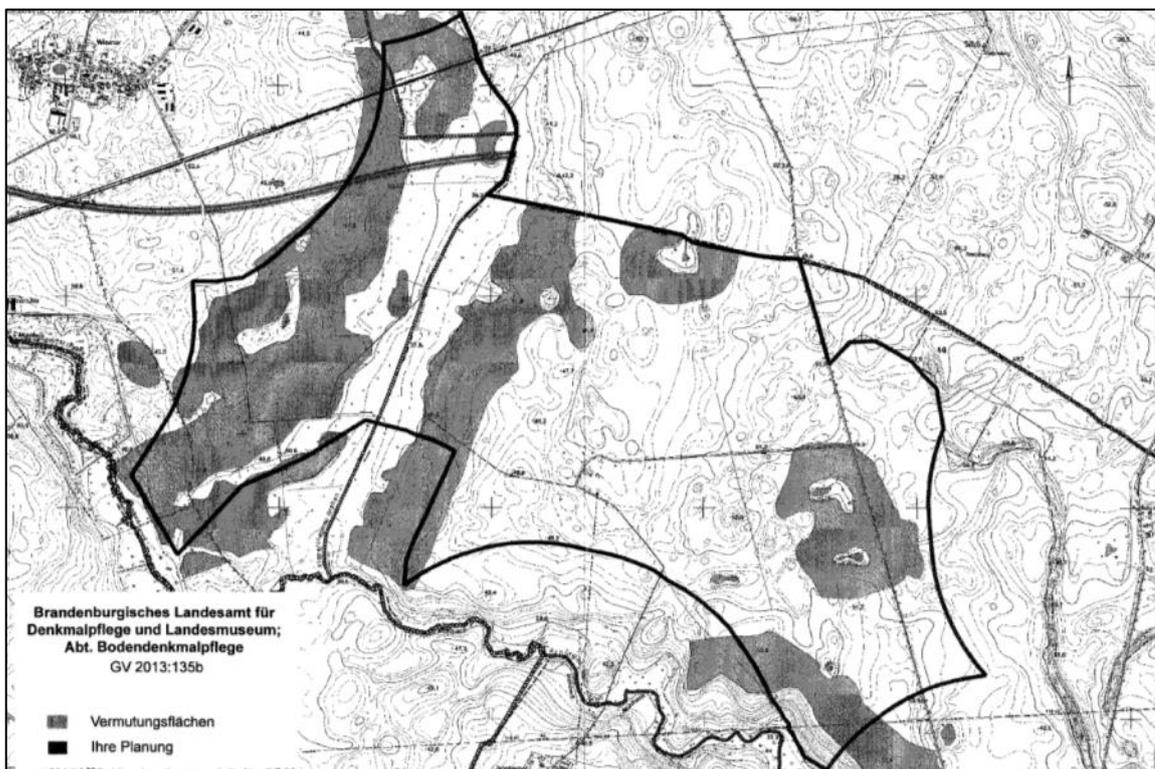


Abbildung 12: Bodendenkmal-Vermutungsflächen, Karte: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, Stellungnahme vom 10.10.2017

Für Bodeneingriffe aller Art sind hier gemäß BbgDSchG §§ 9 eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich, die in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Un-

<sup>89</sup> Vgl. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, Stellungnahme vom 10.10.2017, S. 1 f.

teren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Da es sich bei den betreffenden Flächen jedoch nicht um Grabungsgebiete im Sinne von § 5 BbgDSchG handelt, sind bauliche Maßnahmen grundsätzlich zulässig. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist folglich nicht unmöglich. Sofern neue Anlagen innerhalb der Vermutungsflächen errichtet werden sollen, ist mittels denkmalpflegerischer Untersuchungen (Prospektion) vorab zu klären, ob am konkreten Anlagenstandort bislang unbekannte Bodendenkmale vorhanden sind, die möglicherweise einer Errichtung von baulichen Anlagen entgegenstehen.

Da sich bereits zahlreiche Bestandsanlagen in den Vermutungsflächen für Bodendenkmale befinden, wird bei einem Ausbau dieser Anlagen der Eingriff in den Boden im Regelfall nur in geringerem Ausmaß erfolgen. Die Vermutungsfläche steht der Errichtung von Windenergieanlage demzufolge nicht grundsätzlich entgegen.

Die landwirtschaftliche Nutzung – sowohl auf Acker- als auch auf Grünlandflächen – in der Konzentrationsfläche steht der geplanten Windkraftnutzung ebenfalls nicht entgegen. Mögliche Einschränkungen für landwirtschaftliche Betriebe lassen sich zwar nicht gänzlich ausschließen, da auch Windenergieanlagen Teilflächen komplett für sich in Anspruch nehmen können. Eine konkrete Benennung vorhandener Konfliktpotenziale, wie etwa Flächenentzug, Bewirtschaftungserschwernisse durch Zerschneidung und Teilung von Flächen, Inanspruchnahme von Flächen mit zum Teil langfristigen Förderprogrammen und entstehenden Existenzproblemen bei kleinen Betrieben kann jedoch erst bei Vorlage der Genehmigungsanträge für die einzelnen Anlagen erfolgen.

### **7.3.3. Eignung der Fläche unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen**

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist auch die Vorschrift des § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB zu berücksichtigen, in der ausdrücklich die Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen als Beeinträchtigung öffentlicher Belange aufgeführt wird. Soweit durch Windenergieanlagen beispielsweise die Richtfunkverbindung gestört wird mit der Folge eines Funkstreckenausfalls und der Beeinträchtigung der Flugsicherheit, steht dies der Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen entgegen.

Richtfunkstrecken werden im vorliegenden räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan als Restriktionskriterium berücksichtigt (siehe oben, Punkt 7.1.3.6). Die verschiedenen Suchflächen wurden hinsichtlich der bekannten Funkverbindungen untersucht. Durch die Konzentrationsfläche verlaufen mehrere Richtfunkstrecken, deren Verlauf jedoch aufgrund der ständigen Veränderungen, denen diese Verbindungen unterliegen, nicht wiedergegeben wird. Demensprechend können mögliche Konflikte erst im konkreten Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Windenergieanlagen müssen zu Richtfunkstrecken Abstände einhalten, wobei diese pauschal nur begrenzt bestimmbar sind (etwa 25 m bis 50 m). Im konkreten Anlagen-genehmigungsverfahren ist durch die Festlegung der Abstandswerte sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen des Richtfunks ausgeschlossen sind.

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg bestätigte mit Schreiben vom 29.10.2015 und 02.11.2017, dass die Planung nicht in Konflikt mit der zivilen Luft-

fahrt steht und dass Störungen von Flugsicherungsanlagen nicht zu erwarten sind. Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ist in den weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen jedoch zu beteiligen.

#### **7.3.4. Ausreichende Berücksichtigung des Repowering-Interesses**

Moderne Windenergieanlagen sind um ein Vielfaches effizienter als Altanlagen (Anfang der 1990er Jahre: ca. 300 kW Nennleistung pro Anlage; 2010: ca. 2.500 kW), sodass eine moderne Anlage mehrere alte Anlagen ersetzen kann. Darin liegt grundsätzlich auch ein Entlastungspotenzial für das Landschaftsbild. Daher kann sowohl ein privates, wirtschaftliches Interesse als auch ein öffentliches Interesse an der Ermöglichung eines Repowering bestehen, jedenfalls soweit das Repowering auch zu einer Reduzierung der Gesamtzahl der Anlagen und/oder zum Rückbau von Bestandsanlagen an weniger geeigneten Standorten führt.

Das BVerwG fordert daher eine Berücksichtigung des Repowering in der Abwägung:<sup>90</sup>

„Außerdem hat der Planungsträger das Interesse gerade der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei ggf. auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen.“

Dies ist in der vorliegenden Planung geschehen: Im Rahmen der Ausweisung der Konzentrationsfläche sollen auch Bestandsanlagen und Repoweringinteressen ausreichend berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wird die am nördlichsten gelegene Bestandsanlagen auf dem Flurstück 30, Flur 4 in der Gemarkung Wismar in die Konzentrationsfläche mit einbezogen. Der Abstand der Anlage zum Ortsteil Wismar beträgt mehr als 900 m. Dies entspricht auch der Abgrenzung des Regionalplans.

Um Repoweringinteressen zu berücksichtigen, ergibt sich lediglich im nördlichen Bereich der Flurstücke 432/1 und 431, Flur 2, Gemarkung Wilsickow eine geringfügige Abweichung zum Regionalplan. An dieser Stelle entspricht die Konzentrationsfläche der südwestlichen Abgrenzung des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Wilsickow I. Damit soll die Möglichkeit zum Repowering der Bestandsanlage verbessert werden. Durch das Repowering kommt es zum Aufstellen von leistungsfähigeren Anlagen, welche aufgrund ihrer Höhe entsprechend größere Abstände zueinander benötigen. Folglich kommt es zur Minimierung der Anlagenanzahl.

Das allgemeine Interesse an einer Ermöglichung des Repowering wird außerdem dadurch berücksichtigt, dass Flächen mit zu geringer Größe nicht als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden.

Der Teilflächennutzungsplan sieht keinerlei Beschränkungen im Hinblick auf das Repowering vor. Die mit dem Repowering verbundene Reduzierung der Anlagenzahl geht – wie oben beschrieben – mit einer Zunahme der Anlagenhöhe einher, sodass – bezogen auf das Landschaftsbild und die optisch bedrängende Wirkung – insbesondere für die Bewohner von Wilsickow, Wismar und Hansfelde das Repowering nicht ausnahmslos positiv zu werten ist, zumal die Windenergieanlagen den natürlichen Sichtschutz der Landschaft (Wälder und Hügel) in dieser flachen Region weit überragen und

---

<sup>90</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 24.01.2008 – 4 CN 2.07 –, BauR 2008, S. 951 (953).

somit ins Blickfeld weiter entfernt gelegener Siedlungen geraten. Somit ist das Repowering hinsichtlich der optischen Wirkung für das Landschaftsbild – wenn überhaupt – nur geringfügig vorteilhaft und bedarf auf der Ebene der konkreten, vorhabenbezogenen Planung einer genauen Überprüfung.

Bestehende Windenergieanlagen außerhalb der im Teil-FNP ausgewiesenen Konzentrationsfläche genießen auch nach Wirksamwerden des Teil-FNPs Bestandsschutz. Liegt der WEA-Standort einer Alt-Anlage nach Wirksamwerden des Teil-FNPs außerhalb der Konzentrationsfläche, so ist ein Repowering der Altanlage am bestehenden Standort nicht möglich, da fortan öffentliche Belange entgegenstehen (Ausschlusswirkung). Nur innerhalb der Konzentrationsfläche kann repowert werden.

### **7.3.5. Eignung der Fläche unter Berücksichtigung von Artenschutzbelangen**

Die Flächennutzungsplanung berücksichtigt bei der Bewertung der Konzentrationsfläche die relevanten naturschutzfachlichen Belange (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a und § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB). Hierzu gehört insbesondere der Artenschutz, wobei bei Windenergieanlagen vor allem der Schutz von Vögel und Fledermäusen relevant ist.

Zunächst ist festzuhalten, dass sich artenschutzrechtliche Verbote nur auf die Vorhabenzulassung beziehen. Allerdings können drohende Verstöße gegen Verbote unter bestimmten Umständen die Unwirksamkeit eines Bauleitplans zur Folge haben. Die Flächennutzungsplanung muss gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich und in diesem Zusammenhang vollzugsfähig sein. Dies wäre nicht der Fall, wenn die Konzentrationsfläche von vornherein und dauerhaft für die Windkraftnutzung ungeeignet ist. Ist bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu erwarten, dass die Umsetzung der Planung in den Genehmigungsverfahren an artenschutzrechtlichen Verboten scheitern würde, darf die Fläche nicht als Konzentrationsfläche dargestellt werden. Wirken sich artenschutzrechtliche Verbote hingegen nur vorübergehend aus, ist dies nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB unproblematisch, weil das Hindernis für die Realisierung der Planung nicht unüberwindbar ist.<sup>91</sup>

Ein dauerhaftes Hindernis ist bei einem (Teil-)Flächennutzungsplan mit einer voraussichtlichen Geltungsdauer von etwa 15 Jahren nur dann gegeben, wenn geschützte Arten nachweislich vorhanden sind, mit deren ortsbeständigem, lang andauerndem Verbleib gerechnet werden muss und die betroffenen Arten durch die dargestellte Nutzung voraussichtlich erheblich gestört würden. Für einen Bauleitplan besteht daher dann kein dauerhaftes Vollzugshindernis, wenn es sich bei den im Plangebiet brütenden Vogelarten nicht um sogenannte Folgenutzer handelt, sondern um solche Arten, die ihre Nester in jeder Brutperiode neu bauen. Das Zugriffsverbot wird in diesem Fall nicht verletzt, wenn auf der Ebene der Vorhabenzulassung sichergestellt wird, dass eine Baufeldfreimachung erst nach dem Brutgeschäft erfolgt.<sup>92</sup> Angesichts des Planungshorizonts von rund 15 Jahren darf allerdings beim (Teil-)Flächennutzungsplan auch bei Folgenutzern mit der Aufgabe von Nestern und Horsten gerechnet werden.

---

<sup>91</sup> Vgl. Pauli, Artenschutz in der Bauleitplanung, in: BauR 2008, S. 759 (760).

<sup>92</sup> Vgl. ebenda, S. 759 (763) mit Hinweis auf den VGH Mannheim, Urteil vom 25.04.2007 – 5 S 2243/05 –, NuR 2007, S. 685.

Der Plangeber ist im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis gekommen, dass der nachgewiesene **Seeadlerhost** im Wilsickower Wald auf Grund von dessen ungünstigen Standortbedingungen (vgl. dazu siehe Umweltbericht) voraussichtlich kein dauerhaftes Hindernis für die Realisierung weitere Windenergieanlagen in der Konzentrationsfläche darstellen wird. Solange artenschutzrechtliche Untersuchungen im Einzelgenehmigungsverfahren jedoch die Nutzung des Horstes bestätigen, ist eine Genehmigung im TAK-Schutzbereich von 3.000 m um den Horst durch die zuständige Naturschutzbehörde unwahrscheinlich. Gemäß dem Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG des MUGV von 2011 erlischt der Schutz des Horstes im Falle einer Windkraftplanung zwei Jahre nach Aufgabe der Brutstätte. Erst dann ist die Errichtung weitere Windenergieanlagen innerhalb des TAK-Abstandes möglich. Um Vorhabenträger auf die bestehende artenschutzrechtliche Situation hinzuweisen, wird der 3.000 m Schutzabstand nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Abweichend hiervon ist gemäß Landesamt für Umwelt, Frankfurt/Oder ein Repowering auch innerhalb des TAK-Abstandes möglich, wenn sich das Tötungsrisiko für den Seeadler durch ein Repowering nicht signifikant erhöht.<sup>93</sup>

Hinsichtlich der Überplanung der bekannten **Kranich- und Rohrweihebrutplätze** sieht das Landesamt für Umwelt die Durchführung geeigneten CEF-Maßnahmen im Genehmigungsverfahren als ausreichend an (siehe Umweltbericht). Die vorhandenen Brutplätze führen nicht zu einer Verkleinerung der Konzentrationsfläche. Lediglich das Gebiet um den **Klepelshagener Graben** soll aufgrund seiner Funktion als Nahrungshabitat zum Teil von Windenergieanlagen freigehalten werden. In diesem Bereich wird die Konzentrationsfläche entsprechend des Flächenzuschnitts des WEG 33 verkleinert.

Bezüglich der **artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG** ist im Übrigen auf Folgendes hinzuweisen:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet den unmittelbaren Zugriff auf Tiere der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Die Verbotswirkung gilt dabei individuenbezogen.<sup>94</sup> Bei Windenergieanlagen ist insbesondere das Risiko von Tierkollisionen zu berücksichtigen, wobei unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen einzelner Individuen als sozialadäquates Risiko nicht unter den Verbotstatbestand fallen.<sup>95</sup> Wäre dem nicht so, würden Windenergieanlagen (ebenso wie beispielsweise Straßenbauvorhaben) nur noch ausnahmsweise zulässig sein. Stattdessen wird der Verbotstatbestand erst bei einer Erhöhung des Kollisionsrisikos für eine betroffene Tierart in signifikanter Weise erfüllt.<sup>96</sup> Im vorliegenden Fall ist dies aktuell nicht erkennbar; u. a. wurden bislang noch keine Totfunde von Vögeln oder Fledermäusen an den zahlreichen, mehr als 10 Jahre bestehenden Windenergieanlagen gemeldet.<sup>97</sup>

---

<sup>93</sup> Vgl. UTEC, Protokoll Seeadler in Wilsickow vom 17.08.2016.

<sup>94</sup> Vgl. Kratsch, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar, 2. Auflage, Stuttgart 2011, § 44 Rn. 13.

<sup>95</sup> Vgl. Heugel, in: Lütkes/Ewer, Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar, München 2011, § 44 Rn. 8.

<sup>96</sup> Vgl. Blessing/Scharmer, Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, Stuttgart 2012, S. 26 f.

<sup>97</sup> Vgl. LUGV, Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse (Stand: 12.09.2013), <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de>, Zugriff am 10.02.2014.

Weiterhin verbietet § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dem Gesetzestext nach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Windenergieanlagen sind grundsätzlich geeignet, Störungen im Sinne der genannten Regelung hervorzurufen, beispielsweise durch Beunruhigungen, Vergrämung oder Trennwirkungen.

Die vorstehenden Ausführungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lassen sich auf Nr. 3 (Lebensstättenschutz) übertragen.

Ungeachtet der oben stehenden Erläuterungen ist im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG möglicherweise – trotz der anderslautenden Einschätzungen in diesem Planwerk – betroffen sind. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist dies nicht grundsätzlich auszuschließen.

Das grundsätzlich mögliche Eingreifen der Verbotstatbestände im Einzelgenehmigungsverfahren führt aber nach dem derzeitigen Informationsstand nicht dazu, dass der Planung aus Gründen des Artenschutzes dauerhafte Hindernisse entgegenstehen. Aufgrund der Vorbelastung durch vorhandene Windenergieanlagen, Energiefreileitungen sowie Verkehrsstrassen in der Konzentrationsfläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung wird davon ausgegangen, dass auch bei einem Betrieb weiterer Windenergieanlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Arten eintreten. Negative Auswirkungen beim Bau der Anlagen können durch Bauzeitbeschränkungen vermieden oder vermindert werden. Eine zusätzliche eigene Untersuchung seitens der Gemeinde Uckerland wäre im Bauleitplanverfahren nicht zielführend, weil die standortkonkreten und aktuellen Informationen jeweils im Zeitpunkt der geplanten Errichtung der einzelnen Anlage vorhanden sein müssen.

Die Vorhabengenehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen würde nach § 35 Abs. 1 BauGB erfolgen. Daher ist auch der naturschutzrechtliche Ausgleich nicht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern in der Vorhabengenehmigung (bzw. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung) abzuarbeiten. Durch Nebenbestimmungen zur Anlagengenehmigung oder durch Festsetzungen in einem Bebauungsplan können Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen angeordnet werden. Hierzu können Beschränkungen der Bau- und Betriebszeiten sowie der Bauhöhen gehören, aber auch die Anordnung eines Monitorings, um Änderungen der naturschutzfachlichen Situation (Populationsgröße, Standorte der Habitate etc.) berücksichtigen zu können (vgl. Anlage 1 Ziffer 3b zu § 2 Abs. 4 BauGB). Bei europäisch geschützten Arten sind im Genehmigungsverfahren die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG maßgeblich: Die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte muss im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein. Das artenschutzrechtliche Verbot kann daher im Einzelfall durch vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen, wie Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, abgewendet werden.

Mit der frühzeitigen Einbeziehung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass die Umsetzbarkeit des planerischen Konzeptes des vorliegenden Teilflächennutzungsplans in seinen Grundzügen gewährleistet wird. Die detaillierte Auseinandersetzung mit den Belangen des Artenschutzes kann auf die nachfol-

gende Ebenen (also das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG) verlagert werden.

**Ergebnis:** Es wird davon ausgegangen, dass die Belange des Artenschutzes im Rahmen der Vorhabenzulassung bewältigt werden können und große Teile der Suchfläche 2 auch unter Berücksichtigung von Artenschutzbelangen geeignet ist. Die avifaunistische Betroffenheit der genannten Brutplätze sind zum Zeitpunkt der vorhabenbezogenen Planungen noch einmal näher zu untersuchen. Im Hinblick auf den nachgewiesenen Seeadler sind im Genehmigungsverfahren weitere Untersuchungen erforderlich.

### **7.3.6. Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung**

Wie zu Beginn der Begründung bereits ausgeführt, wurde für die Region Uckermark-Barnim der sachliche Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ am 11.04.2016 als Satzung festgestellt und im Oktober 2016 bekannt gemacht.

Der Zuschnitt der Suchfläche 2 entspricht im Wesentlichen dem ehemals in Aussicht genommenen Windeignungsgebiet Nr. 31, welches als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung im Entwurf von 2011 zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplans definiert war (siehe Kapitel 4.1.3). Im Vorentwurf entsprach die aus der Suchfläche 2 entwickelte Konzentrationsfläche daher ebenfalls (unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Konkretisierung der Flächenabgrenzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung) dem Windeignungsgebiet Nr. 31, aus dem Entwurf von 2011 zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplans. In den Entwürfen des Teilregionalplans aus den Jahren 2013 und 2015 wurde die Flächenkulisse des Windeignungsgebiets „Wilsickow“ - später WEG 33 - jedoch insbesondere an den westlichen und südlichen Randbereichen aus naturschutzfachlichen Gründen verkleinert. Den von der Regionalplanung angebrachten Argumenten zur Verkleinerung der Konzentrationsfläche kann sich der Plangeber anschließen. Dementsprechend wird auch die Konzentrationsfläche in diesen Bereichen ebenfalls verkleinert, um die Planung an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Der verkleinerte Flächenzuschnitt des Windeignungsgebiets im Teilregionalplan wurde bis zu dessen Inkraftsetzung im Jahr 2016 beibehalten.

Die Konzentrationsfläche im räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan ist damit an der Flächenkulisse des Windeignungsgebiets „Wilsickow“ (WEG 33) des fortgeschriebenen Teilregionalplans von 2016 orientiert. Die Ziele der Raumordnung werden mit der vorliegenden Planung berücksichtigt. Das bestätigte auch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung mit Schreiben vom 03.11.2016 und 30.10.2017 mit folgendem Inhalt:

*Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg ist am 18. Oktober 2016 der von der Regionalversammlung am 11. April 2016 als Satzung beschlossene Regionalplan Uckermark-Barnim, sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" (ABl. S. 1326) in Kraft getreten. Zur raumverträglichen Steuerung der Windenergienutzung sind in dem sachlichen Teilregionalplan Eignungsgebiete Windenergienutzung festgelegt worden. Gemäß Ziel der Raumordnung Z 1 des Teilregionalplanes sind raumbedeutsame Windenergieanlagen in den Eignungsgebieten Windenergienutzung zu konzentrieren und außerhalb dieser Eignungsgebiete ausgeschlossen. Da die im Planentwurf dargestellte Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Wind-*

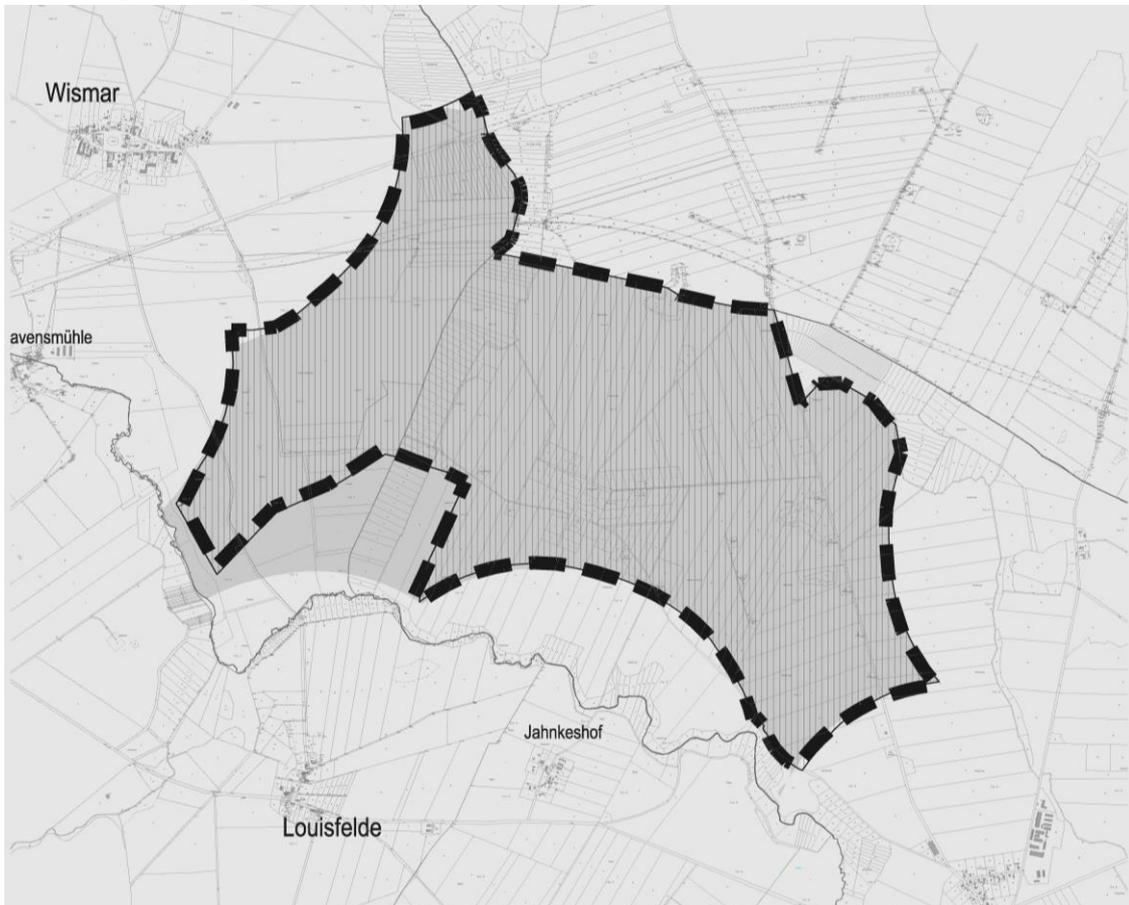
*kraftnutzung" innerhalb des Eignungsgebietes Windenergienutzung „Willsickow" liegt, ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.*

Zudem teilte die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim mit Schreiben vom 27.10.2017 mit, dass das Einvernehmen mit der Regionalplanung zu der vorliegenden Planung zur Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ hergestellt ist.

**Die Suchfläche 2 ist mit angepasstem Flächenzuschnitt als Konzentrationsfläche geeignet.**

Der angepasste Flächenzuschnitt ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen. Sie enthält eine Überlagerung von Suchfläche 2 (in hellgrau), Grenze des WEG 33 (gestrichelte Umrandung) und geplanter Konzentrationsfläche (graue Schraffur).

Abbildung 13: Vergleich Suchfläche 2, WEG 33 und Konzentrationsfläche



## 7.4. Schritt 4: Gesamtabwägung

### 7.4.1. Zusammenfassende Übersicht der Ergebnisse der Prüfung der Suchflächen auf ihre Eignung als Konzentrationsfläche für die Windkraft

In der nachfolgenden Tabelle werden die Ergebnisse der Prüfung der Suchflächen auf ihre Eignung als Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen zusammengefasst.

Tabelle 5: Übersicht zur Eignung der Suchflächen

Suchfläche	Kurzbezeichnung	Größe [ha]	Ergebnis der Prüfung
1	Westlich von Hansfelde	27,4	ungeeignet – Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung, geringer Abstand zur Suchfläche 2
2	Zwischen den Ortslagen Wilsickow und Wismar	659,6	<b>geeignet (597,2 ha)</b> – in Einklang mit in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung
	<b>Summe</b>	<b>687,0</b>	Davon sind <b>597,2 ha</b> für die Windkraftnutzung geeignet. Dies entspricht 87 % der Suchflächen bzw. 3,6 % des Gemeindegebiets bzw. 25,8 % der Ortsteile Wilsickow und Wismar.
Zusatzinformationen			
	Harte Tabubereiche	671,10	Ca. 4 % des Gemeindegebiets bzw. ca. 30% der Fläche der Ortsteile Wilsickow und Wismar
	Potenzialflächen (Suchflächen einschließlich weicher Tabubereiche)	1641,48	Ca. 9,8 % des Gemeindegebiets bzw. ca. 71 % der Fläche der Ortsteile Wilsickow und Wismar

### 7.4.2. Rechtmäßigkeit der Ausweisung und ausreichende Größe der Konzentrationsfläche / Berücksichtigung des Erlasses vom MUGV vom 01.01.2011

Der vorliegende räumliche und sachliche Teilflächennutzungsplan weist eine Konzentrationsfläche mit einer Gesamtgröße von 597,2 ha aus. Bei 2.313 ha der Ortsteile Wilsickow und Wismar überdeckt die Konzentrationsfläche mit Zweckbestimmung für die Windkraftnutzung 25,8 % der beiden Ortsteile. In Bezug zur Gesamtfläche von Uckerland (16.623 ha) entspricht die Konzentrationsfläche einem Anteil von 3,6 %.

Die Gemeinde Uckerland übererfüllt die mit der Energiestrategie des Landes Brandenburg verbundene Aufgabe zur Bereitstellung von Konzentrationsflächen, indem fast doppelt so viel Fläche für die Windkraftnutzung ausgewiesen wird als anteilmäßig anfallen müssten (nur 329 ha).

Im Ergebnis der Abwägung wird der **Windenergie** somit in **substanzieller** Weise **Raum** geschaffen. Die Gemeinde Uckerland nutzt dabei das ihr zustehende planerische Ermessen, wonach auch die ermittelten Suchflächen noch reduziert bzw. geringfügig erweitert werden dürfen. Dieses planerische Ermessen bringt der Gesetzgeber durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zum Ausdruck, wonach öffentliche Belange einem privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB in der Regel auch dann entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Diese Vorschrift ist direkter Ausdruck der ge-

meindlichen Planungshoheit; sie enthält die Ermächtigung, dass z. B. auch grundsätzlich für die Windkraftnutzung in Frage kommende Flächen nach Abwägung durch die Gemeinde ausgeschieden werden dürfen. Nicht jede grundsätzlich für Windenergieanlagen geeignete Fläche im Gemeindegebiet muss für die Windkraftnutzung geöffnet werden. Wenn dies so wäre, würde § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB überflüssig sein. Es geht also nicht darum, die ermittelten Suchflächen in Gänze zu übernehmen.

Nach einer Faustformel wird der Windkraftnutzung wohl dann in substantieller Weise Raum geschaffen, wenn mindestens ein Fünftel der ermittelten Suchflächen als Konzentrationsflächen ausgewiesen wird. Die Quote in den Ortsteilen Wilsickow und Wismar liegt mit 87 % deutlich darüber (687,00 ha Suchflächen stehen 597,20 ha ausgewiesener Konzentrationsfläche gegenüber).

Vor diesem Hintergrund bedarf es auch keiner vertiefenden Prüfung, ob mit Blick auf den Erlass zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ des MUGV vom 01.01.2011 innerhalb des als Tabufläche eingestuften

- FFH-Gebiets „Mühlbach Beeke“ (§ 32 BNatSchG)

weitere Flächen für die Windkraftnutzung in Frage kommen. Es kann stattdessen auf die überschlägigen Prüfungen in den Punkten 7.1.2.1 und 7.1.1.1 verwiesen werden.

Die Verhinderung einer technogenen Überprägung der wertvollen Landschaft und die Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Flora und Fauna erfordern, die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung in den Ortsteilen Wilsickow und Wismar auf das hier dargestellte Maß zu beschränken.

#### **7.4.3. Prüfung der Erforderlichkeit einer Höhenbegrenzung**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr der Einwand vorgetragen, dass die **Radarerfassung** der Luftverteidigungsanlage Cölpin eine Höhenbeschränkung von 188,2 m über NN erfordere.<sup>98</sup> Dies entspräche einer maximalen Anlagenhöhe von etwa 138 m. Die Entfernung zwischen der Konzentrationsfläche und der radartechnischen Anlage beträgt etwa 24 km.

Gemäß einer Richtlinie der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation aus dem Jahr 2009 sind Beeinträchtigungen der Radarerfassung durch bauliche Anlagen in aller Regel ab einem Abstand von 15 km nicht mehr feststellbar, weshalb nur unterhalb dieser Entfernung eine Prüfpflicht besteht (so die Richtlinie).<sup>99</sup> Weiter wird ausgeführt, dass bei einer einzelnen Windenergieanlage regelmäßig bereits ein Abstand von 5 km genügt; bei bis zu sechs Anlagen sind 10 km im Regelfall ausreichend. Die Konzentrationsfläche weist einen Mindestabstand von etwa 24 km zur Radaranlage in Cölpin auf. Demzufolge sind Beeinträchtigungen der Radarerfassung bzw. der Landesverteidigung

---

<sup>98</sup> Vgl. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Strausberg, Stellungnahme vom 20.08.2013, S. 1.

<sup>99</sup> Vgl. Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), European Guidance Material On Managing Building Restricted Areas, Appendix 4 – Wind-Turbine(s) Assessment for Navigational Facilities, 2009.

prinzipiell auszuschließen. Im Ergebnis wird die vorgebrachte Forderung zurückgewiesen; der Teilflächennutzungsplan enthält **keine Höhenbegrenzungen**.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung äußerte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr schließlich folgendes:

*Das Plangebiet befindet sich im Interessengebiet des Luftverteidigungsradars Cölpin. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen bei der Errichtung von Windenergieanlagen möglich.*

*Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden.<sup>100</sup>*

Demnach sind mögliche (negative) Auswirkungen im Einzelfall, d. h. im jeweiligen Anlagengenehmigungsverfahren, zu prüfen. Im Rahmen dieser Prüfungen können – sofern erforderlich – maximale Anlagenhöhen definiert werden.

Schließlich teilte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 20.10.2017 mit, dass es sich bei dem Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage CÖLPIN um ein Gebiet besonderen Interesses handelt, für welches keine generelle Höhenbeschränkung besteht. Die Luftverteidigungsanlage kann je nach Anlagenhöhe oder Standortkonstellationen der Windenergieanlagen beeinträchtigt werden und im konkreten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eine negative Stellungnahme erteilen.

Mit Rücksicht auf den **Landschafts- und Siedlungsschutz** kann eine Beschränkung der Anlagenhöhe ebenfalls erforderlich sein. Eine solche Regelung kann u. a. negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die optisch bedrängende Wirkung der Windenergieanlagen begrenzen. Grundsätzlich ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass eine derartige Beschränkung stets die Gefahr birgt, dass der Windkraftnutzung nicht ausreichend Raum geschaffen wird. Insbesondere zukünftige Entwicklungen können dadurch eingeschränkt bzw. verhindert werden, was vor allem mit Blick auf das (wünschenswerte) Repowering als problematisch zu beurteilen wäre. Gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 0303/12 vom 24.05.2012 war im weiteren Bauleitplanverfahren zu prüfen, ob eine Begrenzung der Nabenhöhe auf maximal 150 m sowie der Gesamthöhe auf maximal 200 m aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist.

Die Höhenbeschränkung wird in das nachfolgende Bebauungsplanverfahren verlagert.

In den Bebauungsplanentwurf „Wilsickow III“ ist eine Festsetzung zur Beschränkung der Höhe der Windenergieanlagen auf maximal 200 m aufgenommen worden, um eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange (Landschafts- und Ortsbild; Schattenwurf und Lärmimmissionen) zu vermeiden, die Windenergieanlagen mit einer Höhe von über 200 m im Abstand von 1.000 m zum Ortsteil hervorrufen könnten.

Letztendlich hat die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg im Rahmen der förmlichen Beteiligung mit Schreiben vom 29.10.2015 und 02.11.2017

bestätigt, dass die Planung nicht in Konflikt mit der zivilen Luftfahrt steht und Störungen von Flugsicherungsanlagen nach § 18a LuftVG nicht zu erwarten sind. Die Sonderbaufläche befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen (Vgl. § 18a LuftVG).

Ungeachtet der Ausführungen sind die Auswirkungen der konkreten Windenergieanlage im Genehmigungsverfahren durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde zu prüfen. Darüber hinaus sind folgende Hinweise der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zu beachten (Schreiben vom 02.11.2017):

- 1. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen.*
- 2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Zustimmungs-/Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt. Das heißt, die Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten, sind bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.*

#### **7.4.4. Ausreichende Berücksichtigung des Interesses an Siedlungserweiterung**

Die vorliegende Planung berücksichtigt das Interesse der Gemeinde Uckerland an einer angemessenen städtebaulichen Entwicklung. Wie sich insbesondere aus § 1 Abs. 6 Nrn. 1, 2 und 4 BauGB ergibt, müssen neben der Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse (Nr. 1), die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (Nr. 2) sowie die Möglichkeiten für eine Fortentwicklung vorhandener Ortsteile (Nr. 4) in die Abwägung einbezogen werden.

Zur Ermittlung der Such- bzw. Konzentrationsflächen werden die Siedlungsabstandsradien an den Außenkanten der im geltenden Flächennutzungsplan Nr. 2 dargestellten Bauflächen angesetzt. Tatsächlich bereits besiedelte Flächen gelten als harte Tabuflächen. Noch nicht besiedelte, nur im FNP dargestellte Flächen gelten dabei als weiches Tabu. Nicht sachgemäß wäre es, bei der Tabubemessung nur auf die tatsächlich vorhandene Bebauung abzustellen. Vielmehr ist auch auf die Entwicklungschancen und -möglichkeiten für Siedlungen abzustellen, wie sie im geltenden Flächennutzungsplan Nr. 2 überwiegend dokumentiert sind. Grundsätzlich wird mittel- bis langfristig allerdings kein (weiterer) Siedlungs- und Entwicklungsdruck erwartet.

#### **7.4.5. Keine detaillierte, parzellenscharfe Prüfung der einzelnen Ausschlussgründe notwendig**

In der Gesamtabwägung muss weiter berücksichtigt werden, dass der vorliegende Teilflächennutzungsplan (wie die vorbereitende Bauleitplanung im Allgemeinen) keine detaillierte, parzellenscharfe Prüfung der einzelnen Ausschlussgründe leisten kann und muss. Die Entscheidung über die Darstellung einer Konzentrationsfläche beinhaltet auch keine abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlage-

gen außerhalb der Flächen, weil die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur *in der Regel* greift. Das OVG Nordrhein-Westfalen führt hierzu aus:

„Es besteht auch kein Bedarf dafür, von der Gemeinde eine detailliertere, gleichsam parzellenscharfe Prüfung der einzelnen Ausschlussgründe für das gesamte übrige Gemeindegebiet zu fordern. Mit der Festlegung einer oder mehrerer Vorrang- oder Konzentrationszone(n) ist die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Windenergieanlagen noch nicht abschließend gefallen, denn die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB tritt nur ‚in der Regel‘ ein. Diese Worte ‚in der Regel‘ sind als gesetzliche Vermutung zu verstehen, die im Einzelfall widerlegbar ist.“<sup>101</sup>

**Ergebnis:** Die von der Rechtsprechung geforderte Gesamtabwägung ergibt, dass die Konzentrationsfläche der Windkraftnutzung in den Ortsteilen Wilsickow und Wismar der Gemeinde Uckerland substantiell ausreichend Raum verleiht. Es liegt keine Verhinderungsplanung vor.

---

<sup>101</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30.11.2001 – 7 A 4857/00 –, BauR 2002, S. 886 (891); bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15/01 –, BauR 2003, S. 828 (828 ff.).

## **C. BEGRÜNDUNG DER EINZELNEN ZEICHNERISCHEN UND TEXTLICHEN DARSTELLUNGEN**

### **8. Begründung der zeichnerischen Darstellungen**

#### **8.1. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“, Windeignungsgebiet „Wilsickow“ der Gemeinde Uckerland**

Der räumliche Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans beschränkt sich auf die Ortsteile Wilsickow und Wismar, d. h. auf die Gemarkungen Wismar, Hansfelde und Wilsickow (von Nord nach Süd). Die Abgrenzung ist im Wesentlichen auf das ehemalige und aktuelle Windeignungsgebiet „Wilsickow“ zurückzuführen, welches sich – in seiner neuen Abmessung – über die beiden Ortsteile erstreckt. Die Auswirkungen der Windenergieanlagen in dem Eignungsgebiet sind demnach auch in den beiden Ortsteilen am stärksten. Für die übrigen Ortsteile erarbeitet die Gemeinde Uckerland ebenfalls Teilflächennutzungspläne zur Steuerung der Windkraftnutzung - Windeignungsgebiet Bandelow und Windeignungsgebiet Milow.<sup>102</sup>

Durch den räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan werden die im rechts-wirksamen Flächennutzungsplan Nr. 2 des ehemaligen Amtes Lübbenow - Teilbereich 2 vorhandenen Darstellungen zur Windkraftnutzung aufgehoben und durch die neue Konzentrationsfläche ersetzt. Alle weiteren Darstellungen des vorhandenen Flächen-nutzungsplans Nr. 2 gelten unverändert fort. Die intendierte Ausschlusswirkung der dargestellten Konzentrationsfläche für das restliche Gebiet der Ortsteile Wilsickow und Wismar der Gemeinde Uckerland folgt unmittelbar aus dem Gesetz (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

#### **8.2. Abgrenzung der Konzentrationsfläche**

Die Grenzen der als Sonderbaufläche für die Windkraftnutzung dargestellten Konzentration-fläche ergibt sich – wie dargestellt – unter Anwendung von Abstandsradien zu Siedlungsflächen und schutzwürdigen Nutzungen im Außenbereich (1.000 m) sowie aus den Grenzen der Waldflächen mit Waldfunktionen und denen des FFH-Gebiets „Mühlbach-Beeke“. Die jeweiligen Gründe für die Abgrenzung sind u. a. dem gesamt-räumlichen Konzept (Anlage 1) und dem Kapitel 7.2 zu entnehmen. Zusammengefasst gestaltet sich die Grenzziehung wie folgt:

---

<sup>102</sup> Gemeinde Uckerland, Amtsblatt vom 18.12.2012, 21. Jahrgang, Ausgabe 08/2012, S. 4.

## **Konzentrationsfläche Windkraftnutzung**

### Nördliche Grenze

- Die nördliche Grenze wurde im Wesentlichen durch den 1.000 m-Puffer zu den Außenkanten der Wohngebäude der Einzelgehöfte, die sich zwischen Hansfelde und Groß Luckow (Flurstück 217 der Flur 1, Gemarkung Hansfelde und Flurstück 30, Flur 2, Gemarkung Groß Luckow) befinden, gebildet.

Weiterhin verläuft die nördliche Grenze der Konzentrationsfläche entlang der nördlichen Gemeindegrenze von Uckerland bzw. an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern.

### Östliche Grenze

- Im Osten wird die Konzentrationsfläche durch die Waldflächen mit der Waldfunktion „kleine Waldflächen in waldarmen Gebieten gemäß Waldfunktionskartierung des Landes Brandenburg“ und den 1.000 m-Puffer zu den Außenkanten der Wohngebäude der Einzelgehöfte im benachbarten Blumenhagen (Hausnummer 33, 35 37) begrenzt. Weiterhin war für die Grenzziehung der 1.000 m-Puffer zu den Außenkanten der Wohngebäude der Splittersiedlung nördlich von Wilsickow maßgeblich (Wilsickow Hausnummer 45, 45a, 46).

### Südöstliche Grenze

- Die südöstliche Grenze wurde durch den 1.000 m-Puffer zum Siedlungsbereich (Abgrenzung des Siedlungsbereichs gemäß Darstellungen des Flächennutzungsplans Nr. 2 des ehemaligen Amtes Lübbenow - Teilbereich 2 (unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzung) der Ortschaft Wilsickow gebildet.

### Südliche Grenze

- Die südliche Grenze der Konzentrationsfläche folgt im Wesentlichen der Grenzziehung des WEG 33 des Regionalplans und verläuft damit im östlichen Teilbereich entlang des FFH-Gebiets „Mühlbach Beeke“ DE-2549-304 und wird im Süden durch den 1.000 m-Puffer von der Ortslage Jahnkeshof begrenzt. Das Windeignungsgebiet 33 des Regionalplans wurde im südwestlichen Teil aufgrund der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange verkleinert - dementsprechend wurde auch die Konzentrationsfläche verkleinert.

### Westliche Grenze

- Die westliche Grenze der Konzentrationsfläche wurde hauptsächlich durch die 1.000 m-Puffer zur Splittersiedlung Ravensmühle und zum Ortsteil Wismar gebildet. Für die Pufferbildung in Ravensmühle waren die Außenkanten der Wohngebäude mit der Hausnummern 1, 2 und 9 maßgeblich. Im Ortsteil Wismar wurde der Puffer an den Außenkanten der gemischten Bauflächen (gemäß Flächennutzungsplan Nr. 2 des ehemaligen Amtes Lübbenow - Teilbereich 2) angelegt. Die Grenzziehung im Westen stimmt mit der Regionalplanung überein - weshalb auch der nördlichste bestehende Windenergieanlagenstandort auf dem Flurstück 30, Flur 4, Gemarkung Wismar bei der Abgrenzung der Konzentrationsfläche berücksichtigt wurde. Weiterhin ist auch der südliche Teilbereich an die Grenzziehung der Regio-

nalplanung angepasst, womit die beiden Windenergieanlagen im südlichen Bereich des Flurstücks 13, der Flur 2 in der Gemarkung Wismar von der Konzentrationsfläche erfasst werden.

Die Darstellungsgenauigkeit der Grenzen der Konzentrationsfläche ergibt sich aus der Genauigkeit der zugrunde liegenden Darstellung, fachlichen Karten bzw. Informationen. Im Zweifel ist zugunsten eines Antragsstellers für eine Windenergieanlage zu entscheiden.

## **9. Begründung der textlichen Darstellungen**

### **9.1. Textliche Darstellung Nr. 1: Art der baulichen Nutzung**

Die textliche Darstellung zur Art der baulichen Nutzung lautet:

#### **1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

- (1) Die als „Konzentrationsfläche Windkraftnutzung“ dargestellte Sonderbaufläche ist für folgende Anlagen und Nutzungen bestimmt: Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen notwendigen Nebenanlagen wie z. B. Trafostationen, Übergabestationen und Zuwegungen.
- (2) Die dargestellte Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windkraftnutzung“ ist weiterhin für eine landwirtschaftliche Nutzung bestimmt, soweit dies der Nutzung nach Absatz 1 nicht entgegensteht.
- (3) Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen „Konzentrationsfläche Windkraftnutzung“ stehen der Errichtung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“, Windeignungsgebiet „Wilsickow“ im Außenbereich in der Regel öffentliche Belange entgegen (Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).
- (4) Windenergieanlagen müssen sich zur Vermeidung der Ausschlusswirkung vollständig innerhalb der dargestellten Konzentrationsfläche befinden, einschließlich des Rotordurchmessers.

*(Rechtsgrundlagen: § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO, § 35 Abs. 3 Satz 3)*

#### Begründung der textlichen Darstellung

Windenergieanlagen zählen nach der gesetzlichen Regelung zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Um angesichts der Privilegierung eine ungeordnete Zersiedlung der beiden Ortsteile und eine technische Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu verhindern, macht die Gemeinde Uckerland von der Möglichkeit Gebrauch, im Flächennutzungsplan sogenannte Konzentrationsflächen darzustellen. Die zentralen Darstellungen des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“, Windeignungsgebiet „Wilsickow“ bestehen in der Ausweisung einer Konzentrationsfläche auf der Grundlage des § 35

Abs. 3 Satz 3 BauGB. Im Flächennutzungsplan erfolgt dies durch die Darstellung einer Sonderbaufläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO.

Mit der Darstellung der Konzentrationsfläche soll die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erreicht werden. Demnach stehen der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der definierten Flächenbereiche in der Regel öffentliche Belange entgegen. Das bedeutet, dass die **Außenbereichsflächen** der Ortsteile Wilsickow und Wismar, die nicht als Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windkraftnutzung“ ausgewiesen werden, in der Regel von Windenergieanlagen freigehalten werden müssen.

Inhaltlich muss den Darstellungen der einzelnen Konzentrationsfläche ein gesamt-räumliches Planungskonzept zugrunde liegen. Das gesamt-räumliche Planungskonzept wird in der Anlage 1 zur Begründung des Teilflächennutzungsplans (Karte im Maßstab 1:15.000) zeichnerisch dargestellt und in den Kapiteln 6 bis 7 der vorliegenden Begründung ausführlich erläutert.

Die Entscheidung über die Darstellung einer Konzentrationszone bzw. -fläche beinhaltet keine abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der Fläche, weil die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur in der Regel greift. Das OVG Nordrhein-Westfalen führt hierzu aus:

„Mit der Festlegung einer oder mehrerer Vorrang- oder Konzentrationszone(n) ist die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Windenergieanlagen noch nicht abschließend gefallen, denn die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB tritt nur ‚in der Regel‘ ein. Diese Worte ‚in der Regel‘ sind als gesetzliche Vermutung zu verstehen, die im Einzelfall widerlegbar ist.

Der Sache nach ist eine Ausnahme von der regelmäßigen Ausschlusswirkung daher (nur) bei Vorliegen besonderer Umstände zu bejahen. In Betracht kommen insoweit Umstände, die bei der Festlegung der Vorrang- oder Konzentrationszone(n) gerade nicht berücksichtigt wurden, oder auch solche Umstände, die zwar bei der Prüfung der ungeeigneten Bereiche berücksichtigt wurden, im Einzelfall wegen der notwendigerweise nur groben Betrachtung der von der Ausschlusswirkung erfassten übrigen Bereiche aber tatsächlich nicht greifen. Dabei beeinflussen sich die Dichte und Schärfe der Betrachtungen bei der Würdigung der Ausschlussgründe einerseits und die Möglichkeiten einer Ausnahme von der regelmäßigen Ausschlusswirkung andererseits wechselseitig. Je enger und präziser die Gemeinde das Raster der Kriterien für die ihrer Meinung nach ungeeigneten und damit nicht als Vorrangzone(n) auszuweisenden Bereiche fasst, um so geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Regelfall der Ausschlusswirkung für Vorhaben, die in diesen Bereichen vorgesehen sind, nicht greift.“<sup>103</sup>

Innerhalb der Konzentrationsfläche sind Windenergieanlagen als privilegierte Anlagen im Außenbereich zulässig. Der Genehmigung der Einzelvorhaben können aber auch innerhalb der Fläche öffentliche Belange entgegenstehen (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Im vorliegenden Fall wurden insbesondere die Belange des gesetzlichen Artenschutzes und auch des Bodendenkmalschutzes dem Genehmigungsverfahren zugeordnet.

Erfasst werden entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Anlagen der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie, gleich ob sie als Einzelanlagen oder als so-

---

<sup>103</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30.11.2001 – 7 A 4857/00 –, BauR 2002, S. 886 (891).

genannte Windparks errichtet werden sollen, weiter Prototypanlagen, die ggf. nur vorübergehend errichtet werden, schließlich Anlagen der Erforschung der Windenergie. Dazu gehören – im Sinne ihrer „dienenden“ Funktion – alle dafür technisch erforderlichen baulichen und sonstigen Bestandteile einer Windenergieanlage.<sup>104</sup>

#### zu Absatz 1

Der erste Absatz der textlichen Darstellung zur Art der baulichen Nutzung bezieht sich auf die als Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windkraftnutzung“ zeichnerisch dargestellte Konzentrationsfläche. Zur ausreichenden Bestimmung der Art der Nutzung wird die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windkraftnutzung“ ausdrücklich benannt.

Im Übrigen wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen.

#### zu Absatz 2

Die dargestellte Sonderbaufläche befindet sich vor allem auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (sowohl Acker- als auch Grünland).

Die bislang zulässige Nutzung durch die Landwirtschaft wird durch die Errichtung und den Betrieb weiterer Windenergieanlagen lediglich ergänzt, sodass die bisherige Nutzungsart auch in Zukunft zulässig ist, soweit dies der Nutzung, wie sie im Absatz 1 der textlichen Darstellung normiert ist, nicht entgegensteht. Somit begrenzt sich die (zusätzliche) Inanspruchnahme der Flächen durch die Windkraftnutzung auf die vergleichsweise kleinen Flächen für die Windenergieanlagen sowie die notwendigen Nebenanlagen und Erschließungswege.

#### zu Absatz 3 (Ausschlusswirkung)

Die im räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellte Sonderbaufläche wird explizit mit der Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbunden. Der dritte Absatz der textlichen Darstellung stellt dies klar. Die positive Darstellung der Konzentrationsfläche hat zur Folge, dass außerhalb dieser Fläche Windenergieanlagen im Außenbereich in der Regel unzulässig sind, da ihnen die in der Gesamtplanung dargestellten öffentlichen Belange i.S. des § 35 Abs. 1 BauGB entgegenstehen. Durch den Bezug auf den Regelfall (anstelle eines generellen Ausschlusses) wird bereits von Seiten des Gesetzgebers einer unzumutbaren Belastung vorgebeugt.<sup>105</sup> Eine Abweichung von der Regel ist jedoch nur zulässig,

„wenn sie die planerische Konzeption der Gemeinde nicht in Frage stellt und das private Interesse an der Nutzung der Windenergie an dem vorgesehenen Standort bei einer Gesamtbeurteilung der den Einzelfall prägenden Umstände den Vorrang verdient.“<sup>106</sup>

---

<sup>104</sup> Vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger (Hrsg.), BauGB – Kommentar, Loseblattsammlung, Stand: 06/2013, München, § 35 Rn 58 f.

<sup>105</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15/01 –, BVerwGE 117, S. 297 (304).

<sup>106</sup> OVG Niedersachsen, Urteil vom 15.05.2009 – 12 LC 55/07 – ZNER 2009, S. 317.

#### zu Absatz 4

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist im Regelfall nur noch innerhalb der dargestellten Sonderbaufläche zulässig. Dabei sind die Anlagen so aufzustellen, dass sich alle nicht beweglichen und beweglichen Anlagenteile innerhalb der dargestellten Fläche befinden. Hintergrund ist, dass im Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien und im Hinblick auf den Schutz vor Immissionen durch das Genehmigungsverfahren - ein windenergiefreundlicher, aber für den Schutz der Bevölkerung ausreichender Vorsorge-Abstand von 1000 m gewählt wurde. Aus Gründen der Akzeptanz durch die Bevölkerung soll dieser Abstand in der Regel nicht unterschritten werden.

## **10. Begründung der nachrichtlichen Übernahmen**

### **10.1. Nachrichtliche Übernahme: Flächen für den überörtlichen Verkehr**

Die BAB 20 sowie die Eisenbahnstrecke Grambow – Strasburg werden als Flächen für den überörtlichen Verkehr nachrichtlich übernommen (§ 5 Abs. 4 BauGB). Die Trassen selbst sowie ihre unmittelbare Umgebung scheiden als Standorte für Windenergieanlagen aus.

### **10.2. Nachrichtliche Übernahme: Flächen für Versorgungsanlagen**

Im Bereich des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“, Windeignungsgebiet „Wilsickow“ befinden sich zwei Energiefreileitungen, die jeweils als Flächen für Versorgungsanlagen übernommen werden (§ 5 Abs. 4 BauGB). Konkret handelt es sich zum einen im Norden um eine 220 kV-Freileitung der 50Hertz Transmission GmbH, zum anderen im Süden eine 110 kV-Freileitung der E.DIS AG. Die Trassen selbst sowie ihre unmittelbare Umgebung scheiden als Standorte für Windenergieanlagen aus.

### **10.3. Nachrichtliche Übernahme: Regelungen nach dem Naturschutzrecht bzw. zum besonderen Artenschutz**

Innerhalb des Plangebiets sind verschiedene Bereiche durch besondere Flächenausweisungen nach dem Naturschutzrecht geschützt und/oder weisen eine hohe Bedeutung für Natur und Landschaft auf. Da die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Bereiche unzulässig ist, werden sie gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Im Einzelnen sind dies:

- das LSG „Brohmer Berge“ im äußersten Norden,
- das FFH-Gebiet „Mühlbach Beeke“ im Südwesten,
- zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope,
- planfestgestellte landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau der BAB 20 sowie
- Waldflächen mit Waldfunktionen gemäß der Waldfunktionskartierung des Landes Brandenburg.

Der TAK-Abstand zum bestehenden Seeadlerhorst im Wilsickower Wald wurde ebenfalls nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Der Schutz des Horstes erlischt nach dem Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG des MUVG von 2011 zwei Jahre nach Aufgabe der Brutstätte. Die Aufgabe der Brutstätte ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Durch die Aufnahme des TAK-Abstands in die Planzeichnung wird der Planleser unmittelbar auf die bestehenden artenschutzrechtliche Einschränkungen hingewiesen.

## **11. Auswirkungen der Planung**

Die Auswirkungen der Aufstellung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft- und Klima, Landschaft und Ortsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter werden im Umweltbericht (Teil II der Begründung) im notwendigen Detaillierungsgrad dargestellt. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen.

### **11.1. Bevölkerungsentwicklung**

Die Teilflächennutzungsplanaufstellung hat keinen Einfluss auf die Bevölkerungsentwicklung.

Die Planung berücksichtigt die im Flächennutzungsplan Nr. 2 vorgesehenen Siedlungserweiterungsflächen als weiche Tabubereiche und schließt sie – mit dem notwendigen Abstand – von der Konzentrationsfläche aus. Diesen sogenannten Freihaltebehang darf sie nach der Rechtsprechung verfolgen.<sup>107</sup>

Weiterhin wird berücksichtigt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand in den Ortsteilen Wilsickow und Wismar kein erhöhter Siedlungsdruck zu erwarten ist, der nicht bereits durch den geltenden Flächennutzungsplan Nr. 2 und die dort vorgesehenen Siedlungserweiterungsflächen aufgefangen werden könnte.

### **11.2. Grundeigentum (Planungsmehrwert / Planungsschaden)**

Die Grundstücke, die innerhalb der Konzentrationsfläche liegen, gewinnen an Wert, soweit dort Standorte für Windenergieanlagen verpachtet werden können. Die jährlichen Pachterträge für eine Anlage sind erheblich. Für die außerhalb der Konzentrationsfläche befindlichen Grundstücke dreht sich die Bewertung um - dies betrifft durch die Vergrößerung der Konzentrationsfläche in Richtung Süden insbesondere Jahnkeshof: Je nach subjektivem Empfinden und objektiver Sichtbarkeit und Nähe kann die Veränderung des vom eigenen Grundstück aus wahrnehmbaren Landschafts- und Ortsbildes durch eine oder mehrere Windenergieanlagen als sehr beeinträchtigend angesehen werden und den Wohn- und Erholungswert mindern. Dies kann sich auch negativ auf den Verkehrswert/Marktwert eines Grundstückes auswirken.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gibt es aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom

---

<sup>107</sup> So BVerwG, Urteil vom 28.02.2002 – 4 CN 5.01 –, DVBl 2002, S. 1121 = NVwZ 2002, S. 1114.

13. November 1997, Az 4 B 195/97). Die Grenze ist dann erreicht, wenn die Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbar sind (Vgl. BayVGH, Beschluss vom 7. Februar 2011, Az 22 CS 11.31; zitiert in: Windenergieerlass Bayern 2011).

Der Siedlungsabstand ist jedoch ausreichend groß bemessen, um Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlbefindens und eine optisch bedrängende bzw. erschlagende Wirkung zu vermeiden.

### **11.3. Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Strukturen, Land- und Forstwirtschaft sowie Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen**

Die Belange der Wirtschaft einschließlich mittelständischer Strukturen wurden berücksichtigt. Die Planung hat – soweit bisher erkennbar - keine wesentlichen positiven Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Uckerland.

Negative Auswirkungen auf den Tourismus in Folge der Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft durch weithin sichtbare Windenergieanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Ihnen steht aber die Verantwortung der Gemeinde für den kommunalen und globalen Klimaschutz gegenüber. Beiträge zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes sind von besonderer Bedeutung, so dass Beeinträchtigungen für andere Belange hingenommen werden sollen.

Die Belange der Land- und Forstwirtschaft werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB in die Abwägung eingestellt.

Die Aufstellung von Windenergieanlagen im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen gehen auf Kosten der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit und des Ertrags. Auch Bewirtschaftungerschwernisse sind daher nicht auszuschließen.

Die negativen Auswirkungen sind jedoch aus folgenden Gründen hinnehmbar:

- Die Nutzung der Windenergiestandorte und der Flächen für Kompensationsmaßnahmen kann nur im Einverständnis mit den jeweiligen Landwirten bzw. Flächeneigentümern durch den Verkauf bzw. die Verpachtung der Flächen erfolgen. Die Eigentümer ggf. betroffener Nachbarflächen müssen die Errichtung ebenfalls durch die Übernahme von Abstandsbaulasten ermöglichen.
- Es wird davon ausgegangen, dass die auch für die Landwirtschaft bedeutsamen Eingriffe in das Schutzgut Boden durch Teilversiegelung und Schotterbauweise vermindert werden, wo dies aus betriebstechnischen Gründen möglich ist.
- Die unvermeidbaren Eingriffe in die auch für die Landwirtschaft relevanten Schutzgüter des Naturschutzes sind auszugleichen.
- Die landwirtschaftlichen Flächen bleiben innerhalb der Sonderbauflächen überwiegend erhalten und können auch zukünftig weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Zur Frage, ob bzw. inwieweit der räumliche und sachliche Teil-FNP einen Einfluss auf die Arbeitsplatzentwicklung hat, kann bislang keine verlässliche Prognose abgegeben werden. Der Einfluss dürfte jedoch insgesamt eher gering sein. Ggf. können Bürgerinnen und Bürger als Beschäftigte in Windenergieprojekten profitieren, indem sie sich finanziell daran beteiligen. Bei der Erweiterung des Windparks ist zu erwarten, dass neue Arbeitsplätze entstehen.

#### **11.4. Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt**

Für eine Vergrößerung der Konzentrationsfläche spricht, dass es zu Gewerbesteuer-einnahmen für die Gemeinde kommt. Seit 2009 gilt ein spezieller Zerlegungsmaßstab für die Windenergie. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG verbleiben 70 % der Gewerbesteuer-einnahmen in der Gemeinde, in der die Windenergieanlage steht. Weitere 30 % kämen hinzu, wenn der Sitz des Betreibers im Gemeindegebiet liegt. (vgl. BMU 2012, S. 24 und 44).

Im Hinblick auf die regionale bzw. kommunale Wertschöpfung spielen zahlreiche Faktoren eine Rolle: So ist sie höher, wenn der Anlagenbetrieb und die Wartung durch eine örtliche Firma geschehen kann, der Betreiber seinen Sitz in der Gemeinde hat etc. Zu berücksichtigen sind im Hinblick auf die kommunale Wertschöpfung auch eventuelle negative Auswirkungen auf bestehende Wirtschaftszweige.

#### **11.5. Verkehrsentwicklung**

Während der Bauzeit kann es zu einer erhöhten Verkehrsentwicklung durch Baufahrzeuge kommen. Weitere Verkehrsentwicklungen unter dem Einfluss des vorliegenden Teilflächennutzungsplans sind nicht zu erwarten.

Das Landesamt für Bauen und Verkehr hat mit Schreiben vom 27.07.2015 bestätigt, dass die Planung mit den Erfordernissen der Landesverkehrsplanung vereinbar ist. Um zu gewährleisten, dass öffentliche Wege und Ortsverbindungen nicht überbaut oder von den Rotorblättern überragt werden, werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren Baufelder für die Errichtung von Windenergieanlagen festgesetzt. Die Belange des Verkehrs werden dabei berücksichtigt.

#### **11.6. Fortgeltung / Verdrängung bestehender Planungen**

Der hier vorliegende Teilflächennutzungsplan greift in seinem Geltungsbereich in mehrfacher Weise in den rechtswirksamen Flächennutzungsplan Nr. 2 des ehemaligen Amtes Lübbenow - Teilbereich 2 ein:

- Zum einen wird die im bisherigen Flächennutzungsplan enthaltene Darstellung eines Sondergebiets, Windenergie aufgehoben.
- Zum anderen verdrängt die neue Konzentrationsfläche (gemäß Teilflächennutzungsplan) die im Flächennutzungsplan Nr. 2 enthaltenen anderweitigen Darstellungen im Bereich der Konzentrationsfläche.

Aufgrund des sachlichen Bezugs des vorliegenden Teilflächennutzungsplans auf die Windenergienutzung, werden sämtliche diesbezügliche Darstellungen im bisherigen Flächennutzungsplans Nr. 2, Teilbereich 2 des Amtes ehemaligen Amtes Lübbenow ipso iure verdrängt. Das in letztgenanntem Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet, Windenergie wird damit in Gänze aufgehoben und durch die Konzentrationsfläche im räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“, Windeignungsgebiet „Wilsickow“ ersetzt. Das hat konkret zur Folge, dass die südöstlichste und südwestlichste Spitze des im Flächennutzungsplan Nr. 2 dargestellten Sondergebiets, Windenergie für die Windkraftnutzung ihre Wirkung verlieren. Die Flächen erhalten somit bis zur nächsten Änderung des Flächennutzungsplans den Status sogenannten „Weißflächen“ ohne nähere Aussagen zur Art der baulichen Nutzung. Für eine diese

Weißflächen ersetzende Darstellung im vorliegenden Teilflächennutzungsplan fehlt es hingegen an einer Ermächtigungsgrundlage – sie ist somit nicht möglich und insofern nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB.

Im Übrigen geht die Sonderbaufläche im vorliegenden Teilflächennutzungsplan über die Grenzen des im Flächennutzungsplans Nr. 2 dargestellten Sondergebiets, Windenergie hinaus.

Für den südlichen Teil des Flächennutzungsplans des ehemaligen Amts Lübbenow Nr. 2, Teilbereich 2, welcher nicht vom Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Teil-FNP erfasst wird, gelten die Regelungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans weiter fort.

### **11.7. Belange der Nachbargemeinden, zwischengemeindliche Abstimmung**

In unmittelbarer Nachbarschaft der in der Gemeinde Uckerland ausgewiesenen Konzentrationsfläche befindet sich das im dritten Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern in Aussicht genommene Eignungsgebiet Groß Luckow. Mit dem geplanten Eignungsgebiet wird der bereits auf dem Gebiet des Amts Uecker-Randow-Tal vorhandene Windpark erweitert. Dementsprechend erwächst im Rahmen der von § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB vorgeschriebenen Abstimmung der Bauleitpläne benachbarter Gemeinden eine erhöhte Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Das Rücksichtnahmegebot wird in verfahrensrechtlicher Hinsicht durch die gegenseitige Beteiligung bei den Bauleitplanungen zur Windenergie der Nachbargemeinden erfüllt. Die inhaltliche Abstimmung hängt letztendlich maßgeblich von der jeweiligen Anlagenkonfiguration in den Grenzbereichen ab - die auf der Ebene des Teil-FNP nicht bestimmt wird.

## D. ERGEBNISSE DER BETEILIGUNGEN – SCHLUSSABWÄGUNG

### 12. Ergebnisse der Beteiligungen

#### 12.1. Verfahrensschritte

Verfahrensschritt	Zeitangabe (laufend zu ergänzen)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom 28. Juni 2013, Antwort bis zum 1. August 2013
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung	Amtsblatt vom 9. Juli 2013
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Informations-Veranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus Wilsickow)	23. Juli 2013
Beschluss zur öffentlichen Auslegung	09. April 2015
Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	09. Juli 2015
1. Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	20. Juli - 24. August 2015
1. Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom 20.07.2015, Antwort bis zum 24. August 2015
2. Beteiligung der betroffenen Behörden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (eingeschränkte Beteiligung)	Schreiben vom 18.10.2016, Antwort bis zum 02.11.2016
2. Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (eingeschränkte Beteiligung)	Schreiben vom 24.10.2016, Antwort bis zum 08.11.2016
Abstimmung Regionale Planungsstelle Uckermark-Barnim bzgl. einer möglichen Erweiterung der Konzentrationsfläche im südöstlichen Bereich	Schreiben vom 16.11.2016, Antwort bis zum 30.11.2016
3. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB	08. Januar - 09. Februar 2018
3. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB	Schreiben vom 29.09.2017, Antwort bis 04.10.2017
Feststellungsbeschluss zum räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung, Windeignungsgebiet ‚Wilsickow‘“	26.04.2018

*Hinweis: Im vorliegenden Verfahren wird von den Überleitungsvorschriften gemäß § 233 Abs. 1 BauGB und § 245c Abs. 1 BauGB Gebrauch gemacht.*

## **12.2. Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Nachfolgend werden stichwortartig die Schlussfolgerungen aufgelistet, die aus den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen gezogen worden sind.

### Änderungen in der Planzeichnung bzw. im gesamträumlichen Konzept

- Waldflächen mit Waldfunktion (> 1 ha) werden als weiche Tabuflächen berücksichtigt.
  - Auswirkung: Verkleinerung der Suchfläche 2 im Nordosten (Wilsickower Wald).
- Waldflächen mit Waldfunktionen (< 1 ha) werden als Restriktionskriterium berücksichtigt.
- Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB:
  - Energiefreileitungen (220 kV-Leitung im Norden und 110 kV-Leitung im Süden),
  - Eisenbahnstrecke Grambow – Strasburg,
  - BAB 20,
  - planfestgestellte landschaftspflegerische Maßnahmen zum Bau der BAB 20,
  - verschiedene gesetzlich geschützte Biotope.

### Änderungen/Ergänzungen in den textlichen Darstellungen

*Keine.*

## **12.3. Erste förmliche Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB fand durch Schreiben vom 20. Juli 2015 mit Rückäußerungsfrist bis zum 24. August 2015 statt. In der förmlichen Beteiligung sind insgesamt 39 Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden eingegangen.

Da der sachliche Teilregionalplan zwischenzeitlich beschlossen wurde (Beschluss am 11.04.2016) musste die Konzentrationsfläche gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Flächenkulisse des Teilregionalplans angepasst werden. Aufgrund dieser Anpassung, musste eine erneute Beteiligung durchgeführt werden.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 20. Juli bis einschließlich 24. August 2015 durch öffentliche Auslegung zu den üblichen Dienstzeiten statt. In der förmlichen Beteiligung sind sieben Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Die **Ergebnisse der Beteiligungen und deren Einzelabwägung** ergeben sich aus den Abwägungstabellen, die Bestandteil der Verfahrensakte sind.

#### **12.4. Zweite Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB sowie gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der erneuten eingeschränkten Beteiligung wurden seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, der Landkreis Uckermark und das Landesamt für Umwelt angeschrieben. Im Anschreiben vom 18.10.2016 wurde darauf hingewiesen, dass die Konzentrationsfläche für die Windkraftnutzung im räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan im südöstlichen Bereich um rund 24 ha verkleinert wurde, um die Fläche an das WEG 33 des sachlichen Teilregionalplans anzupassen. Die Rückäußerungsfrist umfasste zwei Wochen.

Aus der Öffentlichkeit wurden die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer mit Schreiben vom 24.10.2016 angeschrieben und um die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist gebeten.

Von den beteiligten Behörden wurden keine Einwände gegen die Verkleinerung der Konzentrationsfläche geltend gemacht. Die Regionale Planungsgemeinschaft erklärte das Einvernehmen mit der Planung.

Aus den Reihen der beteiligten Öffentlichkeit ging lediglich die Stellungnahme eines Windkraftbetreibers ein. Neben kartografisch nicht sichtbaren kleinteiligen Korrekturen im 10 m-Bereich an der Grenze der Sonderbaufläche „Wind“ wurde um eine fühlbare Änderung nachgesucht. Diese erbetene Änderung betrifft die südliche Spitze der Konzentrationsfläche - Richtung Wilsickow. Hier plant die Betreiberfirma die Errichtung einer Windenergieanlage südlich der Hochspannungsfreileitung. Aufgrund der notwendigen Abstände zur Hochspannungsleitung ist das zur Verfügung stehende Dreieck nicht ausreichend, um eine Nutzung für die Windkraft mit der heute üblichen Anlagenhöhe zu ermöglichen. Daher wurde die Erweiterung der Konzentrationsfläche südlich der Hochspannungsfreileitung um rund 40 m gefordert. Mit Aufnahme dieser Erweiterung überschreitet die Konzentrationsfläche des Teil-FNP die Grenze des Windeignungsgebiets 33 des sachlichen Teilregionalplans in dem angefragten Bereich um ca. 40 m.

Aus diesem Grund entschied sich der Plangeber dazu, die Erweiterungsmöglichkeit mit der Regionalen Planungsstelle Uckermark-Barnim abzustimmen.

#### **12.5. Abstimmung Regionalplanung**

Mit Schreiben vom 16.11.2016 wurde die Regionale Planungsstelle Uckermark-Barnim um Stellungnahme zur Vergrößerung der Sonderbaufläche „Wind“ zugunsten der Ausnutzbarkeit eines Randbereichs für die Windkraftnutzung bis zum 30.11.2016 gebeten.

Am Ende der Beteiligungsfrist teilte die Regionale Planungsstelle mit, dass der Teilflächennutzungsplanentwurf mit der Erweiterung im südöstlichen Bereich nicht den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen würde und so eine Übereinstimmung zwischen der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung nicht gewährleistet wäre.

Dementsprechend nahm auch der Plangeber Abstand von der möglichen Erweiterung der Konzentrationsfläche im südöstlichen Bereich.

Die Regionale Planungsstelle wies außerdem darauf hin, dass der Abstand der geplanten Windenergieanlage zur nördlich gelegenen Hochspannungsfreileitung reduziert

werden kann, wenn an der Freileitung Schwingschutzmaßnahmen realisiert werden. Dieser Hinweis wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.

## **12.6. Dritte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB sowie gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB sowie der Nachbargemeinden fand durch Schreiben vom 29. September 2017 mit Rückäußerungsfrist bis zum 04. Oktober 2017 statt.

Die erneute Beteiligung war erforderlich, weil zwischenzeitlich ein Seeadlerhorst im nordöstlich an die geplante Konzentrationsfläche angrenzenden Waldstück nachgewiesen wurde. Dementsprechend mussten die Entwurfsunterlagen auf den aktuellen Stand bzgl. der besonders geschützten Art gebracht werden. Gemäß dem Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG des MUGV von 2011 erlischt der Schutz des Horstes im Falle einer Windkraftplanung zwei Jahre nach Aufgabe der Brutstätte. Erst dann ist die Errichtung weitere Windenergieanlagen innerhalb des TAK-Abstandes möglich. Um Vorhabenträger auf die bestehende artenschutzrechtliche Situation hinzuweisen, wird der 3.000 m Schutzabstand nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Weiterhin wurden die Begründung und der Umweltbericht um Informationen zum Seeadlerhorst ergänzt.

Auf Hinweis der Genehmigungsbehörde des Landkreises Uckermark wurde zudem die Regelung der textlichen Darstellung 1 Abs. 3, wonach sich die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auch auf Kleinwindanlagen erstrecken sollte, gestrichen. Der Plangeber konnte sich der Argumentation anschließen, dass es bei Kleinwindanlagen an der Raumbedeutsamkeit fehlt.

Für obsolet wurden vom Plangeber außerdem die im 2. Entwurf des Teilflächennutzungsplans enthaltene textliche Darstellung Nr. 2 - Aufhebung von Darstellungen zur Windkraftnutzung im wirksamen Flächennutzungsplan Nr. 2 des Amtes Lübbenow - und der textliche Hinweis auf das Gewohnheitsrecht befunden und damit gestrichen. Zur Erläuterung des Sachverhalts wurde jedoch das Kapitel 11.6 „Fortgeltung / Verdrängung bestehender Planungen“ in der Begründung ergänzt.

Darüber hinaus wurden die Begründung und der Umweltbericht an verschiedenen Stellen redaktionell ergänzt und auf den aktuellen Stand gebracht und die Konzentrationsfläche in Randbereichen konkretisiert.

Auf Grund der vielen kleinteiligen Änderungen am Teilflächennutzungsplan wurde eine nicht eingeschränkte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden nach § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Hinweise gaben lediglich Anlass die Planzeichnung, Begründung und den Umweltbericht redaktionell anzupassen. Materielle Änderungen waren nicht erforderlich.

Schließlich fand im Anschluss an die Behördenbeteiligung eine nicht eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs des Teilflächennutzungsplans vom 08.01.2018 bis einschließlich 09.02.2018 statt. Im Rahmen dessen gingen lediglich drei Stellungnahmen von Windkraftbetreibern, z. T. mit Bezug auf den vorhandenen Seeadlerhorst, ein. Ein Windkraftbetreiber sieht aufgrund der Grenzziehung der Konzentrationsflächen einen seiner Standorte, der sich im räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Wilsickow I“ befindet, gefährdet. Unter Berück-

sichtigung des Entwicklungsgebots nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB - wovon geringfügige Abweichungen von den Darstellungen des Flächennutzungsplans gedeckt sind - und bei Beachtung der Ziele der Raumordnung, ist jedoch keine Gefährdung des Standortes erkennbar. Die Grenzziehung der Konzentrationsflächen verläuft im strittigen Bereich unmittelbar entlang der Grenze des WEG 33. Die Regionale Planungsgemeinschaft bestätigte zudem, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

### **13. Schlussabwägung**

Der Teilflächennutzungsplan gibt keine Standorte vor. Er legt lediglich die Konzentrationsflächen für den Windpark Wilsickow insgesamt fest. Aufgabe der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungspläne ist es, die konkreten Standorte für die einzelnen Anlagen festzulegen und zugleich über den erforderlichen Ausgleich zu bestimmen.

Die Schlussabwägung für den räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan muss sich also vorrangig mit der Frage beschäftigen, ob der Flächenzuschnitt der ausgewiesenen Konzentrationsfläche insgesamt abwägungsgerecht ist und der Windenergie in substantieller Weise Raum gegeben wird. Dazu ist insbesondere folgendes festzuhalten:

- Die Flächenausweisung basiert auf einem räumlichen Gesamtkonzept, in welchem harte und weiche Tabukriterien Anwendung fanden. Folgende Aspekte wurden dabei berücksichtigt:
  - Die unterschiedlichen Schutzgebietstypen (Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete) wurden in der vorliegenden Planung einer überschlägigen Prüfung unterzogen und anhand der konkreten Schutzziele und -zwecke auf ihre Eignung für die Nutzung durch Windenergie geprüft. Im Ergebnis ist nur das FFH-Gebiet als hartes Tabukriterium eingestuft worden. Landschaftsschutzgebiete wurden als weiche Tabubereiche berücksichtigt.
  - Von Wohnsiedlungen wurde ein Gesamt-Abstand von 1.000 m angesetzt. Davon zählt für Wohnsiedlungen ein 400 m-Bereich zur harten Tabuzone und ein 600 m-Bereich zur weichen Tabuzone. Für überwiegend gewerblich genutzte, gering schutzbedürftige bauliche Anlagen im Außenbereich wurde ein 400 m-Abstand als weiches Tabu definiert. Die gewählten Vorsorgeabstände sind ausreichend. Im Genehmigungsverfahren ist u. a. durch Abschaltautomatiken zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Werte für den Schallschutz und den Schattenwurf nicht überschritten werden und es nicht zu unzumutbaren Auswirkungen, wie etwa psychischen Belastungen, Schlafstörungen und Dauerstress kommt.
  - Waldflächen mit einer Größe von mehr als 1,0 ha wurden als weiches Tabukriterium definiert, da die Gemeinde nur über wenige Waldflächen verfügt. Zum Schutz der ökologischen Funktion des Waldes und des Erholungswertes sollen diese Wälder erhalten bleiben. Kleine Waldstücke sind als Restriktionskriterium behandelt worden.
  - Weiterhin wurden gesetzlich geschützte Biotop, Straßen und Bahnflächen, Energiefreileitungen, Richtfunkstrecken und eine Mindestgröße von 25 ha der einzelnen Konzentrationsfläche als Restriktionskriterien behandelt.

- Die Konzentrationsfläche des Teil-FNP ist an die Flächenkulisse des WEG 33 des rechtswirksamen sachlichen Teilregionalplans der Region Uckermark-Barnim angepasst und entspricht damit den Zielen der Raumordnung, wie die Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft aus den einzelnen Beteiligungsschritten belegen.
- Mit der Anpassung des Teil-FNP an das WEG 33 des sachlichen Teilregionalplans von 2016 können zudem Konflikte mit dem besonderen Artenschutz weitestgehend vermieden werden. Da im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans Konflikte mit dem besonderen Artenschutz festgestellt wurden, wurde das WEG 33 im südwestlichen Bereich verkleinert. Außerdem wurde bereits im Regionalplan darauf hingewiesen, dass Konflikte mit Kranich- und Rohrweihebrutplätzen außerhalb der Fläche die bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist, in Abstimmung mit den Fachbehörden durch CEF-Maßnahmen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehaltlich einer standortkonkreten Bewertung lösbar sind. Weiterhin wurde der TAK-Abstand zum Seeadlerhorst, welcher im Jahr 2016 entdeckt wurde, in den Teil-FNP nachrichtlich übernommen. Damit werden Windkraftbetreiber auf die artenschutzrechtliche Situation aufmerksam gemacht. Erst nach Ablauf einer Zweijahresfrist ab nachgewiesener Aufgabe der Brutstätte, ist die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des TAK-Abstandes möglich. Ein Repowering ist innerhalb des TAK-Abstandes möglich, sobald nachgewiesen ist, dass sich das Tötungsrisiko für die gefährdete Art nicht signifikant erhöht.<sup>108</sup> Nach alledem kann davon ausgegangen werden, dass die Nutzung der Sonderbaufläche für die Windkraft voraussichtlich nicht an artenschutzrechtlichen Verboten scheitern wird.

Die Fokussierung auf die geplanten Sonderbauflächen ist außerdem aus folgenden Gründen sachgerecht:

- Sie ist an den zahlreichen bereits bestehenden Windenergieanlagen orientiert.
- Sie geht von einer konkreten Investorenplanung als Anlass der Planung aus.

Obwohl eine konkrete Investorenplanung u. a. Anlass für die Planung gegeben hat, können aus den nachfolgend genannten Gründen nicht alle von den Windkraftbetreibern im Rahmen der öffentlichen Beteiligung genannten Interessen berücksichtigt werden:

Es wurde die Herausnahme des harten Tabukriteriums - pauschaler 400 Siedlungsabstand - gefordert:

Dem Teil-FNP wurde ein Gesamträumliches Konzept zugrunde gelegt. Zur Ermittlung von geeigneten Flächen zur Nutzung der Windenergie müssen im Gesamträumlichen Konzept Tabukriterien festgelegt werden. Diese Tabukriterien dürfen anhand maßgeblicher Parameter abstrakt-pauschal festgesetzt werden (siehe **OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7.3.2007 - OVG 10 A 3.05** - Urteilsbegr. S. 32; OVG Baut-

---

<sup>108</sup> Vgl. UTEC, Protokoll Seeadler in Wilsickow vom 17.08.2016.

zen, Urteil vom 7.4.2005 - 1 D 2.03 - juris Rnr. 84; neuerlich Nds. OVG, Entsch. vom 03.12.2015 – 12 KN 216/13 -, ZfBR 2016, S. 164 (165)).

Die 400m-Grenze wurde – einheitlich für alle Abstände zu Siedlungsbereichen – pauschal als hartes Tabukriterium festgelegt, weil dieser Abstand (zweifache Anlagenhöhe bei einer Referenzanlage von 200m Höhe) zur Vermeidung von optischer Bedrängung nicht unterschritten werden darf. In der Umkehrung folgt daraus, dass alle darüber hinaus gehenden Abstände bei der hier gebotenen abstrakt-pauschalen Betrachtungsweise zu den weichen Tabuflächen gehören. Hierzu eine individuelle Begründung „in Form einer spezifischen Anlagenplanung“ zu fordern, ist systemwidrig.

Es wurde kritisiert, dass die Suchfläche 1 nicht als Konzentrationsfläche einbezogen wurde (förmliche Beteiligung 2015): Mit der Ausweisung der Suchfläche 2 als Konzentrationsfläche zur Windkraftnutzung wird bereits substanziell Raum für die Windkraftnutzung geschaffen. Zwar liegt die Suchfläche 1 mit 27,4 ha knapp über der Mindestgröße von 25 ha, würde jedoch für die Ortslage Wismar eine zusätzliche Belastung der Umgebung nach sich ziehen. Die als „Umzingelung“ bezeichnet Situation leitet sich davon ab, dass Wismar bereits durch den Windpark Wilsickow in einem Umkreis von Süden bis Osten und durch WEA in Mecklenburg-Vorpommern von Osten bis Ostnordost vorbelastet ist. Durch eine weitere Belastung im Nordwesten wäre die Ortslage aus drei Himmelsrichtungen von den Auswirkungen durch WEA betroffen.

Die Aufnahme eines zusätzlichen WEA Standortes in die Konzentrationsfläche wurde gefordert (förmliche Beteiligung 2015): Die Aufnahme des angegebenen Standorts in die Sonderbaufläche war nicht möglich, da der Standort deutlich außerhalb der Grenzziehung des WEG 33 Wilsickow liegt und eine Berücksichtigung der Anlage im Teil-FNP gegen das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB verstoßen würde.

Erweiterung der Konzentrationsfläche im südöstlichen Bereich um rund 40 m zugunsten der Ausnutzbarkeit des Randbereichs für die Windkraftnutzung (Einwendung aus der zweiten förmlichen Beteiligung 2016): Diese Erweiterungsmöglichkeit wurde mit der regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim abgestimmt, da die Konzentrationsfläche damit die Grenzen des WEG 33 des sachlichen Teilregionalplans überschreiten würde. Die Regionale Planungsgemeinschaft stimmte der Erweiterung um 40 m nicht zu. Letztendlich verläuft der 1.000 m-Siedlungsabstand des Teil-FNP unmittelbar entlang der Grenze des WEG 33 des sachlichen Teilregionalplans. Somit konnte die Grenzziehung des WEG 33 durch die Konzentrationsfläche des Teil-FNP vollständig nachvollzogen werden.

Die Einwendungen aus der Öffentlichkeit bzw. der Windkraftbetreiber zielten hauptsächlich darauf ab, den Plangeber dazu zu bewegen, mehr Fläche für die Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen. Allerdings schafft die Gemeinde Uckerland mit der Ausweisung einer rund 597 ha großen Konzentrationsfläche bereits nachweislich in substanzieller Weise Raum für die Windenergie. Bei 2.313 ha der Ortsteile Wilsickow und Wismar überdeckt die Konzentrationsfläche mit Zweckbestimmung für die Windkraftnutzung 25,8 % der beiden Ortsteile; In Bezug zur Gesamtfläche von Uckerland (16.623 ha) vereinnahmt sie einen Anteil von 3,6 % des Gemeindegebiets. Darüber hinaus weist der Plangeber über 87 % der identifizierten Suchflächen als Konzentrationsfläche aus. Vor diesem Hintergrund bedarf es keiner vertiefenden Prüfung, ob weitere Flächen für die Windkraftnutzung in Frage kommen.

Mit der Planung sichert die Gemeinde Uckerland so einen Entwicklungsraum für die Windkraftnutzung und trägt damit zur Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und zum Klimaschutz bei. Damit unterstützt die Gemeinde Uckerland engagiert die Erfüllung nationaler und internationaler CO<sub>2</sub>-Einsparungsziele. Die Planung stimmt darüber hinaus mit den spezifischen brandenburgischen Zielen zum Klimaschutz und zum Ausbau der erneuerbaren Energien überein. Sie sind in der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, Stand 21.02.2012 zusammengefasst.

**Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander ist festzustellen, dass der räumliche und sachliche Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Uckerland „Windkraftnutzung“, Windeignungsgebiet „Wilsickow“ im Ergebnis insgesamt abwägungsgerecht ist.**

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (**BbgDSchG**) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, Nr. 9, S. 215).
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]) geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]).
- Brandenburgisches Straßengesetz (**BbgStrG**) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (**LEPro 2007**) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235).
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (**BbgKVerf**) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])
- Planzeichenverordnung (**PlanZV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (**LEP B-B**) vom 31.03.2009 (GVBl. II/09, Nr. 13, S. 186).

## E. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<b>Abs.</b>	Absatz
<b>Art.</b>	Artikel
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch
<b>BauNVO</b>	Baunutzungsverordnung
<b>BauR</b>	Zeitschrift für das gesamte öffentliche und zivile Baurecht
<b>BbgDSchG</b>	Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz
<b>BbgStrG</b>	Brandenburgisches Straßengesetz
<b>BImSchG</b>	Bundes-Immissionsschutzgesetz
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz
<b>BVerwG</b>	Bundesverwaltungsgericht
<b>BVerwGE</b>	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Sammlung)
<b>FFH-Gebiet</b>	Europäisches Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
<b>FNP</b>	Flächennutzungsplan
<b>G</b>	Grundsatz der Raumordnung (gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG)
<b>i. V. m.</b>	in Verbindung mit
<b>i. d. F.</b>	in der Fassung
<b>LEP B-B</b>	Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg
<b>LEPro 2007</b>	Landesentwicklungsprogramm 2007
<b>lit.</b>	Buchstabe (litera)
<b>LSG</b>	Landschaftsschutzgebiet
<b>LUGV</b>	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
<b>MIR</b>	Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg
<b>MLUV</b>	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
<b>MUGV</b>	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
<b>MUNR</b>	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
<b>NuR</b>	Natur und Recht (Zeitschrift)
<b>NVwZ</b>	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
<b>OVG</b>	Oberverwaltungsgericht
<b>ROG</b>	Raumordnungsgesetz
<b>TAK</b>	Tierökologische Abstandskriterien
<b>Teil-FNP</b>	Teilflächennutzungsplan
<b>VG</b>	Verwaltungsgericht
<b>WEA</b>	Windenergieanlage
<b>Z</b>	Ziel der Raumordnung (gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG)

## **F. ANLAGEN**

- Anlage 1: Gesamträumliches Konzept (Karte im Maßstab 1 : 15.000 - im DIN A1-Format)
- Anlage 2: Umweltbericht als Teil II der Begründung